

Informationsbroschüre für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige



Inhaltsverzeichnis

A) Vorwort der Anwältin für Menschen mit Behinderung	4
B) Wichtige Hinweise und Impressum	6
Zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann	6
Haftungsausschluss	6
Impressum	6
C) Grundsätze und wichtige Begriffe	6
Was versteht man unter Behinderung?.....	7
Was bedeutet Diskriminierung?.....	7
Wo findet man Hilfe im Fall von Diskriminierung?	8
D) Von der Geburt bis zur Schule	8
1. Früherkennung und Geburtsberatung.....	8
2. Frühförderung.....	10
3. Kinderbetreuungseinrichtungen	11
4. Verpflichtendes Kindergartenjahr	12
5. Förderkindergärten – Leistung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz	12
6. Fachbereich Hören – Kärnten	13
E) Schule	14
1. Schulische Inklusion	14
2. Zurückstellung vom Schulbesuch?	14
3. Sonderpädagogischer Förderbedarf	15
4. Assistenzleistungen in der Schule	17
F) Übergang von der Schule zum Beruf.....	19
1. Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)	19
2. Ausbildungspflicht bis 18 Jahre	19
3. Jugendcoaching	20
4. Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifizierung.....	21
5. Produktionsschule	21
6. Anlehre	22
G) Studium	24
1. Österreichische Hochschülerschaft	24
2. Servicecenter „Integriert Studieren“	24
3. Beratungsstellen für Studierende	25
4. Persönliche Assistenz	26
H) Arbeit und Beschäftigung.....	26
1. Allgemeines	26
2. Begünstigt behinderte Menschen	27
3. Diskriminierungsverbot im Arbeitsleben	28

4. Arbeitssuche.....	29
5. myAbility.jobs	29
6. Förderungen	29
7. Unterstützung im Arbeitsleben	30
8. Hilfestellung bei Arbeitsproblemen	31
9. Rehabilitationsmaßnahmen.....	34
10. Wiedereingliederungsteilzeit	36
11. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension.....	37
12. Alternativen zum allgemeinen Arbeitsmarkt.....	38
I) Erwachsenenschutzrecht (früher Sachwalterschaft).....	41
1. Allgemeines	41
2. Vertretungsarten.....	41
J) Unterstützung für Angehörige	45
1. Schutz in der Sozialversicherung	45
2. Pflege- und Familienhospizkarenz.....	46
3. Ersatzpflege	47
4. „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung in häuslicher Umgebung (= 24 Stunden- Betreuung)	47
5. Kurzzeitbegleitung	48
6. Mobile Familienentlastungsdienste - Assistenzleistungen	49
7. Pflegeförderung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz	50
8. Pflegeförderung nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz	51
9. Urlaub für pflegende Angehörige.....	51
10. Selbsthilfe Kärnten.....	52
K) Wohnen	53
1. Barrierefreiheit.....	53
2. Selbstständiges Wohnen – Assistenzleistungen	55
3. Wohnen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	56
4. Wohnverbundmodelle.....	56
5. Übergangswohnen	57
6. Zentren für psychosoziale Rehabilitation	58
7. Gemeinnütziger Wohnbau	58
8. Wohnungsansuchen	60
L) Mobilität.....	60
1. Öffentliche Verkehrsmittel	60
2. Fahrtendienste.....	61
3. Fahrtkostenzuschuss.....	61
4. Führerschein.....	63
5. Neukauf und Adaptierung eines Kraftfahrzeuges	64
6. Sonstige Mobilitätsförderungen.....	65
7. Parkausweis	66
8. Euro-Key.....	66

M) Freizeit	67
1. Freizeitassistenz.....	67
2. Zugang zu barrierefreien Dienstleistungen und Informationen	68
3. Sport	68
4. Reisen.....	70
5. Unterhaltungsabende.....	73
N) Finanzielles	73
1. Pflegegeld	73
2. Erhöhte Familienbeihilfe	75
3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz	76
4. Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln.....	77
5. Steuerliche Begünstigungen	78
6. Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen.....	80
7. Kostenbeiträge	83
O) Zusätzliche Leistungen: Sozialministeriumservice	84
1. Allgemeine Informationen	84
2. Behindertenpass	85
P) Weitere wichtige Stellen	86
1. Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung	86
2. Österreichischer Behindertenrat	86
3. Bundes-Monitoringausschuss	87
4. Fachgremium Chancengleichheit	87
5. Wichtige Service- und Beratungsstellen	88
6. Freiwillige Sozialbegleitung – Österreichisches Rotes Kreuz.....	92
7. Freiwilligenarbeit – Dorfservice	92
Q) UN-Behindertenrechtskonvention	93
1. Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.....	93
2. Landesetappenplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.....	93
R) WICHTIGE ADRESSEN	95
1. Ämter und Behörden	95
2. Sozial- und Gesundheitszentren der AVS	97
3. Einrichtungen zur Absolvierung einer Anlehre	98
4. Tages- und Beschäftigungswerkstätten.....	100
5. Wohnen in Einrichtungen der Behindertenhilfe	105
6. ZPSR-Einrichtungen.....	110

A) Vorwort der Anwältin für Menschen mit Behinderung

Liebe Leserin, lieber Leser!

In Ihren Händen halten Sie den aktualisierten, von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erstellten Ratgeber **„Was? Wann? Wo? Informationsbroschüre für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige“**. Dieser bietet einen umfassenden Überblick über die in Kärnten zur Verfügung stehenden Leistungen und deren Antragstellung.



Wir haben in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass unsere Klientinnen und Klienten über viele bestehenden Leistungen und Angebote nicht informiert waren oder nur unvollständige Informationen hatten. Leider hat das auch dazu geführt, dass Leistungen, auf die unsere Klienten einen Anspruch gehabt hätten, nicht abgerufen werden konnten. Dem soll unsere neue Broschüre entgegenwirken, indem sie alle wesentlichen Leistungen, inklusive der grundsätzlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug, und den konkreten Ansprechpartner, übersichtlich darstellt. Die Broschüre berücksichtigt dabei **die Rechtslage zum 01. 07. 2019**.

Wir haben in der vorliegenden Informationsbroschüre einen objektiven Zugang gewählt und die aktuelle Ist-Situation aufgezeigt. Fachliche Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge der Anwaltschaft, die es in einzelnen Bereichen natürlich gibt, haben wir an dieser Stelle daher nicht veröffentlicht. Hinweisen darf ich diesbezüglich jedoch auf unsere bisherigen AMB-Tätigkeitsberichte, in denen wir zu inhaltlichen Fragestellungen ausführlich Position bezogen haben (Der aktuelle AMB-Tätigkeitsbericht kann auf unserer Homepage www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at heruntergeladen oder kostenlos in der Anwaltschaft bestellt werden).

Die vorliegende Broschüre ist mit ihrem Umfang viel umfassender geworden, als wir das zu Beginn unserer Planungen selbst erwartet haben. Wir haben uns bei der Erstellung dieser Broschüre von häufigen Klientenanfragen in der Anwaltschaft leiten lassen und die vorhandenen Leistungen nach typischen Lebenssituationen zusammengefasst. Trotzdem kann die Broschüre immer nur eine grundsätzliche Übersicht über eine Leistung bieten, sie kann jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Ich darf Sie daher dazu einladen, mit den im jeweiligen Kapitel angeführten Beratungs- und Servicestellen in Kontakt zu treten und in einem persönlichen Gespräch abzuklären, ob die hier vorgestellten Leistungen für Ihre jeweilige Lebenssituation „passend“ ist. Natürlich stehen Ihnen auch mein Team und ich für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

Hinweisen möchten wir auch darauf, dass diese Broschüre keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Auch diesbezüglich dürfen wir Sie bitten, mit der Anwaltschaft oder mit auf Ihre konkrete Lebenssituation spezialisierten Beratungsstellen zur Abklärung weiterer Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Kontakt zu treten.

Einladen möchte ich Sie auch dazu, mit uns gemeinsam an einer Erweiterung der Broschüre zu arbeiten. Sollte Ihnen auffallen, dass sich z. B. die Kontaktdaten einer Stelle geändert haben, oder sollte Ihnen eine Leistung bekannt sein, die wir nicht vorstellen und die aus Ihrer Sicht unbedingt in die Broschüre aufgenommen werden sollte, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir werden die vorliegende Broschüre laufend evaluieren und bei einer etwaigen Neuauflage auch erforderliche Änderungen vornehmen.

Kontaktdaten:

• **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung**

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-57157; Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

<http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at>

Abschließend ist es mir noch ein persönliches Anliegen, mich bei all jenen zu bedanken, die uns bei der Erarbeitung dieser Broschüre unterstützt haben. Mein Dank gilt hier in erster Linie Herrn Mag. Peter Leitner, der einen Großteil der Recherchetätigkeiten übernommen hat. Innerhalb meines Teams – das mich wie immer großartig unterstützt hat – möchte ich mich vor allem bei meinem Stellvertreter Herrn Martin Kahlig für seine umfassende Mitarbeit an der Broschüre bedanken.

Herzlichst

Ihre



Mag.^a Isabella Scheiflinger
Anwältin für Menschen mit Behinderung

B) Wichtige Hinweise und Impressum

Zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger als Anwältin für Menschen mit Behinderung, bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Es wird daher vorausgeschickt, dass geschlechtsspezifische Formulierungen jeweils für die weibliche und für die männliche Form gelten.

Haftungsausschluss

Alle hier vorgestellten Leistungen wurden von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sorgfältig recherchiert, erfolgen jedoch trotzdem ohne Gewähr. Eine Haftung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist ausgeschlossen.

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Amt der Kärntner Landesregierung, Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

© Titelbild: Kärnten Werbung

Zweite, aktualisierte Auflage, Stand: 01.07.2019

C) Grundsätze und wichtige Begriffe

Das **österreichische Verfassungsrecht** sieht in Art. 7 ein Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderung vor und bekennt sich ausdrücklich zur Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen.

Außerdem hat sich Österreich dazu verpflichtet, die **Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen** (UN-BRK) umzusetzen. Die UN-BRK enthält spezifische Regelungen darüber, wie die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind. Aufgrund der Behindertenrechtskonvention haben Bund, Länder und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Handlungs- und Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die in der UN-BRK festgelegten Rechte der Menschen mit Behinderung.

In Kärnten erfolgt diese Umsetzung insbesondere auf Basis des **Kärntner Landesetappenplans zur Umsetzung der UN-BRK (LEP)**. Näheres siehe im Kapitel Q.2. Auf Bundesebene erfolgt die Umsetzung der UN-BRK auf Basis des Nationalen Aktionsplans, siehe dazu Kapitel Q.1.

In Österreich gibt es aufgrund der spezifischen Regelungen der Bundesverfassung eine Kompetenzteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Auf Basis dieser Bestimmungen haben der Bund und die Länder eine Vielzahl von unterschiedlichen Bundes- und Landesgesetzen geschaffen, die auch die unterschiedlichen Lebensbereiche der Menschen mit Behinderung mitgestalten.

Auf **Bundesebene** sind insbesondere folgende Gesetze von zentraler Bedeutung:

- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
- das Behinderteneinstellungsgesetz sowie
- das Bundesbehindertengesetz

Diese Gesetze regeln insbesondere das Diskriminierungsverbot im Alltag und in der Arbeitswelt sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten im Diskriminierungsfall.

Auf **Landesebene** enthält vor allem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz Leistungen für Menschen mit Behinderung. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine weitestgehend gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ein selbstbestimmtes Leben unabhängig vom Alter, der Art und Schwere der Beeinträchtigung sowie des sozialen Status zu ermöglichen. Die Unterstützungsmaßnahmen sollen transparent gestaltet und die Verfahren so rasch wie möglich abgehandelt werden.

Darüber hinaus enthält das Kärntner Chancengleichheitsgesetz die gesetzlichen Grundlagen für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, die als unabhängige und weisungsfreie Ombudsstelle Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige und Interessensvertreter bei allen Fragestellungen rund um den Themenbereich „Behinderung“ berät und unterstützt. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wird von der Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung, Frau Mag.a Isabella Scheiflinger, geleitet.

Kontaktdaten:

• Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-57157; Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

<http://www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at>

Gratis Service Telefon: 0800 205 230

Was versteht man unter Behinderung?

Die österreichische Rechtsordnung kennt keine einheitliche Definition, was unter Behinderung zu verstehen ist. Die verschiedenen Gesetze, welche die Rechte von Menschen mit Behinderung regeln, haben unterschiedliche Zielsetzungen und enthalten entsprechend verschiedene Definitionen von Behinderung.

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention zählen zu den Menschen mit Behinderung solche Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erschweren.

Was bedeutet Diskriminierung?

Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung gegenüber anderen Personen benachteiligt werden.

Als Beispiele können Benachteiligungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (z. B. Einkaufsmöglichkeiten, Veranstaltungen und allgemeine Freizeitaktivitäten) oder die

Verweigerung der Beförderung von Personen mit Behinderung in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs genannt werden. Auch im Arbeitsleben ist es verboten, wegen einer Behinderung schlechter behandelt oder bezahlt zu werden.

Wo findet man Hilfe im Fall von Diskriminierung?

Bei vorliegender Diskriminierung wegen einer Behinderung kann beim Sozialministeriumservice eine – kostenlose – Schlichtung beantragt werden. Wenn im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine zufriedenstellende Lösung möglich ist, steht der Weg zum Gericht offen.

Kontaktdaten:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

<https://www.sozialministeriumservice.at>

Darüber hinaus sind kostenlose Beratungsleistungen bei folgenden Stellen möglich:

Kontaktdaten:

- **Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung**

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Tel.: 0800 808016 (kostenlos); Mail: office@behindertenanwalt.gv.at

<http://www.behindertenanwalt.gv.at>

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**

Antidiskriminierungsstelle (für Landes- und Gemeindebedienstete)
im Haus der Anwaltschaften

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-33056; Mail: antidiskriminierung@ktn.gv.at

- **Gleichbehandlungsanwaltschaft, Regionalbüro Kärnten**

Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 509 110; Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

D) Von der Geburt bis zur Schule

1. Früherkennung und Geburtsberatung

Der Mutter-Kind-Pass dient der gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder bis zum fünften Lebensjahr. Bei diesem Programm steht die Früherkennung von Gesundheitsrisiken, Krankheiten und Entwicklungsstörungen im Vordergrund. Durch das frühzeitige Entdecken von gesundheitlichen Einschränkungen können rechtzeitig Förderungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wenn ein Kind mit Behinderung auf die Welt kommt, stellen sich viele Fragen und es gibt viele Unsicherheiten. Dabei kann es sehr hilfreich sein, sich bei der Auseinandersetzung von

auftretenden Ängsten und Sorgen professionell beraten und begleiten zu lassen. Hilfestellung bieten zum Beispiel:

- **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at
<http://www.avs-sozial.at>

- **INKLUSION:KÄRNTEN**

Moritschstraße 2/1, 9500 Villach
Business Center „Altes Parkhotel“
Tel.: 0677 614 016 54; Mail: info@i-ktn.at
<http://www.inklusionkaernten.at>

Rudolfsbahngürtel 2,2. Top 222 und 223, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0677 614 016 54; Mail: beratung.kl@i-ktn.at
<http://www.inklusionkaernten.at>

- **Caritas Kärnten, Familien- und Lebensberatung**

Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 500667; Mail: menscheninkrisen@caritas-kaernten.at
<https://www.caritas-kaernten.at>

- **Belladonna Frauenberatung und Familienberatung, Zentrum für Frauenkommunikation und Frauenkultur**

Paradeisergasse 12/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 511248; Mail: office@frauenberatung-belladonna.at
<https://frauenberatung-belladonna.at>

- **Aktion Leben Kärnten**

Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 54344; Mail: aktion.leben@aon.at
<http://www.aktionleben-kaernten.at>

- **Wiff – Frauen- und Familienberatung Völkermarkt**

Herzog-Bernhard-Platz 13, 9100 Völkermarkt
Tel.: 04232 4750; Mail: wiff.vk@aon.at
<http://www.wiff-vk.at>

- **Frauenservice- und Familienberatungsstelle Wolfsberg**

Hermann Fischer Straße 1/2, 9400 Wolfsberg
Tel.: 04352 52619; Mail: office@fraueninfo.at
<http://www.fraueninfo.at>

- **Frauenberatung Villach**

Peraustraße 23, 9500 Villach
Tel.: 04242 24609; Mail: info@frauenberatung-villach.at
<http://www.frauenberatung-villach.at>

- **Vitamin R - Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit**
Neue Heimat 24, 9545 Radenthein
Tel.: 04246 4920; Mail: office@vitamin-r.at
<http://www.vitamin-r.at>
- **LICHTBLICK Mädchen-, Frauen- und Familienberatung Feldkirchen**
Heftgasse 3, 9560 Feldkirchen
Tel.: 04276 29829; Mail: office@lichtblick-fe.at
<http://www.lichtblick-fe.at>
- **Kompetenzzentrum LADYBIRD**
Kirchgasse 21, 9560 Feldkirchen
Tel.: 0650 3187598; Mail: info@ladybird-feldkirchen.at
<http://www.ladybird-feldkirchen.at>
- **FamiliJa - Familienforum Mölltal**
9821 Obervellach 32
Tel.: 04782 2511; Mail: familija@rkm.at
<http://www.familija.at>

2. Frühförderung

Die Frühförderung ist ein Angebot mit dem Ziel der individuellen und ganzheitlichen Förderung für Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen von Geburt bis zum Schuleintritt; gleichzeitig berät und begleitet die Frühförderung aber auch Eltern betroffener Kinder. Träger der Frühförderung in Kärnten ist die Ambulante Erziehungshilfe (AEH) der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS).

Kontaktdaten:

- Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)
Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at
<http://www.avs-sozial.at>

Die Frühförderung findet zu Hause in der Familie oder in einem **Sozial- und Gesundheitszentrum** der **AVS** in der jeweiligen Bezirkshauptstadt (Kontaktdaten siehe Kapitel R.2.) statt, wo auch die Anmeldung erfolgt. Das Angebot der Frühförderung ist **kostenlos**.

Neben der Frühförderung kann auch das Angebot der „Mobilen Familienentlastungsdienste“ (siehe Kapitel J.6) in Anspruch genommen werden.

- **CURaplus gmbh**
Dienstleistungen in der außerklinischen Intensivpflege, Beratung & Schulung im Gesundheitswesen
Lidmanskyygasse 21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0678 1215814; Mail: office@curaplus.at
<http://www.curaplus.at/>

3. Kinderbetreuungseinrichtungen

Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt es?

Für Kinder unter drei Jahren stehen Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen und Kindertagesstätten zur Verfügung. Darüber hinaus bieten Tagesmütter und Tagesväter für Kinder bis sechs Jahren Betreuungsmöglichkeiten an. In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters gebildet und betreut.

Kann ein Kind mit Behinderung in einer Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden?

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vertritt die Position, dass Kinder mit Behinderung jedenfalls inklusiv mit Kindern ohne Behinderung die verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen können. Wir weisen darauf hin, dass bei einer entgeltlichen Betreuung vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr die jeweiligen Anbieter auch grundsätzlich dazu verpflichtet sind, ihre Leistung (hier die Betreuung von Kindern) barrierefrei anzubieten.

Die Anwaltschaft anerkennt jedoch, dass dafür in den einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen auch Rahmenbedingungen bzw. Ressourcen erforderlich sind. Ob diese Rahmenbedingungen bzw. Ressourcen auch vorhanden sind bzw. zur Verfügung gestellt werden können, kann erst im Zuge einer konkreten Anfrage geprüft werden.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in den allgemeinen Kindergärten erfolgt in Form von Einzelintegration (nur ein Kind mit Behinderung wird in eine bestehende Kindergartengruppe integriert) oder im Rahmen von Integrationsgruppen (drei bis fünf Kinder bilden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung eine Kindergartengruppe). In beiden Varianten stellt die Ambulante Erziehungshilfe (AEH) der AVS zusätzliches Fachpersonal (z. B. Sonderkindergartenpädagogen) zur Verfügung.

Über die Aufnahme eines Kindes – egal in welche vorschulische Einrichtung – entscheidet im Regelfall der Träger der Einrichtung in Absprache mit den Eltern des Kindes. Wir weisen darauf hin, dass es vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung gibt.

Nähere Informationen:

- **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at

<http://www.avs-sozial.at>

4. Verpflichtendes Kindergartenjahr

In Kärnten gilt wie auch in den anderen Bundesländern das verpflichtende Kindergartenjahr für Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt. Das verpflichtende Kindergartenjahr umfasst ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 jedenfalls 20 wöchentliche Kindergartenstunden, die auf zumindest vier Tage zu verteilen sind.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vertritt die Position, dass jedes Kind mit Behinderung – unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung – ein Recht auf das verpflichtende Kindergartenjahr hat. Grundsätzlich können die Eltern selbst entscheiden, welchen Kindergarten ihr Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr besuchen soll. Wenn selbst kein Kindergartenplatz gefunden werden kann, weist die Wohnsitzgemeinde einen Kindergartenplatz zu (Antragstellung bei der Gemeinde ist erforderlich).

Sollten vonseiten der Eltern z. B. aus medizinischen Gründen Zweifel an der Kindergartenfähigkeit ihres Kindes bestehen, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme vom verpflichtenden Kindergartenjahr zu beantragen; dies ist allerdings nur in wenigen, medizinisch besonders begründeten Ausnahmesituationen möglich. Ein entsprechender Antrag ist beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen und von diesem binnen eines Monats zu entscheiden.

Die Anwaltschaft empfiehlt unbedingt, sich möglichst früh um einen entsprechenden Kindergartenplatz zu kümmern – nur dann kann gewährleistet werden, dass allenfalls benötigte zusätzliche Förderungen oder Betreuungspersonen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

Zuständige Behörde:

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6**
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-16002; Mail: abt6.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

Weiterführende Informationen:

- <http://www.kinderbetreuung-kaernten.at>

5. Förderkindergärten – Leistung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Ergänzend zu den Integrationsmöglichkeiten in den allgemeinen Kindergärten gibt es spezielle Kindergärten für Kinder mit Sonderförderbedarf an vier Standorten in Kärnten:

Kontaktdaten:

- **Förderkindergarten Maiernigg-Alpe**
Jugenddorfstraße 55, 9073 Viktring/Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 281544; Mail: fkg.maiernigg@avs-sozial.at

- **Förderkindergarten Maiernigg-Alpe, Gruppe Villach**
Schlossgasse 6, 9500 Villach
Tel.: 04242 5751122; Mail: fkg.villach@avs-sozial.at
- **Förderkindergarten Maiernigg-Alpe, Gruppe Spittal/Drau**
Lagerstraße 12, 9800 Spittal/Drau
Tel.: 04262 42437; Mail: fkg.spittal@avs-sozial.at
- **Förderkindergarten Maiernigg-Alpe, Gruppe Wolfsberg**
St. Marein 7, 9431 St. Stefan/Lav.
Tel.: 04352 82203; Mail: fkg.stmarein@avs-sozial.at

Der **Antrag** um Aufnahme in den Förderkindergarten kann unter Beilage eines medizinischen oder psychologischen Gutachtens bei folgenden Behörden gestellt werden:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

Bei einer positiven Entscheidung werden die Kosten im Rahmen der Behindertenhilfe vom Land Kärnten übernommen; bei Pflegegeldbezug wird bis zu 25 % des Pflegegeldes – abhängig davon, für wie viele Stunden der Förderkindergarten täglich besucht wird – einbehalten. Bei Bezug einer (Halbwaisen-)Pension könnte es zur Vorschreibung von Kostenbeiträgen aus der Waisenpension kommen.

6. Fachbereich Hören – Kärnten

Der Fachbereich Hören – Kärnten hat es sich zum Ziel gesetzt, hörbeeinträchtigte Kinder an allen Übertritten von Ausbildungsformen vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht zu begleiten.

Es werden noch vor dem Schuleintritt des Kindes die Raumakustik geprüft sowie die Lehrer für die Bedeutung der Behinderung im Unterricht und im Klassenverband sensibilisiert.

Weiters werden Diagnostik und Beratung für Eltern und Lehrer angeboten.

Kontaktdaten:

- **Fachbereich Hören – Kärnten**
Mag. Johann Weishaupt
Kumpfgasse 21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0664 6202868; Mail: johann.weishaupt@beratung.ksn.at
www.hoeren.ksn.at

E) Schule

1. Schulische Inklusion

Das Konzept der schulischen Inklusion bedeutet, dass Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer Klasse/Schule unterrichtet werden. Sonderbeschulungen entsprechen nicht dem Prinzip der Inklusion.

Was bedeutet das für die Zukunft der Sonderschulen?

Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) sieht vor, dass Sonderschulen bis 2020 zur Ausnahme werden sollen. Ziel ist es, Kinder mit Behinderung nicht mehr in Sonderschulen, sondern mittelfristig in Inklusionsklassen zu unterrichten. Als ersten Schritt in diese Richtung hat man in Kärntner Regelschulen so genannte „kooperative Kleinklassen“ eingerichtet. Eine „kooperative Kleinklasse“ kann man sich als eine Art Kleinklasse, in der ausschließlich Schüler mit unterschiedlichen Behinderungsarten und -formen unterrichtet werden, vorstellen. Im Schulalltag werden verschiedene Kooperationen mit den anderen Kindern aus den Regelklassen gemacht, wie z. B. gemeinsame Schulveranstaltungen und Projektunterricht.

Kindern entsteht durch die Schließung von Sonderschulen kein Nachteil, weil es an Schulen mit „kooperativen Kleinklassen“ neben der inklusiven Nachmittagsbetreuung grundsätzlich auch kostenlose Therapieangebote, wie zum Beispiel Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie, gibt.

2. Zurückstellung vom Schulbesuch?

Für jene Kinder, die bis zum 31. August eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, beginnt mit dem zweiten Montag im September die allgemeine Schulpflicht. Schulpflichtige Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Volksschule angemeldet werden (Einschreibung). Für die Schuleinschreibung gibt es Einschreibfristen, die von der zuständigen Bildungsdirektion öffentlich bekannt gemacht werden.

Achtung!

Diese Fristen enden häufig schon zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht beginnt; bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der Bildungsdirektion für Kärnten.

Wenn im Rahmen der Schuleinschreibung Bedenken bezüglich der Schulreife vorhanden sind, ist ein Verfahren zur Überprüfung der Schulreife einzuleiten, in welchem erforderlichenfalls ein schulärztliches Gutachten und – mit Zustimmung der Eltern – auch ein schulpsychologisches Gutachten eingeholt wird. Die Entscheidung, ob das Kind schulreif ist, trifft der Schulleiter. Gegen die Entscheidung können Eltern einen Widerspruch bei der

Bildungsdirektion für Kärnten einbringen. Schulpflichtige Kinder, die nicht schulreif sind, werden vom Schulbesuch **nicht zurückgestellt**, sondern sie besuchen entweder eine Vorschulklasse, wenn eine solche an der Schule geführt wird, oder sie werden innerhalb der ersten Klasse als Vorschulkinder nach dem Lehrplan der Vorschulstufe unterrichtet. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, einen Antrag auf häuslichen Unterricht zu stellen.

Beratung und Antragstellung:

- **Bildungsdirektion für Kärnten**

10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 05 0534; Mail: office@bildung-ktn.gv.at

[http:// www.bildung-ktn.gv.at](http://www.bildung-ktn.gv.at)

3. Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf bedeutet, dass ein Kind je nach Art und Schwere seiner Behinderung Förderung durch spezielle Maßnahmen braucht. In Frage kommen dabei zum Beispiel:

- Anwendung eines anderen Lehrplans
- Spezielle Lehrmittel oder Lehrmethoden
- Zusätzliche Lehrer
- Bauliche Veränderungen
- Hilfsmittel oder Möbel (Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/5/Seite.2410400.html, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2019)

Wenn ein Kind zwar schulfähig ist, aber dem Unterricht aufgrund physischer oder psychischer Behinderung ohne Unterstützung nicht oder nicht ausreichend folgen kann, dann muss das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs geprüft werden. Eine entsprechende Prüfung ist auch schon vor Beginn der Schulpflicht möglich, wenn die Voraussetzungen für den sonderpädagogischen Förderbedarf voraussichtlich erfüllt sind. Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann auf Antrag der Eltern, der Schule oder von Amts wegen eingeleitet werden. Zuständige Behörde ist die Bildungsdirektion für Kärnten.

Kontaktdaten:

- **Bildungsdirektion für Kärnten**

10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 05 0534; Mail: office@bildung-ktn.gv.at

<http://www.bildung-ktn.gv.at>

Ansprechpartner für Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen ist der **Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik** (kurz: **FIDS**), wobei Kärnten in die Bildungsregion West und in die Bildungsregion Ost unterteilt wird.

Für die **Bildungsregion West** sind folgende Koordinator/innen verantwortlich:

Abteilungsleitung SQM Mag. Dr. Axel Zafoschnig

- **Bildungsregion West/Spittal/Drau**

Mag. Andrea Offner-Koller

Egarterplatz 1, 9800 Spittal/Drau

Handy: +43/699/15812463; E-Mail: andrea.offner-koller@bildung-ktn.gv.at

- **Bildungsregion West/Villach**

Mag. Willibald Jandl

Hans-Gasser-Platz 9; 9500 Villach

Handy: +43/699/15812461; E-Mail: willibald.jandl@bildung-ktn.gv.at

- **Bildungsregion West/Feldkirchen**

Mag. Heimo Wutte

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen

Handy: +43/699/15812465; E-Mail: heimo.wutte@bildung-ktn.gv.at

Für die **Bildungsregion Ost** sind folgende Koordinator/innen verantwortlich:

Abteilungsleitung SQM Mag. Barbara Bergner

- **Bildungsregion Ost/Büro Klagenfurt**

MA Andrea Wrulich

Kaufmannngasse 8; 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Handy: +43/699/15812464; E-Mail: andrea.wrulich@bildung-ktn.gv.at

MMag. Elisabeth Zobernig

Kaufmannngasse 8; 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Handy: +43/699/15812466; E-Mail: elisabeth.zobernig@bildung-ktn.gv.at

- **Bildungsregion Ost/Büro St. Veit/Glan**

Mag. Werner Nagelschmied

Sponheimerstraße 2; 9300 St. Veit/Glan;

Handy: +43/699/15812462; E-Mail: werner.nagelschmied@bildung-ktn.gv.at

- **Bildungsregion Ost/Büro Völkermarkt**

Mag. Nicole Hölbling

J.H.Pestalozzi-Straße 4/1; 9100 Völkermarkt

Handy: +43/699/15812460; E-Mail: nicole.hoelbling@bildung-ktn.gv.at

Bei Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können die Eltern selbst entscheiden, ob ihr Kind an einer Sonderschule oder Regelschule unterrichtet wird. Allerdings gibt es bezüglich der Örtlichkeit keine Wahlfreiheit, sondern trifft die Entscheidung über den Schulstandort der Schulerhalter.

Gibt es die Möglichkeit die Pflichtschulzeit zu verlängern?

Wer die 9-jährige Schulpflicht bereits erfüllt hat, aber über keinen positiven Pflichtschulabschluss verfügt, ist berechtigt, ein freiwilliges 10. Schuljahr zu absolvieren. Nach der gelebten Praxis der Schulbehörde in Kärnten besteht aber für jedes Kind die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr zu machen.

Darüber hinaus können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Regelschule oder an einer Sonderschule ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr absolvieren, wenn die betroffene Schule, der Schulerhalter und die Bildungsdirektion für Kärnten einverstanden sind.

4. Assistenzleistungen in der Schule

Beim Unterricht schwerstbehinderter Kinder hat die betroffene Schule für die Bereitstellung von Hilfspersonal für **pflegerisch helfende Tätigkeiten** Sorge zu tragen. Diese Betreuungspersonen haben grundsätzlich die Aufgabe, schwerstbehinderte Schüler bei jenen Tätigkeiten in der Schule zu unterstützen, die sie auf Grund der Behinderung nicht selbst durchführen können, wie zum Beispiel Hilfestellung bei der körperlichen Hygiene, Unterstützung bei der Mobilität und beim Toilettengang.

Darüber hinaus gibt es für Kinder und Jugendliche mit diagnostiziertem Asperger-Syndrom, mit hochfunktionalem Autismus oder mit atypischem Autismus die Möglichkeit, **Schulassistent** für den Bereich der Interaktion und Kommunikation in Anspruch zu nehmen.

Schon beim ersten Kontakt mit der Schule (Schuleinschreibung) kann auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unterstützung hingewiesen werden. Die Inanspruchnahme der Assistenzleistungen setzt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs voraus (siehe Punkt 3. in diesem Kapitel). Für die Ermittlung des Bedarfs und des Umfangs von Assistenzleistungen ist der jeweilige Schulerhalter unter Bedachtnahme der Feststellungen der Bildungsdirektion zuständig.

Während der Unterrichtszeit erfolgen die Assistenzleistungen für die Schüler kostenlos.

Nähere Informationen:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6**
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-16002; Mail: abt6.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>
- **Bildungsdirektion für Kärnten**
10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0534; Mail: office@bildung-ktn.gv.at
<http://www.bildung-ktn.gv.at>

Welche Unterstützungsleistungen gibt es noch?

Ein besonderes Angebot ist die **Mobile Lernförderung** der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH) der AVS. Dieses spezielle Angebot gilt für alle Kinder, die aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eine über die Schule hinausgehende Förderung benötigen. Die Anmeldung für die Mobile Lernförderung erfolgt entweder über die Fachbereichsleitung der AVS oder über die Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate Klagenfurt am Wörthersee und Villach.

Der **Hilfsmittelpool** der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH) der AVS umfasst technische, therapeutische und pädagogische Hilfsmittel wie zum Beispiel Computerausstattungen, Software, Braillezeilen, Tafellessysteme oder PERTRA-Spielsatz. Diese werden Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen an den Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflichtschulen und Horten auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen:

- **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at

<http://www.avs-sozial.at>

F) Übergang von der Schule zum Beruf

1. Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)

Das „Netzwerk Berufliche Assistenz“, kurz NEBA, bietet zahlreiche kostenlose Unterstützungsleistungen insbesondere für Jugendliche mit Behinderung oder Benachteiligung, die am Übergang zwischen Schule und Beruf stehen. Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung:

- Jugendcoaching
- Produktionsschule
- Berufsausbildungsassistenz
- Arbeitsassistenz
- Jobcoaching

Auf die einzelnen Maßnahmen wird in diesem Kapitel und im Kapitel H. („Arbeit und Beschäftigung“) näher eingegangen.

2. Ausbildungspflicht bis 18 Jahre

Jugendliche müssen nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine weitere Ausbildung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres machen. Sie können dabei entweder eine weiterführende Schule besuchen oder eine Berufsausbildung absolvieren. Die Ausbildungspflicht gilt erstmals für jene Jugendlichen, die mit Ende des Schuljahres 2016/2017 ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Gilt die Ausbildungspflicht auch für Jugendliche mit Behinderung?

Grundsätzlich gilt das Gesetz auch für Jugendliche mit Behinderung. Im Fall einer Behinderung wird die Ausbildungspflicht zum Beispiel durch eine AMS-Maßnahme mit Assistenzbedarf oder durch eine Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifizierung erfüllt. Die Erfüllung der Ausbildungspflicht ist auch durch die Absolvierung einer Anlehre (siehe Kapitel F.6.) möglich.

Vermieden werden soll im Rahmen der „Ausbildungspflicht bis 18“ eine Tätigkeit in einer Tages- oder Beschäftigungswerkstatt (siehe Kapitel H.12.); sollte die Aufnahme in einer Tages- oder Beschäftigungswerkstatt ausnahmsweise bereits vor dem 18. Lebensjahr erforderlich sein, gilt die Beschäftigungspflicht während der Tätigkeit in der Tages- oder Beschäftigungswerkstatt als „ausgesetzt“.

Beratung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

<https://www.sozialministeriumservice.at>

- **Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 Kärnten**

Rudolfsbahngürtel 2/3/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 50538; Mail: info@kost-kaernten.at

<http://kost-kaernten.at>

Weiterführende Informationen:

- **Broschüre „Fragen und Antworten zur Ausbildung bis 18“ auf**

https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Fragen_und_Antworten_zur_AusBildung_bis_18

3. Jugendcoaching

Jugendcoaching ist ein Angebot für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zum 19. Lebensjahr bzw. max. bis zum 24. Geburtstag, wenn bestimmte Erfordernisse erfüllt sind (z.B. Behinderung, sonderpädagogischer Förderbedarf) und sie Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung oder Schullaufbahn benötigen.

Beratung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

<https://www.sozialministeriumservice.at>

- **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 597263; Mail: office@autark.co.at

<http://www.autark.co.at>

- **Regionale Geschäftsstellen Arbeitsmarktservice**

Weiterführende Informationen:

- <https://www.neba.at/jugendcoaching>

4. Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifizierung

Für Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf während der Lehrausbildung (z. B. Absolventen einer Sonderschule, Jugendliche ohne oder mit negativem Abschluss der Neuen Mittelschule sowie Jugendliche mit Behinderung im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes) gibt es zwei besondere Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Lehre. Bei der „verlängerten Lehre“ kann die Lehrzeit um ein Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren verlängert werden. Bei einer „Lehre mit Teilqualifizierung“ erfolgt ein normaler Lehrabschluss, einzelne Teilbereiche der Ausbildung werden jedoch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeklammert. Die Ausbildungsdauer beträgt ein bis drei Jahre.

Ob ein Jugendlicher für diesen Ausbildungsweg in Frage kommt, wird vom Arbeitsmarktservice (AMS) geprüft und bewilligt. Während der Dauer der Ausbildung wird der Lehrling von einem **Berufsausbildungsassistenten** begleitet und unterstützt.

Beratung:

- **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 597263; Mail: office@autark.co.at
<http://www.autark.co.at>
- **Regionale Geschäftsstellen Arbeitsmarktservice**

Weiterführende Informationen:

- <https://www.neba.at/berufsausbildungsassistenz>

5. Produktionsschule

Die Produktionsschulen sollen Jugendlichen mit Behinderung nach Beendigung ihrer Schulpflicht helfen, Basisqualifikationen und soziale Fähigkeiten zu erwerben. Die Förderung über eine Produktionsschule ist grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr möglich, bei Vorliegen einer Behinderung bis zum 24. Lebensjahr.

Beratung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>
- **Regionale Geschäftsstellen Arbeitsmarktservice**

Kontakt Daten von Produktionsschulen:

- **Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB)**
Muldenstraße 5, 4020 Linz
Tel.: 0732 6922-0; Mail: office@fab.at
<https://www.fab.at>
- **Produktionsschule Villach**
Maria-Gailer-Straße 36, 9500 Villach
Tel.: 04242 33506; Mail: produktionsschule-villach@fab.at
- **Produktionsschule West „steig.ein“**
Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
Tel.: 0664 88706783; Mail: produktionsschule-spittal@fab.at
- **Produktionsschule West „steig.ein“**
Kindergartenstraße 1, 9560 Feldkirchen
Tel.: 0664 88706783; Mail: produktionsschule-feldkirchen@fab.at
- **pro mente: kinder jugend familie GmbH**
Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 55112; Mail: office@promente-kijufa.at
<http://www.promente-kijufa.at>
- **Produktionsschule Impuls Klagenfurt**
Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 503584; Mail: impuls-klagenfurt@promente-kijufa.at
- **Produktionsschule Impuls Wolfsberg**
Sporergasse 7/2, 9400 Wolfsberg
Tel.: 04352 51136; Mail: impuls-wolfsberg@promente-kijufa.at
- **Produktionsschule Impuls Völkermarkt**
Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt
Tel.: 04232 27065; Mail: impuls-voelkermarkt@promente-kijufa.at

Weiterführende Informationen:

- <https://www.neba.at/produktionsschule>

6. Anlehre

Bei der Anlehre handelt es sich grundsätzlich um eine Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer (integrativen) Lehre – insbesondere auch die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen. Ziel der Anlehre ist es dabei immer, entweder die Voraussetzungen für eine spätere (integrative oder teilqualifizierte) Lehre bzw. einer anderen höheren Qualifikation zu schaffen und/oder über die Anlehre eine vollständige Integration am ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Anlehre wird in verschiedenen Berufsfeldern, z. B. der Gärtnerei, der Gastronomie, der Malerei, der Tischlerei etc. angeboten. Die Anlehre stellt jedoch keinen gesetzlich anerkannten Berufsabschluss dar, sondern vermittelt „nur“ die Fähigkeiten einer „qualifizierten Hilfskraft“.

Vorwiegend werden Anlehren in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in der ABC Service & Produktion Integrativer Betrieb GmbH im Rahmen der „beruflichen Eingliederung“ angeboten (Adressen siehe Kapitel R.3.). Die Anlehre ist eine Maßnahme der Behindertenhilfe, weshalb die Kosten vom Land Kärnten übernommen werden. Im Rahmen der Anlehre erhalten die Klienten Taschengeld, jedoch keine Ausbildungsentschädigung. Bei Bezug von Pflegegeld sind für Pflegeleistungen im Rahmen der Anlehre bis zu 25 % des Pflegegeldes an das Land Kärnten abzutreten; unter Umständen sind darüber hinaus auch Kostenbeiträge aus einem etwaigen Einkommen (z. B. einer Waisenpension) des Menschen mit Behinderung zu entrichten.

Beratung und Antragstellung:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

G) Studium

1. Österreichische Hochschülerschaft

Die Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) ist die gesetzliche Interessensvertretung aller Studierenden und hat gesetzlich verankerte Mitbestimmungsrechte an den Universitäten. Hauptaufgabe ist die Vertretung der studentischen Interessen gegenüber den Lehrenden und der Öffentlichkeit sowie das Anbieten von Informationen und Services für Studierende. (Vgl. <https://www.oeh-klagenfurt.at>, zuletzt abgerufen am 12. 06. 2019)

Das ÖH-Sozialreferat berät in allen sozialrechtlichen Belangen, die unter anderem auch den Bereich Studieren mit Beeinträchtigung betreffen. Außerdem wird man über die unterschiedlichen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung informiert; dazu gehören beispielsweise die Studienförderung, die Familien- und Wohnbeihilfe, die Befreiung von den Rundfunk- und Rezeptgebühren, der Heizkostenzuschuss, das Arbeitslosengeld und die Unterstützung aus Mitteln diverser ÖH-Fonds.

Kontakt:

- **Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) Klagenfurt**
Sozialreferat
Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 2700-8800; Mail: oeh.sozial@aau.at
<https://www.oeh-klagenfurt.at>
- **Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) Fachhochschule Kärnten**
Sozialreferat
Europastraße 4, 9524 Villach
Tel.: 0677 626414 35; Mail: oeh-sozialreferat@fh-kaernten.at
- **Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) Pädagogische Hochschule Kärnten**
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Mail: hsv@ph-kaernten.ac.at; Facebook: <http://www.facebook.com/hsvphk>

2. Servicecenter „Integriert Studieren“

Das Servicecenter „Integriert Studieren“ der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für Fragestellungen rund um das Thema „Studieren mit Behinderung bzw. Studieren mit chronischen Erkrankungen“. Hier bekommt man zum Beispiel Beratung in Studienfragen oder Hilfestellung bei der Studienorganisation. Darüber hinaus bekommen Mitarbeiter der Universität Informationen und Unterstützung für die Zusammenarbeit mit behinderten und/oder chronisch kranken Studenten

Kontakt:

- **Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**
Servicecenter „Integriert Studieren“
Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0436 2700-9166; Mail: mark.wassermann@aau.at
<https://www.aau.at>

3. Beratungsstellen für Studierende

3.1 Ombudsstelle der Universität Klagenfurt

Die Ombudsstelle für Studierende ist eine besondere Instanz in Konfliktfällen in den Bereichen Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb. Sie berät und vermittelt in studentischen Anliegen und bemüht sich gemeinsam mit den Betroffenen um die Lösung von Problemen und kann in diesem Zusammenhang auch Empfehlungen abgeben. Zu den Themen, welche von der Ombudsstelle behandelt werden, gehören zum Beispiel Studienzugangsregelungen, Studienbedingungen, Studienförderung und Studieren mit Behinderung. Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität.

Kontakt:

- **Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**
Ombudsstelle für Studierende
Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Zimmer 1.08a+b (Bereich Dekanatekanzlei)
Mail: studierenden-ombudsstelle@aau.at

3.2 Beauftragte für Gleichbehandlung und Vielfalt an der Fachhochschule

Die Beauftragte für Gleichbehandlung und Vielfalt an der FH Kärnten versteht sich als Anlaufstelle für Studierende mit Behinderungen bzw. mit chronischen Erkrankungen. Die Stelle arbeitet unabhängig und weisungsfrei und bietet daher einen vertraulichen und offenen Gesprächsrahmen, in dem gemeinsam mit den Studierenden Unterstützungsvorschläge und Problemlösungsstrategien erarbeitet werden. Ziel der Anlaufstelle ist die Gewährleistung der Chancengleichheit in Studium, Wissenschaft, Lehre und im Berufsfeld der FH Kärnten allgemein.

Kontakt:

- **Fachhochschule Kärnten**
Mag. Kirsten Ratheiser-Pirker
Beauftragte für Gleichbehandlung und Vielfalt
Termine werden nach Vereinbarung an allen Standorten der FH angeboten.
Tel.: 05 90500-3323; Mail: gleichbehandlung@fh-kaernten.at

4. Persönliche Assistenz

Für Menschen mit Behinderung gibt es die Möglichkeit, dass sie im Studium die Leistungen der persönlichen Assistenz in Anspruch nehmen können. Die Unterstützung umfasst zum Beispiel die Begleitung zwischen Wohn- und Ausbildungsstelle, Unterstützungstätigkeiten manueller Art während der Ausbildung (z. B. Kopiertätigkeit) oder Hilfe bei der Körperpflege. Persönliche Assistenten arbeiten auf Anweisung des Menschen mit Behinderung.

Persönliche Assistenz kann in den Pflegestufen 5 bis 7 in Anspruch genommen werden. In begründeten Situationen ist auch eine Unterstützung in den Stufen 3 und 4 möglich. Die Kontaktaufnahme erfolgt direkt mit dem Anbieter dieser Dienstleistung.

Für die persönliche Assistenz im Rahmen des Studiums entstehen dem Menschen mit Behinderung keine Kosten.

Kontaktdaten:

- **BASIS - Büro für Assistenz, Information & Service**
Waagplatz 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0699 11071901; Mail: pa@bmkz.org
<https://www.basis.co.at>

H) Arbeit und Beschäftigung

1. Allgemeines

Gerade bei Menschen mit Behinderung geht es bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder beim Erhalt desselben neben dem wirtschaftlichen Einkommen auch sehr häufig um die Anerkennung für eine geleistete (geldwerte) Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft.

Rechtlich gesehen gibt es jedoch aktuell eine sehr deutliche Unterscheidung zwischen „Erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung“ und „Nicht-erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung“, die im Rahmen einzelner Verfahren – insbesondere bei der Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe nach Erreichen der Volljährigkeit bzw. nach dem Ende der Ausbildung sowie im Rahmen der PVA-Gesundheitsstraße – auch behördlich festgestellt wird. Diese „Zuordnung“ hat weitreichende Auswirkungen – so kann die erhöhte Familienbeihilfe nach dem Erreichen der Volljährigkeit bzw. nach dem Ende der Ausbildung nur für nicht erwerbsfähige (genauer: nicht selbsterhaltungsfähige) Menschen mit Behinderung bezogen werden. Auch der Bezug der z. B. (Halb-)Waisenpension ist unbefristet lange nur für Personen möglich, welche die Erwerbsfähigkeit nie erreicht haben.

Wichtig ist diese Unterscheidung aktuell auch im Sozialversicherungsrecht – so hängt die Anzahl der Versicherungsmonate, die mindestens für einen Leistungsanspruch benötigt werden, auch davon ab, ob die Erwerbsfähigkeit grundsätzlich erreicht wurde oder nicht.

Derzeit erzwingt das österreichische Rechtssystem hier in vielen Verwaltungsbereichen eine „entweder-oder“-Entscheidung, d. h., die Menschen mit Behinderung können nur entweder als „erwerbsfähig“ oder als „nicht-erwerbsfähig“ eingestuft werden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Personen, die in einem sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis stehen, als erwerbsfähige Menschen mit Behinderung gelten. Personen, die in Beschäftigungswerkstätten oder Tagesstätten arbeiten, werden rechtlich als „Erwerbsunfähig“ klassifiziert. Sie bekommen diese Leistung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz bewilligt.

2. Begünstigt behinderte Menschen

Für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der „begünstigten behinderten Menschen“ bedarf es eines Feststellungsbescheides des Sozialministeriumservice. Voraussetzung dafür ist insbesondere ein Behinderungsgrad von mindestens 50 %. Einzelne nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Personengruppen – z. B. Schüler oder Pensionisten – können nicht dem Personenkreis der „begünstigten behinderten Arbeitnehmer“ angehören.

• **Achtung!**

Der Antrag auf Zugehörigkeit zum „Personenkreis der begünstigt behinderten Arbeitnehmer“ ist ein eigenständiges Verfahren und darf nicht mit der Antragstellung des Behindertenpasses verwechselt werden.

Am Arbeitsplatz gibt es bestimmte Schutzbestimmungen für „begünstigt behinderte Menschen“:

- Erhöhte Fürsorgepflicht, wonach Arbeitgeber bei der Beschäftigung „begünstigter behinderter Menschen“ auf deren Gesundheitszustand besondere Rücksicht zu nehmen haben
- Lohn und Gehalt dürfen aufgrund der Behinderung nicht vermindert werden
- Erhöhter Kündigungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen
- Anspruch auf Zusatzurlaub, sofern dies im Kollektivvertrag oder in Betriebsvereinbarungen vorgesehen ist

Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>

Weiterführende Informationen:

- <https://www.help.gov.at/Portal.Node/hlpd/public/content/124/Seite.1240200.html>

Gibt es eine Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderung?

Unternehmen sind verpflichtet, für jeweils 25 Mitarbeiter einen „begünstigten behinderten Mitarbeiter“ einzustellen. Erfolgt diese Einstellung nicht, muss die sogenannte Ausgleichstaxe bezahlt werden. Im Jahr 2019 beträgt die Ausgleichstaxe für Betriebe, die zwischen 25 und 99 Arbeitnehmer beschäftigten Euro 262,- pro Monat und nicht besetzter Pflichtstelle, für Betriebe mit 100 bis 399 Mitarbeitern € 368,- pro Monat und nicht besetzter Pflichtstelle und für Betriebe mit 400 oder mehr Mitarbeitern € 391,- pro Monat und nicht besetzter Pflichtstelle. Die Mittel fließen in den Ausgleichstaxfonds und werden für die berufliche und soziale Integration von Menschen mit Behinderung verwendet.

3. Diskriminierungsverbot im Arbeitsleben

Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden, insbesondere nicht bei:

- der Begründung des Arbeitsverhältnisses
- der Festsetzung des Entgelts
- der Gewährung von Sozialleistungen
- den sonstigen Arbeitsbedingungen
- den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- der Beförderung oder
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wohin kann man sich wenden, wenn man am Arbeitsplatz diskriminiert wird?

Hilfestellung im Diskriminierungsfall bieten:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>
- **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten**
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 477-1004; Mail: arbeitsrecht@akktn.at
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13**
Antidiskriminierungsstelle für Landes- und Gemeindebedienstete
Haus der Anwaltschaften
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-33056; Mail: antidiskriminierung@ktn.gv.at

Weiterführende Informationen:

- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/124/Seite.1240100.html>

4. Arbeitssuche

Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung bietet die Arbeitsassistentin von autArK. Das Angebot kann insbesondere von Jugendlichen mit Behinderung unabhängig vom Behinderungsgrad und von Jugendlichen mit Lernbeeinträchtigungen (z. B. sonderpädagogischer Förderbedarf) oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen, welche die 9-jährige Schulpflicht erfüllt haben, bis zum 24. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Erwachsene Personen ab dem 24. Lebensjahr müssen einen Grad der Behinderung von mindestens 30 % nachweisen. Bei beiden Zielgruppen muss die Arbeitsfähigkeit gegeben sein.

Das Angebot der Arbeitsassistentin umfasst beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Information über Ausbildungsformen und Beschäftigungsmöglichkeiten
- Beratung bei der Entwicklung von beruflichen Perspektiven
- Hilfe bei der praktischen Umsetzung von Berufszielen
- Erstellen von Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung und Begleitung bei Vorstellungsgesprächen

Kontaktdaten:

- **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 597263; Mail: office@autark.co.at

<http://www.autark.co.at>

Weitere Ansprechpartner sind:

- **Regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice**

5. myAbility.jobs

www.myability.jobs ist eine Jobplattform speziell für Menschen mit Behinderung. Neben vielen hilfreichen Tipps zum Beispiel zum Bewerbungsprozess oder zu –gesprächen, gibt es auch Stelleninserate, die sich speziell an Menschen mit Behinderung richten (eine Sucheinschränkung auf Stelleninserate in Kärnten ist möglich).

6. Förderungen

Im Rahmen der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gibt es verschiedene Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wie zum Beispiel:

- Lohnkostenzuschüsse zur Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Lehrstellenförderungen
- Behinderungsbedingte Schulungs- und Ausbildungskosten

- Technische Arbeitshilfen
- Mobilitätsförderungen zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder zur Ausübung einer Beschäftigung
- Arbeitsplatzadaptierungen

Auch die Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Darüber hinaus können von Unternehmern mit Behinderung Förderung zur Abgeltung des laufenden behinderungsbedingten Mehraufwandes beim Sozialministeriumservice beantragt werden.

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>
- **Regionale Geschäftsstellen Arbeitsmarktservice**

7. Unterstützung im Arbeitsleben

Folgende Leistungen stehen Menschen mit Behinderung zur Verfügung:

- **Jobcoaching** ist ein Dienstleistungsangebot für Menschen mit einem Behinderungsgrad von mind. 30%, Jugendlichen mit sonderpädagogischen Förderbedarf, ausgrenzungsgefährdete Jugendliche mit Assistenzbedarf.
- Für seh- und hörbehinderte Menschen gibt es spezielle **Kommunikationsunterstützung** am Arbeitsplatz.
- Blinden und hochgradig sehbehinderten Arbeitnehmern helfen Mitarbeiter der **technischen Assistenz** beispielsweise bei der Ausstattung des Arbeitsplatzes oder bei der Suche nach technischen Lösungen für den Arbeitsplatz.

Ansprechpartner für die genannten Hilfestellungen ist grundsätzlich **autArK**; hier wird eine entsprechende Beratungsleistung angeboten und wird darüber hinaus qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung gestellt. Die Unterstützung für seh- und hörbehinderte Menschen erfolgt über den **Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten** bzw. über **tab-Kärnten: Technische Assistenz und & Beratungsstelle für Schwerhörige**; an diese beiden Organisationen kann man sich auch direkt wenden.

Kontakt:**• autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 597263; Mail: office@autark.co.at

<http://www.autark.co.at>

• Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten

Gutenbergstraße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 55822; Mail: office@bv-ktn.at

<http://www.bv-ktn.at>

• tab-Kärnten: Technische Assistenz & Beratungsstelle für Schwerhörige

Gasometergasse 4a (Eingang Platzgasse), 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 310380

Mail: office@besserhoeren.org;

<http://www.besserhoeren.org/projekt-tab/>

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

BASIS ist Anbieter für persönliche Assistenz am Arbeitsplatz. Die Unterstützung umfasst zum Beispiel die Begleitung zwischen Wohn- und Arbeitsort, Unterstützungstätigkeiten bei der Dienstverrichtung oder Hilfe bei der Körperpflege. Persönliche Assistenten arbeiten auf Anweisung des Menschen mit Behinderung.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz kann in den Pflegestufen 5 bis 7 in Anspruch genommen werden. In begründeten Situationen ist auch eine Unterstützung in den Stufen 3 und 4 möglich. Die Kontaktaufnahme erfolgt direkt mit BASIS.

Für die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz entstehen dem Menschen mit Behinderung und dem Arbeitgeber keine Kosten.

Kontaktdaten:**• BASIS - Büro für Assistenz, Information & Service**

Waagplatz 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0699 11071901; Mail: pa@bmkz.org

<https://www.basis.co.at>

8. Hilfestellung bei Arbeitsproblemen

Betriebsrat/Behindertenvertrauensperson

Der Betriebsrat und die Behindertenvertrauensperson sind die ersten Anlaufstellen für Arbeitnehmer, wenn es um Fragen oder Probleme im Betrieb geht.

Der Betriebsrat ist das zentrale Interessenvertretungsorgan der Arbeitnehmer in den Betrieben. Er ist grundsätzlich dann zu errichten, wenn in einem Betrieb zumindest fünf Arbeitnehmer dauernd beschäftigt sind, wobei es aber keine Verpflichtung zur Errichtung eines Betriebsrates gibt. Neben seiner Funktion als Anlaufstelle für Arbeitnehmer hat er unter anderem das Recht, die Einhaltung der für die Arbeitnehmer geltenden Schutzvorschriften zu überwachen. Außer-dem hat der Betriebsrat Mitwirkungsrechte bei wichtigen

Angelegenheiten, welche Arbeitnehmer betreffen (z. B. Versetzungen, Beförderungen, Auflösung von Dienstverhältnissen etc.).

In jedem Betrieb, in dem mindestens fünf „begünstigte behinderte Menschen“ beschäftigt werden, sind eine Behindertenvertrauensperson und – je nach Anzahl der Mitarbeiter mit Behinderung – bis zu drei Stellvertreter zu wählen. Die Behindertenvertrauensperson hat insbesondere darüber zu wachen, dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften für behinderte Mitarbeiter eingehalten werden. Sie hat wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat und dem Betriebsinhaber mitzuteilen.

Unterstützung bei rechtlichen Problemen

Die **Arbeiterkammer Kärnten** bietet bei rechtlichen Problemen Hilfe in Form von Information und Beratung, mündlichen und schriftlichen Interventionen oder kostenloser Vertretung vor Gericht.

Kontaktdaten:

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten**

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 477; Mail: arbeiterkammer@akktn.at

<https://kaernten.arbeiterkammer.at>

Wer hilft, wenn man Probleme mit Vorgesetzten oder Arbeitskollegen hat?

Wenn es am Arbeitsplatz Probleme mit Vorgesetzten oder Arbeitskollegen bzw. sonstige belastende Einflüsse gibt, bieten neben **fit2work** die Arbeitsassistenz von **autArK** und **ÖZIV Support** Unterstützung an.

Kontaktdaten:

- **fit2work**

Kempferstraße 2-4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 318540-2713; Mail: info@ktn.fit2work.at

<http://www.fit2work.at>

- **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 0463 597263; Mail: office@autark.co.at

<http://www.autark.co.at>

- **ÖZIV Support Kärnten**

Gerbergasse 32 (barrierefreier Eingang Khevenhüllergasse), 9500 Villach

Tel.: 0720 208 200; Mail: buero@oeziv-kaernten.at

<http://www.oeziv-kaernten.at>

ÖZIV Support Kärnten hat – mit denselben Kontaktdaten wie oben angeführt – auch ein Büro in der Kumpfgasse 23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Was bedeutet Mobbing und wo bekommt man Hilfe?

Mobbing im ursprünglichen Wortsinn beschreibt einen „Psychoterror am Arbeitsplatz, mit dem Ziel, Betroffene aus den Betrieb hinauszuekeln“. (Herbert Fussy, Ulrike Steiner (Red.): Österreichisches Wörterbuch, 40. Auflage, öbvht, Wien 2006, ISBN 978-3-209-05511-8, S. 441, zitiert von <https://de.wikipedia.org/wiki/Mobbing>, zuletzt abgerufen am 01.10.2017.) Mobbing aufgrund einer Behinderung am Arbeitsplatz bedeutet demzufolge, dass Vorgesetzte oder Kollegen eine Person mit Behinderung gerade wegen ihrer Behinderung „loswerden“ möchten.

Wenn man von **Mobbing** am Arbeitsplatz betroffen ist, bietet die Arbeiterkammer Kärnten kostenlose Beratungsleistungen an. Darüber hinaus steht ÖGB-Mitgliedern auch die Beratungsstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesorganisation Kärnten, zur Verfügung.

Kontaktdaten:

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten**

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 477; Mail: arbeiterkammer@akktn.at
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>

- **ÖGB Landesorganisation Kärnten**

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5870; Mail: kaernten@oegb.at
www.oegb.at

Weiterführende Informationen:

- <https://kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitsklima/Mobbing.html>

Wo bekommt man Hilfe bei gesundheitlichen Problemen am Arbeitsplatz?

Bei gesundheitlichen Problemen am Arbeitsplatz unterstützt fit2work sowie ÖZIV Support mit professioneller Beratung und informiert über bestehende Angebote verschiedener Einrichtungen, Förderungen und Projekte.

Kontaktdaten:

- **fit2work**

Kempferstraße 2-4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 318540-2713; Mail: info@ktn.fit2work.at
<http://www.fit2work.at>

- **ÖZIV Support Kärnten**

Gerbergasse 32, 9500 Villach, bzw. Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0720 208 200; Mail: buero@oeziv-kaernten.at
<http://www.oeziv-kaernten.at>

9. Rehabilitationsmaßnahmen

Wenn man aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung die berufliche Tätigkeit nicht mehr oder nur eingeschränkt ausüben kann, besteht die Möglichkeit, unterschiedliche Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Zu den **medizinischen Maßnahmen** zählen beispielsweise die Organisation von geeigneten Therapiemaßnahmen oder die Kostenübernahme von Körperersatzstücken (z. B. Prothesen).

Die **berufliche Rehabilitation** soll es den Betroffenen ermöglichen, wieder in ihrem früheren Beruf „Fuß zu fassen“ oder in einem anderen Arbeitsbereich tätig zu werden. Sie umfasst Maßnahmen der Stabilisation und des Trainings zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, weiters Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfestellung bei der Jobsuche sowie Umschulungsmaßnahmen.

Bei **sozialen Maßnahmen** können zum Beispiel Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung der Wohnung und zur Erhaltung der sozialen Mobilität gewährt werden.

Wann bekommt man Rehabilitationsgeld?

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die bisherige befristete Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension und betrifft Personen, die am 01.01.2014 noch nicht 50 Jahre alt waren. Voraussetzung ist unter anderem, dass man im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig ist und dass eine gesundheitliche Verbesserung und somit eine Wiedereingliederung am Arbeitsmarkt wahrscheinlich ist.

Falls die Invalidität oder Berufsunfähigkeit dauerhaft ist, steht die unbefristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zu.

Für Personen, die am 01.01.2014 bereits 50 Jahre alt waren, gilt unverändert die alte Rechtslage (sowohl eine befristete als auch eine unbefristete Pension ist – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – möglich).

Wer bewilligt Rehabilitationsmaßnahmen?

Für die Bewilligung von Rehabilitationsmaßnahmen ist formell ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erforderlich; diese Anträge gelten vorrangig immer als Anträge auf Rehabilitation. Entscheidende Stelle ist der zuständige Pensionsversicherungsträger. Durch das „Allspartenservice“ kann man den Antrag bei jeder Dienststelle eines Sozialversicherungsträgers einbringen.

Kontaktdaten:

- **Kärntner Gebietskrankenkasse**

Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 5855-1000; Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at

<https://www.kgkk.at>

- **Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Kärnten**
Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0303; Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at
<http://www.pensionsversicherung.at>
- **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Außenstelle Klagenfurt**
Waidmannsdorfer Straße 42, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 9393-33833; Mail: AK@auva.at
<https://www.auva.at>
- **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Kärnten**
Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0808-808; Mail: pps.ktn@svagw.at
<https://www.svagw.at>
- **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Landesstelle für Kärnten**
Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0405; Mail: Lst.kft@bva.at
<http://www.bva.at>
- **Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Kärnten**
Feldkirchner Straße 52, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5845; Mail: rb.ktn@svb.at
<https://www.svb.at>

Beratung betreffend Rehabilitationsmaßnahmen bekommt man auch bei den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und beim Sozialministeriumservice.

Kontaktdaten:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>

Anbieter für Leistungen der beruflichen Rehabilitation sind beispielsweise:

- **BBRZ Kärnten**
Fischlstraße 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 3185400; Mail: kaernten@bbrz.at
<http://www.bbrz.at>
- **pro mente kärnten**
Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 55112; Mail: office@promente-kaernten.at
<http://www.promente-kaernten.at>

Weiterführende Informationen:

- **Broschüre „EinBlick, Heft 3, Rehabilitation“ auf**
<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=332>

10. Wiedereingliederungsteilzeit

Nach einem längeren Krankenstand ist die Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses oft schwierig. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann in diesen Situationen die so genannte „Wiedereingliederungsteilzeit“ vereinbart werden (es besteht daher kein Rechtsanspruch auf die Wiedereingliederungsteilzeit). Bei der Wiedereingliederungsteilzeit werden – für einen bestimmten Zeitraum – die Arbeitszeit und das Entgelt um 25 bis 50 Prozent reduziert.

Voraussetzungen (unvollständige Aufzählung):

- seit mindestens drei Monaten bestehendes Arbeitsverhältnis
- zumindest sechswöchiger durchgehender Krankenstand
- Beratung durch Fit2Work (kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen)
- Bewilligung durch den zuständigen Krankenversicherungsträger
- Arbeitsfähigkeit ist vollständig wiederhergestellt (Gesundschreibung)
- schriftliche Vereinbarung über die Wiedereingliederungsteilzeit mit dem Arbeitgeber

Bei Inanspruchnahme der Wiedereingliederungsteilzeit erhalten betroffene Beschäftigte ein aliquotes Entgelt für ihre Tätigkeit; darüber hinaus erhält man über die Krankenversicherung ein Wiedereingliederungsentgelt, mit dem der entstehende Einkommensverlust teilweise ausgeglichen wird. Die Wiedereingliederungsteilzeit kann für einen Zeitraum zwischen einem und sechs Monaten vereinbart werden; eine einmalige Verlängerung um bis zu drei Monate ist möglich. Die Verlängerung muss vom Krankenversicherungsträger neuerlich bewilligt werden.

• **Achtung!**

Grundlage der Wiedereingliederungsteilzeit ist das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, welches für Dienstnehmer von Bund, Ländern und Gemeinden nicht zur Anwendung kommt. Mitarbeiter von Bund, Ländern und Gemeinden können die Wiedereingliederungsteilzeit daher derzeit nicht in Anspruch nehmen (eine zukünftige Verankerung in den jeweiligen arbeitsrechtlichen Grundlagen ist jedoch denkbar).

• **Achtung!**

Im Rahmen dieser Broschüre kann die Wiedereingliederungsteilzeit nur in Grundzügen dargestellt werden. Bitte informieren Sie sich hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen bei den untenstehenden Ansprechpartnern.

Kontaktdaten:

• **fit2work**

Kempferstraße 2 - 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 318540-2713; Mail: info@ktn.fit2work.at
<http://www.fit2work.at>

- **Kärntner Gebietskrankenkasse**
Kempferstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 5855-1000; Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at
<https://www.kgkk.at>
- **Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Kärnten**
Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0303; Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at
<http://www.pensionsversicherung.at>
- **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Außenstelle Klagenfurt**
Waidmannsdorfer Straße 42, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 9393-33833; Mail: AK@auva.at
<https://www.auva.at>
- **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Kärnten**
Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0808-808; Mail: pps.ktn@svagw.at
<https://www.svagw.at>
- **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Landesstelle für Kärnten**
Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0405; Mail: Lst.kft@bva.at
<http://www.bva.at>
- **Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Kärnten**
Feldkirchner Straße 52, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5845; Mail: rb.ktn@svb.at
<https://www.svb.at>

11. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension

Die Invaliditätspension (für Arbeiter) oder Berufsunfähigkeitspension (für Angestellte) ist zu bewilligen, wenn aufgrund einer Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkung eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit gegeben ist und die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit – zum Beispiel durch Maßnahmen der Rehabilitation, siehe Kapitel H.9 – nicht wahrscheinlich ist.

Ein entsprechender Pensionsantrag ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger – zumeist bei der PVA – einzubringen und gilt immer vorrangig als Antrag auf Maßnahmen der Rehabilitation.

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension sind sehr unterschiedlich geregelt und hängen von vielen verschiedenen Faktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Ausbildungsstand ...) ab. Bei nach dem 01.01.1964 geborenen Personen müssen jedoch grundsätzlich jedenfalls die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- voraussichtlich dauerhaftes Vorliegen von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit
- es besteht kein Anspruch auf zumutbare bzw. zweckmäßige Maßnahmen der Rehabilitation
- die Voraussetzungen für die Alterspension sind nicht erfüllt

- es liegt eine Mindestanzahl von Versicherungsmonaten vor (Erfüllung der „Wartezeit“).

Kontaktdaten:

- **Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Kärnten**
Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0303; Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at
<http://www.pensionsversicherung.at>

• Achtung!

Auch Personen, die die so genannte Erwerbsfähigkeit nie erreicht haben (siehe dazu Kapitel H.1), können einen eigenen Pensionsanspruch erwerben, wenn sie – trotz Erwerbsunfähigkeit – zumindest 120 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung erworben haben (= originärer Pensionsanspruch). Möglich ist der Erwerb dieser Beitragsmonate z. B. durch eine Teilzeitbeschäftigung oder über verschiedene Projekte (z. B. das Projekt „Chancenforum“, siehe unten unter 12.4).

12. Alternativen zum allgemeinen Arbeitsmarkt

12.1 Integrative Betriebe

Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Beschäftigung „begünstigter behinderter Menschen“, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht bzw. noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine gewisse Leistungsfähigkeit vorliegen muss.

Integrativer Betrieb in Kärnten ist das Unternehmen ABC Auftragsfertigung.

Kontaktdaten:

- **ABC Service & Produktion Integrativer Betrieb GmbH**
Schülerweg 50, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 35440-0; Mail: office@abc-auftragsfertigung.com
<http://www.abc-auftragsfertigung.com>

Michael-Unterlercher-Straße 55, 9523 Villach-Landskron
Tel.: 04242 46800-0

Am Industriepark 9, 9431 Wolfsberg
Tel.: 04352 81383

Weiterführende Informationen:

- <http://www.integrative-betriebe.at>

12.2 Transitarbeitsplätze

Transitarbeitsplätze sollen langzeitarbeitslosen, oft psychisch beeinträchtigten Menschen helfen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wieder „Fuß zu fassen“. Ein Transitarbeitsplatz ist in der Regel auf 6 Monate befristet. Die Beschäftigung erfolgt in gemeinnützigen

Beschäftigungsprojekten oder sozioökonomischen Betrieben, wie zum Beispiel **SBK Soziale Betriebe Kärnten, Neue Arbeit, pro mente kärnten**, usw.

Beratung:

- **Regionale Geschäftsstellen Arbeitsmarktservice**

12.3 Tages- und Beschäftigungswerkstätten

Für Menschen, die infolge ihrer Behinderungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch im geschützten Bereich (noch) nicht in der Lage sind, gibt es die Möglichkeit einer Tätigkeit in Beschäftigungswerkstätten oder Tagesstätten. Diese Angebote gibt es auch in Verbindung mit einer Wohnunterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe.

Beschäftigungswerkstätten bieten vielfältige Arbeitsmöglichkeiten vor allem im handwerklichen und hauswirtschaftlichen Bereich. Menschen mit Behinderung werden durch qualifizierte Mitarbeiter angeleitet und unterstützt, vorhandene Fähigkeiten anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie noch nicht erkannte Ressourcen zu erkennen und zu fördern.

In **Tagesstätten** finden Menschen mit schwerer Behinderung eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Tagesstruktur und eine sinnvolle Tätigkeit. Hier können sie Gemeinschaft pflegen, sich austauschen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.

Beschäftigungen in Tages- und Beschäftigungswerkstätten werden rechtlich nicht als Arbeitsverhältnisse angesehen. Man erhält unabhängig vom Umfang der Arbeitsleistung lediglich ein Taschengeld und ist nur unfall-, nicht aber kranken- und pensionsversichert (die Krankenversicherung erfolgt grundsätzlich über die Mitversicherung bei einem Elternteil).

Die Kosten im Rahmen der halbinternen Förderung werden vom Land Kärnten bei Vorliegen eines Antrages auf Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz sowie entsprechender psychologischer Gutachten übernommen. Je nach Einkommenssituation des Menschen mit Behinderung kann vom Land Kärnten für diese Maßnahme der Behindertenhilfe ein Kostenbeitrag vorgeschrieben werden. Bei vorhandenem Pflegegeld sind – abhängig davon, wie viele Stunden man täglich in der Tagesstruktur ist – bis zu 25 % des Pflegegeldes für die Pflege und Begleitung in der Tagesstruktur an das Land Kärnten abzutreten.

Beratung und Antragstellung:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

Kontaktdaten von Tages- und Beschäftigungswerkstätten siehe Kapitel R.4.

12.4 Projekt „Chancenforum“

Das Projekt „Chancenforum“ bietet Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, von einer Beschäftigungs- oder Tageswerkstätte in ein Beschäftigungsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln. Träger des Projektes ist autArK in Kooperation mit dem Land Kärnten. Die Menschen mit Behinderung sind offiziell für maximal 19 Stunden pro Woche bei autArK angemeldet und werden von autArK an einen Beschäftigungsbetrieb „verliehen“. Die Menschen mit Behinderung haben eine eigene Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und erhalten ein Gehalt laut Kollektivvertrag, welches über das Land Kärnten finanziert wird. Während der Beschäftigung erfolgt eine stundenweise Begleitung durch einen Arbeitsassistenten von autArK.

Es ist daher für die Teilnehmer am Chancenforum – also Menschen mit Behinderung, die durchgehend rechtlich als „nicht erwerbsfähig“ eingestuft sind – möglich, über das Projekt Chancenforum einen eigenen Pensionsanspruch zu erwerben. Für die Zielgruppe des Chancenforums sind dafür zumindest 120 Versicherungsmonate erforderlich.

Die zur Verfügung stehenden Chancenforumsplätze werden in den Beschäftigungs- und Tageswerkstätten ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das CaseManagement der Abteilung 4, Kärntner Landesregierung, in Zusammenarbeit mit autArK bzw. dem Beschäftigungsbetrieb.

Darüber hinaus gibt es auch das Projekt „Chancenforum light“. Der Unterschied zum Chancenforum ist unter anderem, dass beim Chancenforum light eine vorherige Integration in einer Beschäftigungs- oder Tageswerkstätte nicht erforderlich ist. Ziel des „Chancenforums light“ ist eine Integration am ersten Arbeitsmarkt; spätestens nach dreijähriger Tätigkeit im Projekt findet daher eine Evaluierung im Hinblick auf dieses Projektziel statt.

Beratung:

- **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 597263; Mail: office@autark.co.at
<http://www.autark.co.at>
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

Weiterführende Informationen zum Thema „Arbeit und Beschäftigung“

- **Broschüre „EinBlick, Heft 2, Arbeit“ auf**
<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=18>

I) Erwachsenenenschutzrecht (früher Sachwalterschaft)

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind Jugendliche / junge Erwachsene mit der Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig und damit uneingeschränkt geschäftsfähig; das gilt selbstverständlich auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen. Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit / Behinderung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und ihr dadurch ein Nachteil droht, kann sie für diese Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretung wählen oder bekommen.

Im Erwachsenenenschutzrecht spricht man von den „4 Säulen“ der gesetzlichen Vertretung:

- **der Vorsorgevollmacht**
- **der gewählten Erwachsenenvertretung**
- **der gesetzlichen Erwachsenenvertretung**
- **der gerichtlichen Erwachsenenvertretung.**

Das neue Erwachsenenenschutzrecht verfolgt jedenfalls das Ziel, die Selbstbestimmungsrechte der Menschen mit Behinderung zu stärken. Eine gesetzliche Vertretung soll daher die Ausnahme sein und nur dann erfolgen, wenn zuvor alle anderen Unterstützungsmöglichkeiten zur eigenen Entscheidungsfindung des Menschen mit Behinderung / mit einer psychischen Erkrankung ausgeschöpft sind. Darüber hinaus erfolgt die gesetzliche Vertretung nur für jene Lebensbereiche, in denen tatsächlich ein Unterstützungsbedarf erforderlich ist; dies ist für jeden Lebensbereich gesondert zu prüfen. Eine Vertretung für „alle Angelegenheiten“ – wie im früheren Sachwalterschaft durchaus üblich – ist im neuen Erwachsenenenschutzrecht nicht mehr vorgesehen.

Sollte trotzdem ein Erwachsenenvertreter erforderlich werden, so hat dieser die Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Personen jedenfalls zu beachten (Wunschermittlungspflicht). Dazu ist auch ein regelmäßiger Kontakt zur vertretenen Personen erforderlich.

2. Vertretungsarten

2.1 Vorsorgevollmacht

Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich um ein sogenanntes „Vorsorgeinstrument“. Idee dabei ist, dass eine heute entscheidungsfähige Person festlegt, wer sie vertreten darf, wenn sie einmal nicht mehr entscheidungsfähig sein sollte.

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich bei einem Notar, einem Rechtsanwalt oder bei einem Erwachsenenenschutzverein errichtet werden.

Der Wirkungsbereich der Vorsorgevollmacht kann individuell geregelt werden. Es ist möglich, dass die Vorsorgevollmacht nur auf ein ganz bestimmtes Geschäft, z.B. der Verkauf einer Wohnung, abzielt. Es ist aber auch möglich, jemandem zukünftig eine Vollmacht für einen oder mehrere Aufgabenbereiche, z.B. für die Verwaltung des Vermögens, einzuräumen.

Sowohl die Errichtung der Vorsorgevollmacht als auch ihr Wirksamwerden ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) einzutragen.

2.2 Gewählte Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung wurde mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz neu eingeführt. Sie soll es Personen, die keine Vorsorgevollmacht (mehr) abschließen können, ermöglichen, selbst jemanden auszuwählen, der sie bei der Besorgung der eigenen Angelegenheiten unterstützt.

Voraussetzung ist daher, dass einerseits keine volle Entscheidungsfähigkeit vorliegt (sonst könnte noch eine Vorsorgevollmacht abgeschlossen werden) und andererseits die handelnde Person versteht, was es bedeutet, einen gewählten Erwachsenenvertreter zu haben (= „geminderte Entscheidungsfähigkeit“). Vereinfacht gesagt, kann die betroffene Person ihre Angelegenheiten zwar nicht (mehr) völlig alleine regeln, aber sie ist bereit, sich dabei entsprechend unterstützen zu lassen und sucht sich die Person, die sie unterstützen soll, auch selbst aus.

Die gewählte Erwachsenenvertretung wird durch eine bei einem Rechtsanwalt, bei einem Notar oder bei einem Erwachsenenschutzverein abgeschlossene schriftliche Vereinbarung zwischen der vertretenen Person und dem gewählten Erwachsenenvertreter errichtet. In der Vereinbarung ist jedenfalls festzulegen, für welche Aufgabenbereiche die gewählte Erwachsenenvertretung gelten soll; die Aufgabenbereiche können individuell bestimmt werden.

Die gewählte Erwachsenenvertretung wird durch die Eintragung im ÖZVV wirksam.

2.3 Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung / Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln und ist sie auch nicht in der Lage oder nicht bereit, selbst einen Vertreter zu wählen, kommt die gesetzliche Erwachsenenvertretung in Betracht.

Als gesetzliche Erwachsenenvertreter kommen nur **nächste Angehörige** der betroffenen Person in Frage; das sind zum Beispiel

- **Eltern**
- **Großeltern**
- **volljährige Kinder**
- **Enkelkinder**
- **Geschwister**
- **Ehegatten, eingetragene Partner**

- **Lebensgefährten, die mit der betroffenen Person seit zumindest drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben.**

Die möglichen Wirkungsbereiche der gesetzlichen Erwachsenenvertretung (z.B. Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten oder z.B. Entscheidung über medizinische Heilbehandlungen) sind im Gesetz genau vorgegeben. Ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter kann für einen oder mehrere Wirkungsbereiche zuständig sein.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung wird bei einem Rechtsanwalt, bei einem Notar oder bei einem Erwachsenenschutzverein errichtet. Dafür müssen die zu vertretende Person und der gesetzliche Erwachsenenvertreter gemeinsam einen Termin beim z.B. Notar wahrnehmen.

- **Achtung!**

Gegen den Willen der betroffenen Person ist die Errichtung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung nicht möglich. Bei der Errichtung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung hat sich der Rechtsanwalt / Notar / Erwachsenenschutzverein davon zu überzeugen, dass die betroffene Person der gesetzlichen Erwachsenenschutzvertretung nicht widerspricht.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung tritt mit Eintragung im ÖZVV in Kraft. Sie erlischt automatisch nach drei Jahren, kann aber – auch noch vor ihrem Ablauf – neuerlich im ÖZVV eingetragen werden.

2.4 Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist noch am ehesten mit der bisherigen Sachwalterschaft vergleichbar. Ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter wird – unter Umständen auch gegen den Willen des Betroffenen – in einem gerichtlichen Verfahren bestellt. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung soll vor allem dann zum Einsatz kommen, wenn entweder keine geeignete Person für eine gesetzliche Erwachsenenvertretung vorhanden ist bzw. wenn sich niemand als gesetzlicher Erwachsenenvertreter zur Verfügung stellt oder aber wenn die betroffene Person einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung widerspricht.

Auch die Zuständigkeiten eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters sind im Bestellungsbeschluss des Gerichtes genau auszuführen. Ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter für „alle Angelegenheiten“ ist zukünftig – nach Ende der aktuell noch laufenden Übergangsfristen – nicht mehr möglich, sondern sind die Bereiche, in denen eine Unterstützung erforderlich ist, vielmehr zu erheben und im gerichtlichen Beschluss entsprechend auszuführen.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist zeitlich befristet und endet automatisch nach drei Jahren. Es ist jedoch möglich, die gerichtliche Erwachsenenvertretung noch vor ihrem Ablauf zu verlängern.

Auch die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird im ÖZVV eingetragen.

• **Achtung!**

Im Rahmen der vorliegenden Broschüre ist es nicht möglich, auf alle Aspekte der Erwachsenenschutzrechtes / der Erwachsenenvertretung einzugehen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich im Vorfeld im Rahmen einer individuellen Beratung in der Anwaltschaft oder nehmen Sie die untenstehenden Beratungsmöglichkeiten in Anspruch.

Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl für das jeweilige Verfahren selbst als auch für die Tätigkeit des Vertreters Kosten entstehen können.

Beratung:

- **Bezirksgerichte**
- **Vertrauensanwälte / Vertrauensnotare (Kosten im Vorfeld abklären!)**
- **VertretungsNetz Erwachsenenvertretung**
Rudolfsbahngürtel 2/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 50561; Mail: klagenfurt.ev@vertretungsnetz.at
<https://www.vertretungsnetz.at/erwachsenenvertretung/ueber-uns/>

Weiterführende Informationen:

www.bmvr.dj.gv.at/erwachsenenschutz

J) Unterstützung für Angehörige

1. Schutz in der Sozialversicherung

Pensionsversicherung

Für pflegende Angehörige gibt es zwei Möglichkeiten, sich kostenlos in der Pensionsversicherung selbst zu versichern.

Möglichkeit 1:

Wenn man ein **Kind mit Behinderung** pflegt, müssen folgende Erfordernisse erfüllt sein:

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- Wohnsitz im Inland

Die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung endet spätestens mit Ende des Monats, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet.

Möglichkeit 2:

Bei Pflege eines **nahen Angehörigen** gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen:

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Stufe 3
- Wohnsitz im Inland

Beratung und Antragstellung:

- **Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Kärnten**
Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0303; Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at
<http://www.pensionsversicherung.at>

Krankenversicherung

Unter den oben angeführten Voraussetzungen ist jeweils auch eine kostenlose Selbstversicherung in der Krankenversicherung für die pflegende Person möglich, allerdings nur dann, wenn soziale Schutzbedürftigkeit (Unterschreiten bestimmter Einkommensgrenzen) vorliegt und es keine Möglichkeit der Mitversicherung als Angehöriger in der Krankenversicherung gibt.

Beratung und Antragstellung:

- **Kärntner Gebietskrankenkasse**
Kempferstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 5855-1000; Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at
<https://www.kgkk.at>

Weiterführende Informationen:

- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360521.html>

2. Pflege- und Familienhospizkarenz

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können schriftlich eine **Pflegekarenz** oder **Pflegezeit** gegen Entfall bzw. Reduzierung des Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten vereinbaren.

Weiters haben Arbeitnehmer im Rahmen der **Familienhospizkarenz** die Möglichkeit, sterbende Angehörige oder schwerst erkrankte Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Der Wunsch Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen zu wollen, muss dem Arbeitgeber schriftlich bekanntgegeben werden; seine Zustimmung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

In beiden Fällen besteht Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** und im Fall der Familienhospizkarenz unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds.

Beratung:

• **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

<https://www.sozialministeriumservice.at>

• **Arbeiterkammer Kärnten**

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 477; Mail: arbeiterkammer@akktn.at

<https://kaernten.arbeiterkammer.at>

Weiterführende Informationen:

- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360000.html>

3. Ersatzpflege

Pflegende Angehörige haben im Fall von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen die Möglichkeit, sich durch eine Ersatzpflege vertreten zu lassen, wenn sie die pflegebedürftige Person seit zumindest einem Jahr überwiegend gepflegt haben. Für die Auswahl und Organisation der Ersatzfachkraft ist man selbst verantwortlich.

Gibt es finanzielle Unterstützung für die Ersatzpflege?

Finanzielle Unterstützung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Angehörige, welcher gepflegt wird, muss Pflegegeld zumindest in der Stufe 3 beziehen. Bei Demenz oder minderjährigen Kindern genügt bereits Stufe 1.
- Das monatliche Nettoeinkommen des pflegenden Angehörigen darf bei Pflegestufe 1 bis 5 Euro 2.000,- und bei Pflegestufe 6 bis 7 Euro 2.500,- nicht überschreiten (Stand 01.07.2019). Bei unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöhen sich diese Einkommensgrenzen um jeweils Euro 400,-, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um jeweils Euro 600,-. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe und Sonderzahlungen (Urlaubsgeld bzw. Weihnachtsgeld) gelten in diesem Zusammenhang nicht als Einkommen.

Die jährliche Höchstzuwendung für Ersatzpflegemaßnahmen beträgt zwischen Euro 1.200,- und Euro 2.200,- (Stand 01.07.2019), abhängig von der jeweiligen Pflegestufe. Förderbar sind Ersatzpflegemaßnahmen für zumindest sieben aufeinanderfolgende Tage, bei der Pflege von Menschen mit Demenzerkrankung bzw. bei minderjährigen Kindern von zumindest vier aufeinanderfolgenden Tagen. Pro Jahr kann die Ersatzpflegeförderung höchstens für vier Wochen in Anspruch genommen werden.

Generell gilt, dass keine Pauschalen ausbezahlt werden, sondern nur nachgewiesene Kosten – bis zur jeweils geltenden Höchstzuwendung – gefördert werden können.

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>

4. „Rund-um-die-Uhr“ Betreuung in häuslicher Umgebung (= 24 Stunden-Betreuung)

Die Betreuung von Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, sich selbst oder ihren Haushalt zu versorgen, und darauf angewiesen sind, dass eine Betreuungsperson rund um die Uhr anwesend ist, nennt man 24 Stunden-Betreuung. Ziel ist dabei die Pflege/Betreuung im häuslichen Umfeld, um dem Menschen mit Behinderung möglichst lange den Verbleib in den „eigenen vier Wänden“ zu ermöglichen.

Die Betreuungskräfte müssen für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden. Sie benötigen ein eigenes Zimmer oder zumindest eine abgetrennte Schlafstelle. Des Weiteren muss die Betreuungskraft das Badezimmer mit den sanitären Anlagen sowie die Küche mitbenutzen dürfen. Kost und Logis sind generell frei.

Wann erhält man eine Förderung?

Es müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein:

- Pflegegeldbezug zumindest in der Stufe 3
- Notwendigkeit zur 24-Stunden-Betreuung; eine solche ist bei den Pflegestufen 3 und 4 durch das Sozialministeriumservice auf Basis des letzten Pflegegeldgutachtens gesondert festzustellen und wird ab der Pflegestufe 5 vorausgesetzt
- Die Förderung wird unabhängig vom vorhandenen Vermögen ausbezahlt, es kommt daher nur auf das Einkommen der pflegebedürftigen Person an. Die Einkommensgrenze von derzeit Euro 2.500,- netto im Monat (Stand 01.07.2019) darf nicht überschritten werden, wobei Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), Pflegegeld, Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld in diesem Zusammenhang nicht als Einkommen zählen. Je unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um Euro 400,-, je unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um Euro 600,-.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung bei der Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt maximal Euro 550,- pro Monat. Bei der Beschäftigung von zwei unselbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt der Zuschuss maximal Euro 1.100,- pro Monat. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen (Stand für beide Beträge 01.07.2019).

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>
- **Gesundheits-, Pflege und Sozialservice (GPS) in den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten**
Die Adressen und Kontaktmöglichkeiten der Gesundheits-, Pflege- und Sozialservicestellen sind im Kapitel R – Wichtige Adressen angeführt.

5. Kurzzeitbegleitung

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Behinderung/Assistenzbedarf betreuen, soll durch die Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit geboten werden, dass sie eine Entlastung von der schwierigen Aufgabe im Rahmen der familiären Pflege erfahren.

Die Dauer des Aufenthalts in der Pflegeeinrichtung beträgt jeweils zumindest 3 Tage, maximal 28 Tage pro Jahr. Als Kostenbeitrag wird, falls vorhanden, das anteilige Pflegegeld für die in Anspruch genommenen Tage seitens des Landes in Rechnung gestellt.

Wann erhält man eine Förderung?

- Die Betreuung muss seit mindestens einem halben Jahr vor Antragstellung bestehen
- Der Angehörige muss mindestens die Hälfte des notwendigen Betreuungsaufwandes erbringen
- Fachärztliches Gutachten oder Arztbrief mit Diagnose oder Pflegegeldbescheid (diese dürfen nicht älter als 2 Jahre sein)

Beratung und Antragstellung:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

6. Mobile Familienentlastungsdienste - Assistenzleistungen

Familienentlastungsstunden sind nicht nur ein wichtiges Angebot für Eltern, um sich trotz einem Kind mit Behinderung noch eigene Freiräume schaffen zu können, sondern sie werden beispielsweise auch von Eltern in Anspruch genommen, die aus beruflichen Gründen stundenweise eine Betreuung für das Kind mit Behinderung benötigen. Die mobile Familienentlastung erfolgt zum Beispiel über die mobile Kinderkrankenpflege oder die Familienassistenz/Freizeitassistenz.

Assistenzleistungen werden grundsätzlich Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Pflegegeld gewährt. Für die Familienentlastungsstunden muss ein Selbstbehalt pro Assistenzstunde von Euro 4,15 (Stand 01.07.2019), an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % verrechnet) bezahlt werden. Bei geringen Einkommensverhältnissen kann der Selbstbehalt auf Antrag erlassen werden. Für die Inanspruchnahme der Leistung setzt man sich direkt mit den Anbietern in Verbindung:

Kontaktdaten:

- **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**
Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at
<http://www.avs-sozial.at>
- **Diakonie de La Tour**
Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 32303; Mail: rektorat@diakonie-delatour.at
<https://www.diakonie-delatour.at>

- **Lebenshilfe Kärnten**

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 33281-1011; Mail: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at

<http://www.lebenshilfe-kaernten.at>

- **Moki Kärnten**

Rudolfsbahngürtel 2/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0699 16677715; Mail: office@ktn.moki.at

<http://moki.at>

- **Personenbetreuung Michaela Teper**

Italienerstraße 21/1, 9500 Villach

Tel.: 0660 4946844; Mail: michaela.teper@gmx.net

- **MONEL – Monika Wegscheider / Elisabeth Dullnig**

Ortenburgerstraße 30c

Tel.: 0699/81282802; Mail: info@monel.at

<http://www.monel.at>

7. Pflegeförderung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Für pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderung, welche ihre Angehörigen zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragstellung auf Gewährung einer Pflegeförderung in Höhe von derzeit Euro 253,33 pro Monat (Stand 01.07.2019).

Voraussetzungen für die Leistung sind insbesondere:

- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7
- Die Betreuung und Pflege erfolgt im häuslichen Familienverband
- Keine Inanspruchnahme der Förderung für die 24-Stunden-Betreuung
- Das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen, Sonderzahlungen inkludiert, muss unter Euro 3.500,- liegen (Stand 01.07.2019)

Beratung und Antragstellung:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

8. Pflegeförderung nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz

Die Pflegeförderung nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz in Höhe von Euro 100,- monatlich (Stand 01.07.2019) gebührt Menschen, die im Bezug des Pflegegeldes der Stufe 6 oder 7 stehen und die überwiegend von einem nahen Angehörigen seit mindestens einem halben Jahr im gemeinsamen Haushalt gepflegt werden. Voraussetzung ist, dass keine anderen Förderungen oder Pflegemaßnahmen des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden (z. B. 24 Stunden-Betreuung, stationäre oder teilstationäre Betreuung).

Beratung und Antragstellung:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

9. Urlaub für pflegende Angehörige

Mit dem Angebot „Urlaub für pflegende Angehörige“ sollen Personen, die einen pflegebedürftigen Verwandten zu Hause betreuen und pflegen, von der Pflegearbeit entlastet werden. Ziel dieses Angebotes ist es, körperliche und seelische Regeneration zu gewährleisten und Weiterbildungsmaßnahmen für die häusliche Pflegetätigkeit in Form von Vorträgen zu ermöglichen. Die Unterbringung und Verköstigung auf Vollpension-Basis der pflegenden Angehörigen erfolgt zu diesem Zweck in einer vom Amt der Kärntner Landesregierung ausgewählten Kureinrichtung.

Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Pflege und Betreuung eines nahen Verwandten seit mindestens zwei Jahren
- Mehr als die Hälfte des Betreuungsaufwandes muss vom Antragsteller erbracht werden
- Pflegegeldbezug des betreuten Angehörigen zumindest in der Stufe 3
- Hauptwohnsitz in Kärnten
- Entrichtung eines Selbstbehaltes in Höhe von Euro 50,-

Beratung und Antragstellung:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Entrichtung der Kurtaxe von Euro 2,-- pro Nacht und Person im Kurzentrum**

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at

<https://www.ktn.gv.at>

10. Selbsthilfe Kärnten

Selbsthilfegruppen bieten im Krankheitsfall, bei psychischen und sozialen Problemen, aber auch für pflegende Angehörige eine Möglichkeit zum gegenseitigen Informationsaustausch, zur Unterstützung, Ermutigung, Entlastung sowie zur Kontaktaufnahme mit anderen Betroffenen. Man kann aus der Erfahrung anderer lernen und eigene Erfahrungen weitergeben.

Der Dachverband Selbsthilfe Kärnten, welcher im Jahr 1990 gegründet wurde und mittlerweile aus ca. 180 Selbsthilfegruppen besteht, informiert über die verschiedenen Selbsthilfegruppen in Kärnten.

Kontaktdaten:

- **Selbsthilfe Kärnten**

Dachverband (DV) für Selbsthilfeorganisationen

Kempferstraße 23/3, Postfach 27, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 504871; Mail: office@selbsthilfe-kaernten.at

<http://www.selbsthilfe-kaernten.at>

Weiterführende Informationen zum Thema „Unterstützung für Angehörige“

- **Broschüre „EinBlick, Heft 5, Pflege“** auf

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=86>

K) Wohnen

1. Barrierefreiheit

1.1 Förderungen aus Mitteln der Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Wohnung barrierefrei zu gestalten, wie zum Beispiel durch den Einbau von Treppenliften, den Aus- oder Umbau von Bädern oder durch die Verbreiterung von Türöffnungen. Sofern die Kosten den Betrag von Euro 2.400,- nicht übersteigen, kann ein Zuschuss im Rahmen der Behindertenhilfe zuerkannt werden, wobei dieser einkommensabhängig gewährt wird.

Beratung und Antragstellung:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

1.2 Förderungen aus Mitteln der Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

Für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit kann eine Förderung aus den Mitteln der Wohnbauförderung beantragt werden (ohne Rechtsanspruch). Die Förderung erfolgt durch einen **einmaligen Zuschuss**, der bis zu 30 % der förderbaren Gesamtkosten (max. € 39.000,-) ausmachen kann; die maximale Förderhöhe beträgt daher € 11.700,-.

Gefördert werden können folgende Bereiche (in Klammern die maximal förderbaren Gesamtkosten für die einzelnen Bereiche sowie die maximale Fördersumme der einzelnen Bereiche):

- Maßnahmen zur barrierefreien äußeren Erschließung sowie zur Barrierereduzierung im Innenbereich (€ 12.000,-, die maximale Fördersumme beträgt € 3.600,-)
- Maßnahmen für einen altersgerechten und / oder behindertengerechten Badumbau (€ 12.000, die maximale Fördersumme beträgt € 3.600,-)
- bauliche Maßnahmen zur Schaffung von barrierefreien Räumen; möglich wäre hier z.B. auch ein Zubau (€ 15.000,-; die maximale Fördersumme beträgt € 4.500,-).

Die maximal mögliche Fördersumme von € 11.700,- kann daher nur gewährt werden, wenn entsprechende bauliche Maßnahmen in allen drei Bereichen gesetzt werden.

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat dabei durch **befugte Unternehmer** zu erfolgen. Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen darf erst **nach Antragstellung** begonnen werden.

Möglich ist auch die Förderung von barrierefreien Maßnahmen im **mehrgeschossigen Wohnbau** (z.B. für eine barrierefreie äußere Erschließung mittels Rampe).

• **Achtung!**

Neben den genannten Bestimmungen sind für die Gewährung von Förderungen – je nach Bauprojekt unterschiedliche – weitere Voraussetzungen einzuhalten. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich direkt in der Abteilung 11.

Zuständige Behörde:

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11**
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-310 02 Mail: abt11.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

1.3 Förderungen über das Sozialministeriumsservice

Weiters kann man beim Sozialministeriumsservice Förderzuschüsse für Wohnungsadaptierungen bekommen. Die Zuschusshöhe ist vom Familieneinkommen abhängig; sie beträgt maximal Euro 6.000,- (Stand 01.07.2019), wobei eine erheblich dauernde Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mindestens 50 %) vorliegen muss.

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialministeriumsservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumsservice.at
<https://www.sozialministeriumsservice.at>

• **Achtung!**

Die Antragstellung muss bei allen Förderungen (1.1 und 1.2) vor Beginn der Umbaumaßnahmen erfolgen!

2. Selbstständiges Wohnen – Assistenzleistungen

Menschen mit Körper- und/oder Sinnesbehinderung soll durch die Inanspruchnahme von persönlichen Assistenzleistungen ein selbstständiges Wohnen in den „eigenen vier Wänden“ ermöglicht werden. Idee der Assistenzleistung ist, dass der Assistent im Beisein des Menschen mit Behinderung bei all den Tätigkeiten unterstützt, die die Person mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung selbst nicht machen kann. Assistenzleistungen umfassen dabei sowohl eine Unterstützung bei den Grundbedürfnissen (z. B. Körperpflege, Kochen, Einkaufen oder Reinigung der Wohnung) als auch Unterstützung bei der Freizeitgestaltung (z. B. Teilnahme an einem Spieleabend, Reparatur von Gegenständen nach Anweisung des Assistenznehmers, kreative Aktivitäten oder Gartenarbeiten).

Wichtigster Unterschied zu Pflegediensten ist hier, dass die Person mit Behinderung bei allen Tätigkeiten selbst dabei sein und entsprechende Anweisungen geben muss.

Die Erbringung von Assistenzleistungen setzt grundsätzlich einen Anspruch auf Pflegegeld voraus und ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig, welcher derzeit Euro 4,15 pro Stunde beträgt (Stand 01.07.2019, an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von 50 % zu entrichten). Bei geringen Einkommensverhältnissen kann der Selbstbehalt auf Antrag erlassen werden. Für die Inanspruchnahme der Leistungen setzt man sich direkt mit dem Anbieter in Verbindung.

Kontaktdaten:

- **BASIS - Büro für Assistenz, Information & Service**
Waagplatz 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0699 11071901; Mail: pa@bmkz.org
<https://www.basis.co.at>
- **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**
Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at
<http://www.avs-sozial.at>
- **Diakonie de La Tour**
Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 32303; Mail: rektorat@diakonie-delatour.at
<https://www.diakonie-delatour.at>
- **Lebenshilfe Kärnten**
Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 33281-1011; Mail: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at
<http://www.lebenshilfe-kaernten.at>
- **Personenbetreuung Michaela Teper**
Italienerstraße 21/1, 9500 Villach
Tel.: 0660 4946844; Mail: michaela.teper@gmx.net

- **MONEL – Monika Wegscheider / Elisabeth Dullnig**

Ortenburgerstraße 30c

Tel.: 0699/81282802; Mail: info@monel.at

<http://www.monel.at>

3. Wohnen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Für Menschen mit Behinderung, die nicht alleine wohnen können oder wollen, gibt es vonseiten der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ein breites Angebot an betreuten Wohnformen. Man unterscheidet zwischen voll-, teil- und außenbetreutem Wohnen sowie Trainingswohnungen. Diese Wohnformen unterscheiden sich vor allem im Ausmaß der angebotenen Betreuung/Assistenz.

Das Wohnen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wird im Rahmen der vollinternen Förderung vom Land Kärnten unterstützt. Als **Kostenbeitrag** werden – wenn vorhanden – Teile des Pflegegeldes, der Pension, des Erwerbseinkommens sowie von bestehenden Unterhaltszahlungen (bei Leistungen nach dem K-ChG Unterhaltszahlungen grundsätzlich nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) herangezogen.

Welche Einrichtung geeignet ist und gerade über freie Plätze verfügt, kann beim Case Management in der Abteilung 4 beim Amt der Kärntner Landesregierung erfragt werden. Das Case Management unterstützt auch bei der Antragstellung und entscheidet über die in Frage kommende Einrichtung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und des benötigten Assistenzbedarfs.

Beratung:

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at

<https://www.ktn.gv.at>

Die eigentliche Antragstellung ist dann bei der Gemeinde, den Magistraten und den Bezirkshauptmannschaften möglich.

Kontaktaten von Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe siehe Kapitel R.5.

4. Wohnverbundmodelle

Bei Wohnverbundmodellen stehen – zumeist in einer gemeinnützigen Wohnanlage – verschiedene Formen des betreuten Wohnens zur Verfügung. Für die Bewohner besteht die Möglichkeit zwischen den einzelnen Wohnformen zu wechseln, je nachdem wie ausgeprägt der individuelle Assistenzbedarf ist. Gewöhnlich sind die betreffenden Wohnhausanlagen in den Wohngebieten gut integriert, sodass eine Verfügbarkeit vielfältiger Dienstleistungsangebote (z. B. Lebensmittelgeschäfte, Banken, Post etc.) sowie eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz gewährleistet sind.

Wenn die Wohnanlage von einem Anbieter der Behindertenhilfe errichtet und betrieben wird, erfolgt die Förderung wie oben unter Punkt J.3. dargestellt. Steht das Wohnobjekt im Eigentum einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung, kann man Unterstützung durch Inanspruchnahme der persönlichen Assistenz (siehe Punkt J.2.) oder von mobiler Hauskrankenpflege bzw. Hauskrankenhilfe, für welche ein Selbstbehalt zu leisten ist, bekommen.

Nähere Informationen zur Hauskrankenpflege und Hauskrankenhilfe:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-15000; Mail: abt5.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

5. Übergangswohnen

Das Übergangswohnen bietet Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vor allem nach einem stationären Aufenthalt ein zeitlich befristetes Wohnangebot mit Betreuung. Anbieter von Übergangswohnplätzen ist die pro mente kärnten.

Kontaktdaten:

- **pro mente kärnten**
Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 55112; Mail: office@promente-kaernten.at
<http://www.promente-kaernten.at>
- **Übergangsheim Klagenfurt**
Flurgasse 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 328000; Mail: ueh@promente-kaernten.at
- **Haus Landskron**
Ossiacher Straße 18, 9523 Landskron
Tel.: 04242 44672; Mail: haus-landskron@promente-kaernten.at

Als **Kostenbeitrag** werden – wenn vorhanden – Teile des Pflegegeldes, der Pension oder des Erwerbseinkommens herangezogen.

Beratung und Antragstellung:

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5**
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-15002; Mail: abt5.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

6. Zentren für psychosoziale Rehabilitation

Bei den Zentren für psychosoziale Rehabilitation (ZPSR) handelt es sich um spezielle Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, eigenständig zu wohnen. In diesen Einrichtungen ist tagsüber durchgehend eine Ansprechperson anwesend, die bei Bedarf auch Pflege- und/oder Unterstützungsleistungen vornimmt. Für die Aufnahme ist eine Bewilligung durch das Amt der Kärntner Landesregierung erforderlich.

Als Kostenbeitrag werden – wenn vorhanden – Teile des Pflegegeldes, der Pension, des Erwerbseinkommens oder sonstiger Einkünfte herangezogen.

Beratung und Antragstellung:

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5**
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-15002; Mail: abt5.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

Eine Liste aller ZPSR-Einrichtungen befindet sich im Kapitel R.6. dieser Broschüre.

Weitere Informationen:

- <https://zpsr.at>

7. Gemeinnütziger Wohnbau

Beim gemeinnützigen Wohnbau steht nicht die Maximierung des Gewinnes, sondern die Versorgung der Bevölkerung mit leistbaren Wohnungen im Vordergrund. Außerdem bekommt das Thema „Barrierefreiheit“ im Wohnungsneubau einen immer größeren Stellenwert. Das bedeutet, dass nicht nur die allgemeinen Teile eines Hauses barrierefrei zugänglich sein müssen, sondern auch, dass die einzelnen Wohnungen nach den Kriterien des „anpassbaren Wohnbaus“ ausgeführt werden müssen. „Anpassbarer Wohnbau“ bedeutet, dass notwendige Maßnahmen der Barrierefreiheit bei Bedarf ohne großen Zeit-, Arbeits- oder Kostenaufwand umgesetzt werden können.

Kontaktdaten der Wohnbauträger:

- **Neue Heimat**
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9022 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 21626-0; Mail: office@lwbk.at
<http://www.lwbk.at>
- **Kärntner Heimstätte**
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9022 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 21626-0; Mail: office@lwbk.at
<http://www.lwbk.at>

- **Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft Villach**
Neue Heimat 13, 9500 Villach
Tel.: 04242 21626-0; Mail: office@lwbk.at
<http://www.lwbk.at>
- **Kärntner Friedenswerk**
Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 56320; Mail: office.kfw@wohnbaugruppe.at
<http://www.wohnbaugruppe.at>
- **Vorstädtische Kleinsiedlung**
Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 56320; Mail: office.vks@wohnbaugruppe.at
<http://www.wohnbaugruppe.at>
- **Fortschritt**
Kinoplatz 6/I, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 319918-0; Mail: wohnbau@fortschritt.at
<http://www.fortschritt.at>
- **Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft für Kärnten**
Kinoplatz 6/I, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 515280; Mail: gwg@fortschritt.at
<http://www.fortschritt.at>
- **Kärntner Siedlungswerk**
Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 56819; Mail: service@ksw-wohn.at
<http://www.ksw-wohn.at>
- **Drau Wohnbau**
Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 56819; Mail: service@ksw-wohn.at
<http://www.dw-wohn.at>
- **Kärntnerland**
Bahnhofstraße 38 c, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 513068; Mail: office@kaerntnerland-gbv.at
<http://www.kaerntnerland-gbv.at>
- **Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der KELAG**
Arnulfplatz 2, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 525-0; Mail: martina.jaresch@wohnbaugruppe.at
<http://www.wohnbau.kelag.at>
- **Meine Heimat**
Zeno-Goess-Straße 13a, 9503 Villach
Tel.: 04242 54042; Mail: kundenservice@heimat-villach.at
<http://www.heimat-villach.at>
- **Gemeinnützige Treibacher Siedlung**
St. Stefaner Weg 21, 9330 Althofen
Tel.: 04262 3634-10; Mail: office@gts-wohnbau.at

8. Wohnungsansuchen

Ansuchen für eine gemeinnützige Wohnung können entweder direkt bei der gemeinnützigen Wohnbauvereinigung oder über das Internetportal <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/BW2> an das Amt der Kärntner Landesregierung gestellt werden. Der Antrag wird automatisch an die ausgewählte Wohnbauvereinigung weitergeleitet und dort bearbeitet. Es entstehen dabei keine Kosten. Im Fall der Zuweisung einer Wohnung wird man von einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung schriftlich verständigt. Geschieht dies nicht innerhalb von 2 Jahren, muss der Antrag erneut gestellt werden.

Anträge für Wohnungen, für welche die Städte bzw. Gemeinden das Einweisungsrecht haben, können sowohl bei der betreffenden Wohnbaugesellschaft als auch beim zuständigen Magis-trat bzw. der zuständigen Gemeinde gestellt werden.

L) Mobilität

1. Öffentliche Verkehrsmittel

Menschen mit Behinderung können mit 50 % Ermäßigung auf ÖBB-Standard-Einzeltickets in ganz Österreich reisen. Eine Begleitperson oder ein Assistenzhund können bei entsprechendem Vermerk im Behindertenpass gratis mitreisen. Voraussetzung für die Ermäßigung ist ein Behinderungsgrad von 70 % oder eine Eintragung im Behindertenpass, dass der Inhaber des Passes die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen kann.

Neben der Buchung der Tickets und Reservierung insbesondere von Rollstuhlstell- oder Behindertenplätzen wird man von den ÖBB auch über die Ausstattung von Zügen und Bahnhöfen, Hilfsmittel wie z. B. Hebelifte und Hilfestellungen beim Ein- und Aussteigen beraten.

Um eine optimale Unterstützung am Bahnhof organisieren zu können, ist eine Voranmeldung des Reisewunsches bis spätestens 12 Stunden vor der Reise (mindestens 48 Stunden vor Auslandsreisen) erforderlich. Bei Reisen zwischen ÖBB-Hauptbahnhöfen gilt eine Anmeldefrist von 3 Stunden. Bei Reiseantritt vor 9 Uhr ist es erforderlich, den Reisewunsch bis 18 Uhr des Vortages bekannt zu geben. (Vgl. <http://www.oebb.at/de/barriererefreies-reisen/voranmeldung-beim-mobilitaetsservice>, zuletzt abgerufen am 01.07.2019)

Kontaktdaten für die Voranmeldung:

- **ÖBB Kundenservice (täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr)**

Tel.: 05 1717-5; Mail: msz@pv.oebb.at

Onlineformular auf <http://www.oebb.at/de/barriererefreies-reisen/voranmeldung-beim-mobilitaetsservice>

Ermäßigte Reisen für Menschen mit Behinderung sind nicht nur bei den ÖBB, sondern bei allen sonstigen Verkehrsunternehmen, welche zum Verkehrsverbund Kärnten gehören,

möglich. Eine Aufzählung dieser Betriebe findet man unter <http://www.kaerntnerlinien.at/auskuenfte/kaerntner-linien/verkehrsunternehmen>.

2. Fahrtendienste

Bei halbinterner Unterbringung finanziert und organisiert das Land Kärnten die Hin- und Rückfahrt von Menschen mit Behinderung in und von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Diese Fahrten werden entweder von den Einrichtungen selbst oder durch beauftragte Busunternehmen in ganz Kärnten durchgeführt. Die Kosten dafür werden direkt mit dem Land Kärnten abgerechnet. Bestehen keine organisierten Fahrtendienste, können für notwendige private Fahrten Fahrtkostenzuschüsse beantragt werden (siehe Punkt L.3.).

Nähere Informationen:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-1450; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

Darüber hinaus gibt es auch – von einer institutionellen Unterbringung unabhängige – Fahrtendienste.

Nähere Informationen:

- **ÖZIV Kärnten**
Gerbergasse 32, 9500 Villach
Tel.: 0720 208 200; Mail: buero@oeziv-kaernten.at
<http://www.oeziv-kaernten.at>
- **Oberlojer Busreisen**
Radlach 38, 9754 Steinfeld
Tel.: 04717 6161; Mail: roman.oberlojer@gmx.at
<http://oberlojer.at>

3. Fahrtkostenzuschuss

Menschen mit Behinderung sind für notwendige Fahrten auf Grund einer amtlichen Vorladung sowie für Fahrten in bzw. von Einrichtungen der Behindertenhilfe Kostenzuschüsse zu gewähren, wenn kein Fahrtendienst zur Verfügung steht. Personen mit Behinderung, welche halbintern (Übernachtung zu Hause) gefördert werden, können die dafür angefallenen Kosten des jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels ersetzt bekommen. Vollinterne Klienten (Übernachtung in der Einrichtung der Behindertenhilfe) können grundsätzlich eine monatliche Heimfahrt abrechnen. Bei ärztlicher Befürwortung,

insbesondere zur Pflege eines engen Familienkontaktes, kann auch eine zweite monatliche Heimfahrt abgerechnet werden.

Fahrtkostenzuschüsse müssen beim Amt der Kärntner Landesregierung beantragt werden. Es werden aber nur jene Fahrtkosten berücksichtigt, welche innerhalb der letzten **zwölf Monate vor Antragstellung** angefallen sind.

Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist die Benützung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar, können 50 % des amtlichen Kilomergeldes für notwendige Wegstrecken beantragt werden. Diesbezüglich ist ein Antrag samt Fahrtenbuch zu übermitteln.

Unabhängig davon besteht für Personen mit Behinderung, welche halbintern gefördert werden, die Möglichkeit, ein Jahresticket für den Weg vom Wohnort zur Einrichtung zu beantragen. Personen unter 24 Jahren können bei Bezug des Jahrestickets darüber hinaus auch das „Jugendmobilticket“ beantragen. Damit können in ganz Kärnten zu jeder Zeit die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden. Bei beiden Varianten sind Selbstbehalte zu leisten.

Nähere Informationen:

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-14656; Mail: abt4.post@ktn.gv.at

<https://www.ktn.gv.at>

Innerhalb von Klagenfurt können blinde und hochgradig sehbehinderte Personen sowie Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, Taxis oder Fahrzeuge des österreichischen Roten Kreuzes nützen, sofern ein Hauptwohnsitz in Klagenfurt besteht. Auch ein Taxi mit einer Rollstuhlrampe steht zur Verfügung. 80 % des Fahrpreises (maximal Euro 44,- pro Monat – Stand 01.07.2019) werden rückerstattet. Dafür müssen die Rechnungen innerhalb von zwei Monaten in der Abteilung Soziales des Magistrats Klagenfurt eingereicht werden.

- **Wichtig!**

Vor der erstmaligen Nutzung der Aktion hat eine einmalige Datenerfassung im Bürgerservice zu erfolgen. Außerdem muss der **Rechnungsbeleg** unbedingt die Behindertenpass-Nummer und den Namen der behinderten Person enthalten.

Kontaktdaten:

- **Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Abteilung Soziales

Bahnhofstraße 35/1. Stock/Zimmer 110, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 0463 537-0; Mail: soziales@klagenfurt.at

<https://www.klagenfurt.at/leben-in-klagenfurt/menschen-mit-behinderung/behindertentaxi.html>

- **Rollstuhlgerechtes Taxi**

Taxiunternehmer - Gert Tuschar

Tel.: 0650 700 56 13

4. Führerschein

4.1 Erwerb der Lenkerberechtigung

Der Antrag auf Erteilung eines Führerscheins ist bei jener Fahrschule einzubringen, bei der die Ausbildung für die gewünschte Fahrerlaubnis absolviert wird. Die Fahrschule leitet diesen an die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Landespolizeidirektion) weiter.

Vor der Erteilung einer Lenkerberechtigung wird ein ärztliches Gutachten erstellt, dass man zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Zur Erstellung der Gutachten sind bestimmte Ärzte für Allgemeinmedizin berechtigt. Die Zuweisung zum Gutachter erfolgt über die Führerscheinbehörde. Ergibt die ärztliche Untersuchung, dass außerdem fachärztliche Stellungnahmen, eine Beobachtungsfahrt, ein technisches Gutachten oder eine verkehrspsychologische Stellungnahme notwendig sind, so ist das Gutachten vom zuständigen Amtsarzt zu erstellen.

- **Wichtig!**

Die Frage der gesundheitlichen Eignung kann man schon im Vorfeld – noch **bevor dem Menschen mit Behinderung Kosten für die Fahrschule entstehen** – prüfen lassen!

Ein negativer amtsärztlicher Befund hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bedeutet nicht unbedingt, dass man keinen Führerschein erlangen kann. Es kann je nach den Umständen des Einzelfalls möglicherweise ein Führerschein mit Einschränkungen erworben werden. Beispielsweise kann vorgeschrieben werden, dass für das Lenken des Fahrzeuges das Tragen von Brillen oder die Verwendung von Körperersatzstücken erforderlich ist, dass nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen (z. B. Automatikgetriebe, händisches Gas- und Bremspedal etc.) verwendet werden dürfen oder dass man sich regelmäßigen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen hat.

Zuständige Behörden:

- **Bezirkshauptmannschaften**

- **Landespolizeidirektion Kärnten**

Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 05 913320-0; Mail: lpd-k@polizei.gv.at

<http://www.polizei.gv.at/ktn>

- **Landespolizeidirektion Kärnten**

Polizeikommissariat Villach (Bürgerservicestelle)

Trattengasse 34, 9500 Villach

Tel.: 05 913326; Mail: pk-k-villach@polizei.gv.at

<http://www.polizei.gv.at/ktn>

Unter dem Link <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040206.html> kann man auch selbst feststellen, welche Behörde für einen persönlich zuständig ist.

4.2 Förderung zum Erwerb der Lenkerberechtigung

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, die zur Erreichung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, kann zur Erlangung der Lenkberechtigung ein **Zuschuss** gewährt werden. Dieser Zuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Die Kosten für die Erlangung einer Lenkerberechtigung können bis zu einer Höhe von maximal 50 % übernommen werden.

Zuständige Behörde:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

<https://www.sozialministeriumservice.at>

5. Neukauf und Adaptierung eines Kraftfahrzeuges

5.1 Förderung durch das Sozialministeriumservice

Berufstätige Menschen mit Behinderung können beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe stellen. Voraussetzung dafür ist vor allem das Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 50 % und die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, welche durch eine entsprechende Eintragung im Behindertenpass nachzuweisen ist.

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

<https://www.sozialministeriumservice.at>

5.2 Förderung durch das Amt der Kärntner Landesregierung

Zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen (kein beruflicher Kontext erforderlich!) gibt es auch einkommensabhängige Zuschüsse vom Land Kärnten (ohne Rechtsanspruch!).

Kontaktdaten:

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-14502; Mail: abt4.post@ktn.gv.at

<https://www.ktn.gv.at>

5.3 Weitere Fördermöglichkeiten für den Ankauf/die Adaptierung eines Autos

Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei den nachfolgend angeführten Stellen – jeweils ohne Rechtsanspruch! – ebenfalls eine einkommensabhängige Förderung für den Ankauf bzw. die behinderungsbedingt notwendige Adaptierung eines Autos möglich.

Beratung und Antragstellung:

- **Bundeskanzleramt - Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend**

Abteilung I/4 – Familienhärteausgleich
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
Tel.: 01 53115 bzw. 0800 240262 (kostenlose Servicenummer);
Mail: familienservice@bka.gv.at
[http:// www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at](http://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at)

- **Hilfe im eigenen Land**

Mag. Dr. Elisabeth Wappis
Kumpfgasse 23–25 (mittlerer Eingang), 9010 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0664 2116357
www.hilfeimeigenenland.at

- **Kärntner in Not – Kleine Zeitung**

Funderstraße 1a
Tel.: 0463 5800-474 oder -219; Mail: kaerntnerinnot@kleinezeitung.at
<https://www.kleinezeitung.at/kaernten/kaerntnerinnot/index.do>

Denkbar ist auch eine Förderung über den Unterstützungsfonds der jeweiligen Sozialversicherungsträger.

6. Sonstige Mobilitätsförderungen

Es können noch weitere Förderungen für die Kosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder zur Ausübung einer Beschäftigung gewährt werden, wie zum Beispiel für **Mobilitäts- und Orientierungstraining** oder für die Anschaffung eines **Blindenführhundes**.

Für einen behinderungsbedingten Mehraufwand bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann an „begünstigte behinderte Personen“ einmal jährlich ein pauschalierter **Mobilitätzuschuss** gewährt werden, welcher derzeit (Stand 01.07.2019) Euro 580,- beträgt. Voraussetzung dafür ist die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Darüber hinaus können für sonstige Kosten, welche im Zusammenhang mit der Fahrt zum Arbeitsplatz oder der Ausübung der Beschäftigung stehen, Zuschüsse gewährt werden.

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>

7. Parkausweis

Mit dem Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass wird automatisch ein Parkausweis nach § 29b StVO ausgestellt.

Der Parkausweis berechtigt unter anderem zum

- Parken auf Behindertenparkplätzen
- Dauerparken in Kurzparkzonen (ob dafür Parkkosten anfallen, regelt die jeweilige Gemeinde; soweit uns bekannt, fallen aktuell in Kärntner Gemeinden dafür keine Kosten an)
- Parken in Fußgängerzonen während den Zeiten, in denen Ladetätigkeiten vorgenommen werden dürfen
- Ein- und Aussteigen im Halte- und Parkverbot

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>

8. Euro-Key

Für öffentliche WCs, Parkplätze, Treppenlifte oder Schrägaufzüge gibt es den so genannten euro-key, welcher Menschen mit Behinderung vorbehalten ist. Personen, die eine Behinderung mit einem gültigen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln“ oder mit einem Parkausweis nach § 29b StVO nachweisen, erhalten den euro-key kostenlos. Ohne Unzumutbarkeitsseintrag kann der euro-key unter bestimmten Voraussetzungen auch erworben werden, wobei dann die Kosten von der Person mit Behinderung selbst zu tragen sind.

Information und Bestellung:

- **Österreichischer Behindertenrat**
Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien
Tel.: 01 5131533; Mail: eurokey@behindertenrat.at
<http://www.behindertenrat.at>

M) Freizeit

1. Freizeitassistenz

Die Freizeitassistenz bietet erwachsenen Personen mit „geistiger“ und/oder mehrfacher Behinderung, welche im Familienverband oder in einer selbstständigen Wohnform leben, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen außerhalb des Beschäftigungs- und Arbeitslebens (die Leistung kann daher auch von Personen in Anspruch genommen werden, die z. B. eine Anlehre absolvieren oder tagsüber in einer Beschäftigungsstruktur sind). Sie begleitet ihre Klienten beispielsweise zu Kinobesuchen, Kulturveranstaltungen, beim Wandern oder bei sonstigen Aktivitäten, welche sie interessieren. (Anmerkung: Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung lehnt den Begriff „geistige Behinderung“ grundsätzlich ab, verwendet ihn jedoch an dieser Stelle, da er in dieser Form in den aktuellen Richtlinien für die Freizeitassistenz noch vorkommt. Die Anwaltschaft selbst verwendet den Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“.)

Die Erbringung von Assistenzleistungen setzt grundsätzlich einen Anspruch auf Pflegegeld voraus und ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig, welcher derzeit Euro 4,15 pro Stunde beträgt (Stand 01.07.2019, an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von 50 % zu entrichten). Bei geringen Einkommensverhältnissen kann der Selbstbehalt auf Antrag erlassen werden. Für die Inanspruchnahme der Leistungen setzt man sich direkt mit einem der Anbieter in Verbindung.

Kontaktdaten:

- **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**
Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at
<http://www.avs-sozial.at>
- **Diakonie de La Tour**
Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 32303; Mail: rektorat@diakonie-delatour.at
<https://www.diakonie-delatour.at>
- **Lebenshilfe Kärnten**
Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 33281-1011; Mail: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at
<http://www.lebenshilfe-kaernten.at>
- **Personenbetreuung Michaela Teper**
Italienerstraße 21/1, 9500 Villach
Tel.: 0660 4946844; Mail: michaela.teper@gmx.net
- **MONEL – Monika Wegscheider / Elisabeth Dullnig**
Ortenburgerstraße 30c
Tel.: 0699/81282802; Mail: info@monel.at
<http://www.monel.at>

2. Zugang zu barrierefreien Dienstleistungen und Informationen

„Die Barrierefreiheit ermöglicht allen Menschen mit und ohne Behinderung die uneingeschränkte Nutzung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Gegenständen im täglichen Leben. Nach dem Behindertengleichstellungsrecht müssen Güter und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminierungsfrei – also auch ohne Barrieren – angeboten werden. Darunter versteht man beispielsweise tägliche Einkäufe, Urlaubsreisen, Kinobesuche, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Essen in Restaurants und Gasthäusern. Aber auch der Arztbesuch oder der Besuch eines Volkshochschulkurses sind davon umfasst.“ (Quelle: „Häufig gestellte Fragen zur Barrierefreiheit“ auf <https://www.sozialministerium.at//cms/site/suchergebnisse.html?method=search&query=h%C3%A4ufig+gestellte+Fragen>, zuletzt abgerufen am 01.07.2019)

Für die Praxis bedeutet das zum Beispiel, dass ein Geschäft nicht nur seinen Eingangsbereich für Rollstuhlfahrer stufenlos gestalten und mit einer entsprechend breiten Eingangstüre ausstatten muss, sondern auch, dass die Homepage des jeweiligen Geschäftes von Menschen mit hochgradigen Sehbehinderungen oder von blinden Personen genutzt werden kann.

Wenn man sich durch eine Barriere diskriminiert fühlt, kann beim Sozialministeriumservice eine Schlichtung beantragt werden. Sollte in diesem Verfahren keine zufriedenstellende Lösung möglich sein, kann man beim Gericht eine Klage einbringen. Dabei wird neben der eigentlichen Diskriminierung immer auch geprüft, ob es dem Unternehmen **zumutbar** ist, eine Barriere zu beseitigen.

Kontaktdaten:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>

3. Sport

3.1 Sport als inklusives Angebot

Einleitend hält die Anwaltschaft fest, dass auch Sportvereine und -verbände ihre jeweiligen Leistungen (z. B. Trainingsangebote) inklusiv anbieten müssen (siehe oben unter Punkt 2). Daher können sich Menschen mit Behinderung grundsätzlich an jeden Sportverein bzw. -verband wenden, wenn sie eine bestimmte Sportart ausüben möchten.

Einzelne Sportvereine bzw. -verbände sprechen auch gezielt Menschen mit Behinderung im Hinblick auf inklusive Sportmöglichkeiten an, zum Beispiel die **Sportunion**.

Kontakt Daten:**• Sportunion Kärnten**

Mag. Sandra Leitner (Projektkoordinatorin)
 Wilsonstraße 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0676/845558850; Mail: sandra.leitner@sportunion-kaernten.at
 www.sportfuerstarke.at

3.2 Alpenverein Klagenfurt

Der Alpenverein Klagenfurt bietet **inklusive Freizeit- und Sportangebote** für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien.

Nähere Auskünfte:**• Alpenverein Klagenfurt – Inklusives Natursporterleben**

Sandra Pollak
 Völkermarkter Straße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0660 4708121 bzw. 0463 513056; Mail: avj.klu.natursporterleben@gmail.com
<http://www.alpenverein.at/klagenfurt/inklusion>

3.3 Sport gemeinsam mit anderen Menschen mit Behinderung

Daneben gibt es jedoch auch die Möglichkeit, seine Sportart gemeinsam mit anderen Menschen mit Behinderung auszuüben. Der Kärntner Behindertensportverband und die ihm angehörenden Vereine organisieren eigene Sportveranstaltungen und informieren über Möglichkeiten und Angebote im Bereich Sport. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung durch geeignete sportliche Maßnahmen bei der Erringung größtmöglicher Mobilität, Stärkung ihrer Gesundheit sowie Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu helfen.

Kontakt Daten:**• Kärntner Behindertensportverband**

Gerbergasse 32/2, 9500 Villach
 Tel.: 04242 217111; Mail: office@kbsv.at
<http://www.kbsv.at>

3.4 Nadjas Fitnesswelt

Menschen mit Behinderung können im barrierefreien Fitnessclub einen auf sie angepassten Gymnastik- und Selbstverteidigungskurs buchen.

Kontakt Daten:**• Nadjas Fitnesswelt**

Nadja Possegger
 Ebnergasse 2/1, 9800 Spittal/Drau
 Tel.: 0660 2560480; Mail: info@nadjafitness.at
 www.nadjafitness.at

4. Reisen

4.1 Rotes Kreuz Kärnten

Das Rote Kreuz Kärnten bietet in Kooperation mit einem regionalen Reisebüro Urlaubsreisen mit professioneller Betreuung an, wenn beispielsweise Hilfestellung beim Ankleiden, Waschen oder Essen benötigt wird. Auch Rollstuhlfahrer können mit einer privaten Begleitperson an den Reisen teilnehmen. Sollte keine Begleitperson aus der Familie verfügbar sein, können Rotkreuz-Mitarbeiter mit entsprechender Qualifizierung zur Einzelbetreuung vermittelt werden.

Nähere Auskünfte:

- **Rotes Kreuz Kärnten**

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 9144-1064; Mail: reisen@k.rotekreuz.at

<http://www.rotekreuz.at/knt/pflege-betreuung/pflege-und-betreuung-zu-hause/betreutes-reisen>

4.2 Oberlojer Busreisen

Als erster privater Anbieter in Kärnten bietet die Firma Oberlojer barrierefreie Reisen und Ausflüge an. Der barrierefreie Reisebus bietet dabei sowohl eine Reisemöglichkeit für bis zu 20 Rollstuhlfahrer (wahlweise kann der Fahrgast im Rollstuhl sitzen bleiben oder sich umsetzen) als auch eine induktive Höranlage für Menschen mit Hörbehinderungen.

Nähere Auskünfte:

- **Oberlojer Busreisen**

Radlach 38, 9754 Steinfeld

Tel.: 04717 6161; Mail: roman.oberlojer@gmx.at

<http://oberlojer.at>

4.3 Kinder- und Jugenderholungsaktion der AVS

Die Kinder- und Jugenderholungsaktion der AVS ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren in Bibione oder Heiligenblut. Für 13- bis 15jährige Jugendliche wird ein Ferienaufenthalt am Klippitztörl (Bezirk Wolfsberg) angeboten.

Die Kinder- und Jugenderholungsaktion der AVS wird schon seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat und den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Daher werden die Kosten dafür vom Land Kärnten getragen, wobei ein Kostenbeitrag zu entrichten ist.

Die Anmeldungen für die Kinder- und Jugenderholungsaktion erfolgen ausschließlich über die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirkshauptmannschaften sowie der Kinder- und Jugendhilfe der Magistrate Klagenfurt und Villach.

Nähere Auskünfte:• **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 512035; Mail: office@avs-sozial.at

<http://www.avs-sozial.at>**4.4 Angebote des Vereins „Ferien ohne Handicap“**

Der Verein „Ferien ohne Handicap“ organisiert Feriencamps für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Das Angebot richtet sich an Personen zwischen 8 und 29 Jahre. Die Kosten für die Feriencamps sind grundsätzlich von den Eltern zu tragen; der Verein „Ferien ohne Handicap“ unterstützt im Bedarfsfall bei der Finanzierung der Kosten durch öffentliche Stellen/Sponsoring.

Nähere Auskünfte:• **Ferien ohne Handicap**

Obfrau Birgit Stoifl

Bürgerstrasse 30, 3900 Schwarzenau

Tel.: 0664 1018995; Mail: kontakt@ferienohnehandicap.at

<http://www.ferienohnehandicap.at>**4.5 ÖZIV Kärnten**

Der Verein ÖZIV Kärnten organisiert für seine Mitglieder barrierefreie Reisen und Ausflüge. Beim ÖZIV Kärnten sind Mitglieder aus ganz Kärnten willkommen.

Nähere Auskünfte:• **ÖZIV Kärnten**

Gerbergasse 32, 9500 Villach

Tel.: 04242 232940; Mail: buero@oeziv-kaernten.at

<http://www.oeziv-kaernten.at>

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. 0720 208 200; Mail: buero@oeziv-kaernten.at

<http://www.oeziv-kaernten.at>**4.6 „BfA – Barrierefrei für alle“**

Der Verein „Barrierefrei für alle“ hat seinen Schwerpunkt im Bezirk Spittal. Er bietet neben Reiseangeboten auch allgemeine Informationen und Hilfestellungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige an.

Nähere Auskünfte:• **„BfA - Barrierefrei für alle“ Kurt Hofer (Obmann)**

Villacher Straße 95, 9800 Spittal an der Drau

Tel.: 0676 4610400; Mail: kurt2_4hofer@aon.at

4.7 Mobet – Verein für mobile Betreuung

Der Verein Mobet bietet – ohne Altersbeschränkung – individuelle Urlaubs- und Freizeitbegleitung, speziell auch für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus werden Feriencamps für Jugendliche mit und ohne Behinderung ab 14 Jahren angeboten. Auch Teilnehmer aus Kärnten sind willkommen.

Kontaktdaten:

- **Mobet – Verein für mobile Betreuung**

Roman Haunschmid (Obmann)
Schmidham 142, 4870 Vöcklamarkt
Tel.: 0664 75044601; Mail: office@mobet.at
<http://www.mobet.at>

4.8 Sportclub Activity

Der Sportclub „Activity“ ist ein Sportclub für Menschen mit einer mentalen Behinderung, der in der Bundesländern Wien und Niederösterreich aktiv ist. Er organisiert auch Sportwochen am Wörthersee, bei denen eine Teilnahme von Kärntnerinnen und Kärntnern möglich ist. Generell sind Kärntnerinnen und Kärntner als Clubmitglieder willkommen. Kontaktdaten:

- **Sportclub Activity**

Renate Pristach (Obfrau)
Am Wr. Neustädter Kanal III/43, 2514 Traiskirchen
Tel.: 0664 4315757; Mail: sc.activity@speed.at
<http://www.sc-aktivitaet.at>

5. Unterhaltungsabende

Unterhaltungsabende sind ein gemeinsames Angebot von autArk und der pro mente: kinder jugend familie GmbH (promente-kijufa). Die Unterhaltungsabende werden einmal im Monat veranstaltet und stellen ein inklusives Freizeitangebot dar. Das Thema der Unterhaltungsabende variiert, der Schwerpunkt liegt jedoch auf den Bereichen Musik/Party/Disco/gemütliches Zusammensein. Die Unterhaltungsabende finden im Gemeindezentrum St. Ruprecht, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, statt. Der Kostenbeitrag pro Abend beträgt € 2,-.

Termine und weitere Auskünfte:

- **pro mente: kinder jugend familie GmbH**

Tagesstätte Saluto Klagenfurt

Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 500218; Mail: saluto-klagenfurt@promente-kijufa.at

N) Finanzielles

Einleitend ist zum Kapitel „Finanzielles“ festzuhalten, dass nachfolgend die aus unserer Sicht wichtigsten finanziellen Unterstützungsleistungen/Förderungen für Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige dargestellt werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Auflistung dieser Förderungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und es durchaus weitere, auf einen speziellen Lebenssachverhalt zugeschnittene Förderungen geben kann. Bitte setzen Sie sich bei Bedarf diesbezüglich mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Verbindung.

1. Pflegegeld

„Mit dem Pflegegeld wird ein Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen durch eine Geldleistung abgegolten. Dadurch soll die notwendige Pflege gesichert und ein möglichst selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben ermöglicht werden. Insbesondere soll die Entscheidung über die Verwendung des Pflegegeldes und die Wahl der Betreuungsart dem Pflegebedürftigen überlassen werden. Gleichzeitig sollen durch das Pflegegeld familiäre und ambulante Pflege gefördert werden.“ (Quelle: https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Hilfe_Finanzielle_Unterstuetzung/Pflegegeld/, zuletzt abgerufen am 24.06.2019)

Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld sind:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- Ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind sieben Stufen vorgesehen.

Stufe	Durchschnittlicher Pflegebedarf pro Monat	Monatliches Pflegegeld (Stand 01.07.2019)
Stufe 1	Mehr als 65 Stunden	Euro 157,30
Stufe 2	Mehr als 95 Stunden	Euro 290,00
Stufe 3	Mehr als 120 Stunden	Euro 451,80
Stufe 4	Mehr als 160 Stunden	Euro 677,60
Stufe 5	Mehr als 180 Stunden, soweit ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	Euro 920,30
Stufe 6	Mehr als 180 Stunden, soweit <ol style="list-style-type: none"> 1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder 2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist 	Euro 1.285,20
Stufe 7	Mehr als 180 Stunden, soweit <ol style="list-style-type: none"> 1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder 1. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt 	Euro 1.688,90

Bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe reduzieren sich die genannten Beträge um jeweils Euro 60,-.

Die Anzahl der Stunden des monatlichen Pflegebedarfes wird im Rahmen einer Begutachtung durch einen Arzt oder eine Pflegefachkraft festgelegt. Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist der tatsächliche Mehraufwand im Vergleich zu einem nicht behinderten gleichaltrigen Kind maßgeblich. Ein „normaler“ altersbedingter Pflegeaufwand begründet hingegen keinen Anspruch auf Pflegegeld (z. B. kann auch von einem 14-jährigen Kind ohne Behinderung nicht erwartet werden, dass es regelmäßig sein Mittagessen selbst kocht; dieser „Aufwand“ stellt daher auch bei einem gleichaltrigen Kind mit Behinderung keinen Pflegebedarf dar).

Bekommt man bei einem Krankenhausaufenthalt Pflegegeld?

Der Pflegegeldanspruch ruht grundsätzlich für die Dauer eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthaltes; in Einzelsituationen ist es jedoch denkbar, dass eine Person mit Behinderung von einem z. B. Angehörigen auch während des

Krankenhausaufenthaltes begleitet wird (dann ruht das Pflegegeld nicht, wenn die Begleitperson ebenfalls stationär aufgenommen wird; dies ist dem zuständigen Pensionsversicherungsträger zu melden).

• **Achtung!**

Ein stationärer Aufenthalt ist der pflegegeldauszahlenden Stelle daher so schnell wie möglich zu melden, da man sonst mit Rückforderungen rechnen muss. Darüber hinaus muss auch der Austritt aus dem z. B. Krankenhaus der pflegegeldauszahlenden Stelle umgehend bekannt gegeben werden, um eine Wiederaufnahme des Pflegegeldbezuges sicherzustellen.

Der Antrag auf Pflegegeld kann beim **jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger** eingebracht werden.

Kontaktaten (keine vollständige Auflistung):

- **Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Kärnten**
Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0303; Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at
<http://www.pensionsversicherung.at>
- **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Landesstelle für Kärnten**
Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0405; Mail: Lst.kft@bva.at
<http://www.bva.at>
- **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Kärnten**
Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0808–808; Mail: vs.ktn@svagw.at
<https://www.svagw.at>
- **Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Kärnten**
Feldkirchner Straße 52, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5845; Mail: rb.ktn@svb.at
<http://www.svb.at>

2. Erhöhte Familienbeihilfe

Für jedes „erheblich behinderte“ Kind besteht ein Rechtsanspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. Dies ist dann der Fall, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt oder das Kind unabhängig vom Grad der Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt derzeit Euro 155,90 pro Monat (Stand 01.07.2019). Sie wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt und steht solange zu, bis die Selbsterhaltungsfähigkeit erreicht wird. Sollte die Selbsterhaltungsfähigkeit nie erreicht werden können, steht die Familienbeihilfe inklusive Erhöhungsbeitrag lebenslang zu. Die Familienbeihilfe inklusive Erhöhungsbetrag kann bis zu fünf Jahren rückwirkend zuerkannt werden.

Der Antrag ist beim **zuständigen Wohnsitzfinanzamt** einzubringen. Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach Antragstellung eine Einladung zu einer Untersuchung bei einem sachverständigen Arzt.

3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Die **Hilfe zum Lebensunterhalt** ist als Unterstützung für Personen zu verstehen, die ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln nicht oder nicht ausreichend abdecken können. Die soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes und des angemessenen Wohnbedarfes.

Der Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“ kommt erst in Frage, wenn keine finanzielle Absicherung durch den Einsatz des eigenen Einkommens bzw. Vermögens möglich ist. Als Einkommen gelten alle Einkünfte wie zum Beispiel Lohn, Pension, Arbeitslosengeld oder Unterhaltszahlungen. Zum Einkommen zählen auch die Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Personen. Etwaige Unterhaltsansprüche müssen – falls nötig – gerichtlich geltend gemacht werden. Ab dem vollendeten 25. Lebensjahr gilt diese Rechtsverfolgungspflicht nicht mehr, wenn man einen eigenen Wohnsitz begründet hat.

Vorhandenes Vermögen wie zum Beispiel ein Bausparvertrag ist zu verwerten. Häuser oder Eigentumswohnungen, die dem eigenen Wohnbedarf dienen, müssen vor Inanspruchnahme der Leistung nicht verwertet werden. Da es sich aber um Vermögenswerte handelt, kann nach einem Bezug von 6 Monaten eine Sicherstellung im Grundbuch zum Zweck der Ersatzforderung erfolgen. Das bedeutet, dass z. B. bei einem Verkauf der Liegenschaft der erhaltene Leistungsbezug zurückzahlen ist.

Personen mit Behinderung, welche vollintern in einer Einrichtung betreut werden und über kein bzw. kein ausreichendes Einkommen verfügen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf **Taschengeld** stellen.

Beratung und Antragstellung:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

• Achtung!

Im ersten Halbjahr 2019 wurde auf Bundesebene das „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ beschlossen, welches in der Folge von den Bundesländern auf Landesebene umzusetzen ist. Es ist daher ab dem 01.01.2020 mit Änderungen auch im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem K-ChG zu rechnen.

Auch im Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) wird es aufgrund des „Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes“ ab dem 01.01.2020 zu Änderungen kommen (teilweise erhalten Menschen mit Behinderung auch Leistungen nach dem K-MSG).

4. Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln

Menschen mit Behinderung können Zuschüsse zu wissenschaftlich anerkannten Therapien wie zum Beispiel zu Physio-, Logo- oder Ergotherapien gewährt werden. Weiters kann man Zuschüsse zu Hilfsmitteln und Heilbehelfen bekommen. Beispiele sind Mieder, Orthesen, Hörgeräte, Körperersatzstücke, Treppensteighilfen oder Krankenfahrstühle.

Die Voraussetzung für eine Leistungszuerkennung ist abhängig von der medizinischen Notwendigkeit und dem Nichtüberschreiten gewisser Einkommensgrenzen. Die Kosten werden unter verschiedenen Kostenträgern, nämlich dem Land Kärnten, dem Sozialministeriumservice und den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträgern, aufgeteilt, wobei von der antragstellenden Person ein Selbstbehalt zu bezahlen ist. Man braucht nur einen Antrag zu stellen, welcher dann von der jeweiligen Behörde an die übrigen Kostenträger weitergeleitet wird.

Anträge kann man bei folgenden Stellen einreichen:

- **Wohnsitzgemeinde**
- **Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach**
- **Bezirkshauptmannschaft**
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>
- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>
- **Kärntner Gebietskrankenkasse**
Kempferstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 5855-1000; Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at
<https://www.kgkk.at>
- **Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Kärnten**
Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0303; Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at
<http://www.pensionsversicherung.at>
- **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Kärnten**
Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0808-808; Mail: gs.ktn@svagw.at
<https://www.svagw.at>

- **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Landesstelle für Kärnten**

Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 05 0405; Mail: Lst.kft@bva.at

<http://www.bva.at>

- **Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Kärnten**

Feldkirchner Straße 52, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 5845; Mail: rb.ktn@svb.at

<https://www.svb.at>

5. Steuerliche Begünstigungen

Außergewöhnliche Belastungen aufgrund von Behinderung lassen sich steuerlich absetzen. Wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt, können entweder die tatsächlichen Krankheitskosten mit den gesammelten Belegen oder pauschale Freibeträge bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. (Anmerkung: In diesem Kapitel ist mit dem „Grad der Behinderung“ immer auch die „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ gemeint.) Die Höhe des Freibetrages ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag (Stand 01.07.2019)
25-34 %	Euro 75,00
35-44 %	Euro 99,00
45-54 %	Euro 243,00
55-64 %	Euro 294,00
65-74 %	Euro 363,00
75-84 %	Euro 435,00
85-94 %	Euro 507,00
ab 95 %	Euro 726,00

Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu, wobei aber die Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen mit den gesammelten Belegen weiterhin möglich ist.

Freibeträge gibt es zusätzlich für:

- Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung)
- Kosten einer Heilbehandlung
- Diätverpflegung

- Körperbehinderte Personen mit eigenem Kraftfahrzeug monatlich Euro 190,-, sofern sie einen Parkausweis gemäß § 29b StVO haben oder im Behindertenpass die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eingetragen ist. Wenn kein eigenes Kfz vorhanden ist, können unter denselben Voraussetzungen tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal Euro 153,- geltend gemacht werden, sofern diese Kosten nicht bereits über andere Stellen gefördert worden sind (Stand für beide Beträge 01.07.2019).

Welche Regelungen gelten für Ehegatten bzw. eingetragene Partner?

Alleinverdiener oder Personen, bei denen die jährlichen Einkünfte des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners Euro 6.000,- (Stand 01.07.2019) nicht übersteigen, können die behinderungsbedingten Mehraufwendungen des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners geltend machen; ein etwaiger Bezug von Pflegegeld ist anzurechnen.

Welche außergewöhnlichen Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu. Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

Freibeträge für Kinder mit einer Behinderung von 25 % bis 49 %:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag (Stand 01.07.2019)
25-34 %	Euro 75,00
35-44 %	Euro 99,00
45-49 %	Euro 243,00

Freibeträge gibt es zusätzlich für:

- Diätverpflegung
- Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel

Freibeträge für Kinder mit einer Behinderung ab 50 % ohne Pflegegeldbezug:

In diesem Fall stehen die erhöhte Familienbeihilfe und ein monatlicher Pauschalbetrag von Euro 262,- (Stand 01.07.2019) zu.

Freibeträge gibt es zusätzlich für:

- Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel
- Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte

Für behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu Euro 2.300,- (Stand 01.07.2019) im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Kosten für Diätverpflegung können nicht geltend gemacht werden.

Freibeträge für Kinder mit einer Behinderung ab 50 % mit Pflegegeldbezug:

Der Freibetrag von Euro 262,- monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Zusätzlich sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld unter anderem zu berücksichtigen:

- Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlung
- Transportkosten zwischen der Wohnung des behinderten Kindes und der Sonder- bzw. Pflegeschule oder der Behindertenwerkstätte, die wegen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen; etwaige Ersatzleistungen für diese Fahrten sind abzuziehen.

Freibeträge, wenn das Pflegegeld für eine Wohnunterbringung einbehalten wird:

Die vom Unterhaltspflichtigen zusätzlich aufzubringenden Kosten für die Unterbringung in einem Internat bzw. einer Wohngemeinschaft stellen eine außergewöhnliche Belastung dar und können steuerlich geltend gemacht werden.

Beratung zu steuerlichen Begünstigungen:

- **Wohnsitzfinanzamt**
- **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten**
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 477; Mail: arbeiterkammer@akktn.at
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>

6. Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

Rezeptgebühr und Serviceentgelt für die e-card

Automatisch und ohne Antrag wird man von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card befreit, wenn man eine Ausgleichszulage zur Pension oder eine ähnliche Geldleistung wegen sozialer Schutzbedürftigkeit wie zum Beispiel die Mindestsicherung bezieht.

Wenn das Einkommen weniger als Euro 933,06 für Alleinstehende beträgt oder bei einem Partnereinkommen gemeinsam weniger als Euro 1.398,97 wird man auf Antrag befreit. Das Gleiche gilt für Personen, die infolge von Krankheiten oder Beeinträchtigungen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte EUR 1.073,02 bei Alleinstehenden und EUR 1.608,82 bei Ehepaaren / eingetragenen Partnern nicht übersteigen (Stand aller Summen in diesem Absatz: 01.07.2019). Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um Euro 143,97.

Außerdem muss man nur so lange Rezeptgebühren bezahlen, bis die jährlichen Rezeptgebühren 2 % des Jahresnettoeinkommens erreichen (wird automatisch berücksichtigt).

Beratung und Antragstellung:

- **Kärntner Gebietskrankenkasse**
Kempferstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 5855-1000; Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at
<https://www.kgkk.at>
- **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Kärnten**
Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0808-808; Mail: gs.ktn@svagw.at
<https://www.svagw.at>
- **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Landesstelle für Kärnten**
Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0405; Mail: Lst.kft@bva.at
<http://www.bva.at>
- **Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Kärnten**
Feldkirchner Straße 52, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5845; Mail: rb.ktn@svb.at
<https://www.svb.at>

Rundfunkgebühren, Fernsprechentgelt, Ökostrompauschale

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) und die Befreiung von der Ökostrompauschale kann man geltend machen.

Das Haushalts-Nettoeinkommen des Antragstellers, also das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen, darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Folgende Personen oder Personengruppen können sich – bei Unterschreiten des Haushalts-Nettoeinkommens – von der Gebührenpflicht befreien lassen:

- Bezieher von Pflegegeld oder einer ähnlichen Leistung
- Bezieher einer Pension oder von anderen vergleichbaren Leistungen der öffentlichen Hand
- Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz
- Studenten, die Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz beziehen
- Bezieher von Sozialhilfe oder Leistungen der freien Wohlfahrtspflege sowie
- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen

Antragstellung:

- **GIS Gebühren Info Service GmbH**
Postfach 1000, 1051 Wien
Servicehotline: 0810 001080
Mail: kundenservice@gis.at
Antragsformular auf <https://www.gis.at/service/download-formulare>

Die Antragsformulare liegen auch bei folgenden Stellen auf:

- Wohnsitzgemeinde
- Magistrate der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach
- Örtliche Raiffeisenbanken

Wie bekomme ich kostenlos die Autobahnvignette?

Die Gratis-Autobahnvignette können Menschen mit Behinderung unter folgenden Voraussetzungen beziehen:

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich
- Das Kraftfahrzeug muss auf die behinderte Person zugelassen sein
- Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder Blindheit

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>

Wie kann ich mich von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreien lassen?

Menschen mit Behinderung können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen, wenn die Körperbehinderung durch einen Ausweis nach § 29b StVO oder durch eine Eintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesen wird. Es ist auch möglich, dass das Kraftfahrzeug auf ein minderjähriges Kind mit Behinderung angemeldet wird, sofern das Kind Eigentümer des Autos ist.

Zuständige Stelle:

- Versicherungsunternehmen, bei welchem das Kraftfahrzeug haftpflichtversichert ist.

Befreiung vom Selbstbehalt für Versicherte bei der Gewerblichen Sozialversicherung

Versicherte bei der Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) mit einer Behinderung ab 50 % erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt für Leistungen aus dieser Versicherung.

Wichtig!

Die Befreiung gilt erst ab Antragstellung bei der Sozialversicherungsanstalt. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge wird nicht gewährt.

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Kärnten**

Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 05 0808-808; Mail: gs.ktn@svagw.at

<https://www.svagw.at>

7. Kostenbeiträge

Grundsätzlich hat eine Person mit Behinderung die Kosten für eine voll- bzw. halbinterne Unterbringung in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch eigenes Einkommen selbst zu bestreiten. Zum Einkommen zählen hier insbesondere Pflegegeld, Pension, Erwerbseinkommen, Unterhaltsleistungen und Mieteinkünfte. Sind die finanziellen Mittel zur Selbstkostentragung nicht im ausreichenden Maß gegeben, so kann nach vorangehender Prüfung eine Kostentragung durch das Land Kärnten erfolgen.

In diesem Fall ist seitens des Klienten ein Kostenbeitrag zu leisten, der bei vollinterner Unterbringung maximal 80 % des eigenen Einkommens betragen darf. Es verbleiben dem Klienten also zumindest 20 % des Einkommens sowie – wenn vorhanden – die Sonderzahlungen aus Erwerbs- oder Pensionseinkommen. Bei **halbinterner Unterbringung** sind naturgemäß geringere Kostenbeiträge zu leisten, deren Höhe vom Betreuungsausmaß abhängt.

Was bedeutet Pflegegeldteilung?

Eine Pflegegeldteilung findet immer dann statt, wenn Pflegeleistungen für eine Person mit Behinderung sowohl von einer Einrichtung der Behindertenhilfe als auch im Familienverband erbracht werden. Das ist insbesondere bei **halbinternen Betreuungsformen** der Fall, also wenn Personen mit Behinderung stundenweise in Einrichtungen der Behindertenhilfe (z. B. Förderkindergarten, Tageswerkstätte) betreut werden, aber regelmäßig im Familienverband übernachten.

Je nach Ausmaß der Betreuung kommt ein unterschiedlicher Teilungsschlüssel zur Anwendung, so sind z. B. bei einer ganztägigen Tagesbetreuung 25 % des Pflegegeldes an das Land Kärnten abzutreten. Dieser Prozentsatz berücksichtigt grundsätzlich bereits alle Tage, an denen die Betreuung vollständig durch den Familienverband erfolgt, z. B. an den Wochenenden oder an Feiertagen. Eine zusätzliche Pflegegeldrückerstattung bei halbinterner Betreuung ist daher – mit wenigen Ausnahmen, z. B. bei einer mehr als einwöchigen Pflege durch die Familie im Krankheitsfall – nicht möglich.

Bei **vollstationärer Unterbringung** findet grundsätzlich keine Pflegegeldteilung statt, sondern geht der Anspruch auf Pflegegeld in Höhe von 80 % auf den Kostenträger – regelmäßig das Land Kärnten – über. Dem Menschen mit Behinderung verbleiben € 45,18 als Pflegegeld-Taschengeld, das restliche Pflegegeld wird von der PVA als „Ruhensbetrag“ einbehalten. Für Tage, an denen die Menschen mit Behinderung tatsächlich von ihren Eltern oder Angehörigen betreut werden (z. B. Wochenendbetreuung, Kranken- und Urlaubstage) ist eine aliquote Rückerstattung des Pflegegeldes an die Familie möglich. Es ist ein formloser Antrag an das Amt der Kärntner Landesregierung mit den von der Einrichtung bestätigten Fehltagen zu richten; die Rückerstattung des Pflegegeldes kann für drei Jahre rückwirkend erfolgen.

Beratung und Antragstellung:

- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4**
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at>

Pflegeregress wurde abgeschafft

Der Pflegeregress – also die Möglichkeit des Landes, zur Deckung der Kosten für die Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe nicht nur auf das Einkommen, sondern auch auf das Vermögen eines Menschen mit Behinderung zuzugreifen – wurde mit **01.01.2018 abgeschafft**. Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Land Kärnten untersagt, auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, zurückzugreifen.

O) Zusätzliche Leistungen: Sozialministeriumservice

1. Allgemeine Informationen

Das in neun Landesstellen gegliederte Sozialministeriumservice ist eine Behörde des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der **beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderung**, gesundheitlicher Beeinträchtigung und/oder Benachteiligung. Das Sozialministeriumservice koordiniert und fördert dabei eine breite Palette von vernetzten Angeboten. Diese Dienstleistungen richten sich sowohl an Dienstnehmer als auch an Unternehmen. (Quelle: https://www.sozialministeriumservice.at/site/Ueber_uns/Sozialministeriumservice, zuletzt abgerufen am 24.06.2019)

Einzelne Leistungen des Sozialministeriumservice wie zum Beispiel Zuschüsse und Förderungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung (z.B. Mobilitätzuschuss oder Zuerkennung der „Begünstigteigenschaft“), die Unterstützung pflegender Angehöriger, die Ersatzpflegeförderung oder die Schlichtung bei Diskriminierung wegen Behinderung werden in den einzelnen Kapiteln dieser Broschüre behandelt.

Eine der darüber hinausgehenden zentralen Leistungen des Sozialministeriumservice ist die Ausstellung des Behindertenpasses inklusive seiner Zusatzeintragungen, die nachstehend ausgeführt wird.

2. Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung.

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt diese Feststellung durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice. Aktuelle medizinische Befunde und Atteste sollen in diesem Fall dem Antrag beigelegt werden.

Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung entsteht durch den Besitz eines Behindertenpasses grundsätzlich nicht. Allerdings erhält man durch Vorlage des Dokumentes bei diversen Veranstaltungen Ermäßigungen. Der Behindertenpass ist auch nicht gleichzusetzen mit einem Bescheid betreffend die Zugehörigkeit zum Personenkreis der „begünstigten behinderten Menschen“, mit dem zum Beispiel ein erhöhter Kündigungsschutz verbunden ist.

Der Antrag und die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind Zusatzeintragungen im Behindertenpass möglich. Beispiele sind:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Fahrpreisermäßigung
- Begleitperson
- Gebrauch eines Rollstuhles

Für das Vorliegen der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel muss eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wegstrecken von rund 300 bis 400 Meter können nicht mehr aus eigener Kraft, auch nicht unter Verwendung eines Hilfsmittels, zurückgelegt werden.
- Der sichere Ein- und Ausstieg in öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Zug) ist nicht mehr möglich.
- Ein sicherer Transport im öffentlichen Verkehrsmittel ist nicht gewährleistet; beispielsweise kann bei einem Bremsvorgang das Gleichgewicht nicht gehalten werden oder das Festhalten an Haltevorrichtungen ist nicht möglich, wenn kein Sitzplatz vorhanden ist.

Beratung und Antragstellung:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>

P) Weitere wichtige Stellen

1. Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung (umgangssprachlich oft als Bundesbehindertenanwalt bezeichnet) ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Zu diesem Zweck finden in den Bundesländern Sprechstunden und Sprechtage statt, welche auf der Homepage der Gleichbehandlungsanwaltschaft abgefragt werden können. Der „Behindertenanwalt“ ist in der Ausübung seiner Tätigkeit selbstständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Kontaktdaten:

- **Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung**
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien
Tel.: 0800 808016 (kostenlos); Mail: office@behindertenanwalt.gv.at
<http://www.behindertenanwalt.gv.at>

2. Österreichischer Behindertenrat

Der Österreichische Behindertenrat ist die Dachorganisation von über 80 Behindertenverbänden mit insgesamt über 400.000 Mitgliedern. Als Interessensvertretung begutachtet der Österreichische Behindertenrat Gesetzesentwürfe und hält Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit über Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ab. Weiters kann er bei Vorliegen von besonderem öffentlichem Interesse eine **Verbandsklage** zur Feststellung einer Diskriminierung einbringen. Eine Verbandsklage ist auch möglich, wenn in Versicherungsverträgen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung erfolgt.

Der Österreichische Behindertenrat ist außerdem für die Bestellabwicklung des euro-key zuständig (siehe Kapitel L.8.).

Nähere Informationen:

- **Österreichischer Behindertenrat**
Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien
Tel.: 01 5131533; Mail: dachverband@behindertenrat.at
<http://www.behindertenrat.at>

3. Bundes-Monitoringausschuss

Dem Bundes-Monitoringausschuss obliegt als weisungsfreies und unabhängiges Gremium die Überwachung der Einhaltung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Der Ausschuss kann für diese Aufgabe beispielsweise Stellungnahmen von Organen der Verwaltung einholen, er kann Verstöße gegen die UN-BRK aufzeigen oder auch Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend der Rechte von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-BRK abgeben.

Regionale Anlaufstellen des Monitoringausschusses in den Bundesländern sind die Landesstellen des Sozialministeriumservice. Man kann sich aber auch direkt an den Monitoringausschuss wenden.

Kontaktdaten:

- **Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

<https://www.sozialministeriumservice.at>

- **Büro des Unabhängigen Monitoringausschusses**

Walcherstraße 6 / Unit 4 / Top 6A, 1020 Wien

Mail: buerob@monitoringausschuss.at

<https://monitoringausschuss.at>

4. Fachgremium Chancengleichheit

Zur Beratung der Kärntner Landesregierung in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, wurde gem. § 9 Abs. 1 Z 2 des Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz (K-SZSG) das Fachgremium Chancengleichheit eingerichtet. Das Fachgremium Chancengleichheit hat darüber hinaus unter anderem folgende Aufgaben:

- die Abgabe von Stellungnahmen auf Ersuchen der Zielsteuerungskommission-Soziales
- den regelmäßigen Austausch mit den Menschen mit Behinderung und deren Interessensvertretungen
- die Begutachtung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderung betreffen

Die Mitglieder des Fachgremiums werden von der Kärntner Landesregierung für die jeweilige Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Gem. § 9 Abs. 3 Z 1 K-SZSG ist auch die Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung Teil des Fachgremiums Chancengleichheit.

Aktueller Vorsitzender des Fachgremiums Chancengleichheit ist Herr Dr. Erwin Riess.

Kontakt und weitere Informationen:

• **Geschäftsstelle des Kärntner Fachgremiums Chancengleichheit**

Mag. Thomas Reiter

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 - Soziale Sicherheit, Geschäftsstelle
Zielsteuerung Soziales, Wohnbeihilfen

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Stock/Zimmer: F 2/03

Tel.: 050 536-14911; Mail: thomas.reiter@ktn.gv.at

5. Wichtige Service- und Beratungsstellen

Neben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung selbst gibt es noch weitere Stellen, die Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige umfassende Beratungs- und Informationsleistungen anbieten, z. B. die Beratungsstellen des Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) in den einzelnen Bezirken (alle GPS-Adressen finden Sie im Kapitel R – Wichtige Adressen).

Eine Auswahl weiterer Servicestellen möchten wir nachfolgend vorstellen:

5.1 ÖZIV Landesverband Kärnten

Der ÖZIV Kärnten ist Kärntens mitgliederstärkste vereinsrechtliche Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung. ÖZIV steht dabei für „österreichweite zukunftsorientierte Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung“.

Neben der Landesgruppe besteht der ÖZIV Kärnten aktuell aus acht Bezirksorganisationen und einer Ortsgruppe und ist damit im gesamten Bundesland vertreten. Seit März 2012 ist Rudolf Kravanja Präsident des ÖZIV Kärnten.

Der ÖZIV Kärnten versteht sich nicht nur als generelle Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung, sondern hat auch ein umfassendes Serviceangebot (z. B. individuelle und vertrauliche Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige) aufgebaut. Darüber hinaus organisiert der ÖZIV Kärnten für seine Mitglieder auch zahlreiche Freizeitaktivitäten, wie z. B. barrierefreie Reiseangebote.

Kontakt und weitere Informationen:

• **ÖZIV – Landessekretariat Villach**

Gerbergasse 32, 9500 Villach (barrierefreier Eingang über die Khevenhüllergasse)

Tel.: 0720 208 200; Mail: buero@oeziv-kaernten.at

<http://www.oeziv-kaernten.at/>

• **ÖZIV – Beratungsstelle Klagenfurt**

Kumpfgasse 23 – 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0720 208 200; Mail: buero@oeziv-kaernten.at

<http://www.oeziv-kaernten.at/>

5.2 Familienberatungsstelle INKLUSION:KÄRNTEN

INKLUSION:KÄRNTEN – ungehindert behindert ist ein Zusammenschluss von betroffenen Eltern sowie Expertinnen und Experten zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen in Kärnten.

Er versteht sich

- als Interessensvertretung für alle, die beruflich oder privat mit Menschen mit Behinderung befasst, selbst behindert und/oder am Integrationsgedanken interessiert sind, und
- als Anlaufstelle für Initiativen und Organisationen, die für die Teilnahme an einer inklusiven Gesellschaft von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen eintreten. (Auszug von <http://www.inklusionkaernten.at/Verein>, zuletzt abgerufen am 07.12.2017.)

INKLUSION:KÄRNTEN bietet Einzel-, Paar- und Familienberatung mit dem Schwerpunkt der Integration von Menschen mit Behinderung. Weitere Schwerpunkte sind Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Autismus, Schule, Pränataldiagnostik sowie Pflegegeld. Die Beratungsleistungen erfolgen kostenlos und auf Wunsch anonym.

Die Leistungen des Vereins INKLUSION:KÄRNTEN werden sowohl in Villach als auch in Klagenfurt angeboten.

Kontakt und weitere Informationen:

• INKLUSION:KÄRNTEN

Mag. Birgit Bierbaumer (fachliche Leitung für Kärnten)
Rudolfsbahngürtel 2, 2 Stock Top 222 und 223, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0677 61401654; Mail: beratung.kl@i-ktn.at
<http://www.inklusionkaernten.at>

• INKLUSION:KÄRNTEN – Beratungsstelle Villach

Moritschstraße 2/1, Business Center "Altes Parkhotel", 9500 Villach
Tel.:0677 61401654; Mail: info@i-ktn.at
<http://www.inklusionkaernten.at>

5.3 BfA – Barrierefreiheit für Alle

Der Verein „BfA – Barrierefreiheit für Alle“ bietet im Bezirk Spittal an der Drau allgemeine Informations- und Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige an. Einer der Schwerpunkte des Vereins sind Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der baulichen Barrierefreiheit. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt, sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von einem kooperierenden Rechtsanwalt.

Für Vereinsmitglieder werden die Leistungen des Vereins BfA – Barrierefreiheit für Alle kostenlos angeboten.

Kontakt und weitere Informationen:

- „BfA – Barrierefrei für alle“
Kurt Hofer (Obmann)
Villacher Straße 95, 9800 Spittal an der Drau
Tel.: 0676 4610400; Mail: kurt2_4hofer@aon.at

5.4 Sonnenblau – Heilpädagogische Praxis

Die Heilpädagogische Praxis Sonnenblau bietet individuelle heilpädagogische Förderung (einzeln oder in der Gruppe) von Wahrnehmung, Kommunikation, Interaktion, emotionaler und sozialer Kompetenz, Sprachverständnis und Sprachaufbau, Kognition und Lernen, Selbstständigkeit, Handlungskompetenz, Psychomotorik und bei schulbezogener Problematik. Darüber hinaus werden für Eltern, Angehörige sowie Personen, die mit betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, Weiterbildungen durchgeführt.

Kontakt und weitere Informationen:

- Sonnenblau – Heilpädagogische Praxis
St. Veiter Straße 48/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0676 9336300 oder 0676 9336301; Mail: praxis@sonnenblau.at
<http://www.sonnenblau.at>

5.5 HPE – Hilfe für Angehörige von Menschen mit psychischen Erkrankungen

Der Verein HPE-Österreich ist der gemeinnützige, überparteiliche Zusammenschluss der Vereine von Angehörigen und Freunden von Menschen mit psychischen Erkrankungen. HPE ist in allen Bundesländern aktiv und stellt sich als Hauptaufgabe, die Lebensqualität der Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu verbessern. Viele Angehörige und Freunde von Menschen mit psychischen Erkrankungen stellen ihre freie Zeit in den Dienst der HPE und arbeiten ehrenamtlich im Rahmen der Selbsthilfe und der Interessensvertretung der Angehörigen.

Kontakt und weitere Informationen:

- HPE Kärnten
Josefine More sowie Edeltraud Kastner
Schlossgasse 6 / KG 21, 9500 Villach
Tel.: 04242 54312; Mail: office@hpe.at
<http://www.hpe.at/bundeslaender/kaernten/startseite.html>

5.6 Drogenberatung VIVA

Die Drogenberatung VIVA ist Klagenfurts erste Anlaufstelle für Menschen, die von illegalen Drogen abhängig sind und für deren Angehörige. Das fachkundige Team der Drogenberatungsstelle setzt sich multiprofessionell zusammen und besteht u.a. aus Sozialarbeitern, Psychologen und Psychotherapeuten.

Die Beratung und die Therapie sind kostenlos und absolut vertraulich.

Kontakt und weitere Informationen:**• Drogenberatung VIVA**

Leitung: DSA Ernst Nagelschmied

Rudolfsbahngürtel 30, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 537-5651 und 0800 201615 (kostenlose Hotline für Sucht-Notfälle)

Mail: drogenberatung.viva@klagenfurt.at

<https://www.klagenfurt.at/leben-in-klagenfurt/gesundheit/suchtberatung/viva-drogenberatung.html>

5.7 MiAS – Menschen im Autismus-Spektrum

Die Diakonie de La Tour bietet Menschen im Autismus-Spektrum und mit ähnlichem Assistenzbedarf kostenlose Beratung, u.a. in Einzelgesprächen und Gruppenangeboten. Unter Einbindung ihrer Bezugspersonen soll die Entwicklung der Klienten so gefördert werden, dass ihnen ein weitgehend selbstständiges Leben ermöglicht wird.

Kontakt und weitere Informationen:**• Beratung MiAS**

Beratungszeiten: Mo.-Do. 10:00-14:00 Uhr, Fr. 10:00-12:00 Uhr

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt

Tel.: 0664 88374140; Mail: mias@diakonie-delatour.at

http://www.diakonie-delatour.at/Autismus_Beratung

5.8 vidahelp

Vidahelp ist ein neues Projekt, das Menschen mit Behinderung Unterstützungsleistungen, Beratungsleistungen und mobile Beratungsleistungen mit Themenschwerpunkt „Pflege“ anbietet.

Der neu gegründete Verein vidahelp wird voraussichtlich im vierten Quartal 2019 seine Tätigkeit aufnehmen.

Kontakt und weitere Informationen:**• Vidahelp**

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Tel.: 04242 27185 57918; Mail: office@vidahelp.at

www.vidahelp.at

5.9 Beratung für pflegende Angehörige – Stadt Klagenfurt

Für die Abteilung Soziales der Stadt Klagenfurt bietet die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin Frau Heidemarie Laussegger pflegenden Angehörigen praktischen Rat für die häusliche Pflege an. Das kostenlose Angebot umfasst telefonische Beratung sowie persönliche Beratungsleistungen. Bei Bedarf sind auch Hausbesuche vor Ort möglich.

Kontakt und weitere Informationen:• **Heidmarie Laussegger**

Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr

Tel.: 0664 3465609

<https://www.klagenfurt.at/rathaus-direkt/medien-presse/stadtpresse-aussendungen/2018/mai/stadt-bietet-beratung-fur-pflegende-angehorige-1.html>**6. Freiwillige Sozialbegleitung – Österreichisches Rotes Kreuz**

Seit Kurzem gibt es die Möglichkeit der freiwilligen mittelfristigen Sozialbegleitung über das Rote Kreuz. Neben der Ausbildung zum freiwilligen Sozialbegleiter bietet das Rote Kreuz auch diese Begleitung selbst an.

Die Sozialbegleiter helfen jenen Menschen, die in Ausnahmesituationen sind – nach Schicksals-schlägen, dem plötzlichen Tod von Familienmitgliedern, in psychischen Ausnahmesituationen, bei Jobverlust zum Beispiel. Die Sozialbegleitung ist eine durch freiwillige Rotkreuz-Mitarbeiter erbrachte, kostenlose persönliche Unterstützung für Menschen in schwierigen sozialen Lagen. Sie bietet Informationen zu Hilfsangeboten, Begleitung zu Behörden, Beratungsstellen oder Ämtern und unterstützt bei vielfältigen konkreten Aufgaben. Die Problemlagen können Bereiche wie Finanzen und Wohnen, Pflege oder Gesundheit, aber auch Familie und Arbeit betreffen. (Quelle: <http://www.rotekreuz.at/knt/pflegebetreuung/soziales/freiwillige-sozialbegleitung/>, zuletzt aufgerufen am 01.07.2019.)

Kontakt und weitere Informationen:• **Freiwillige Sozialbegleitung des Roten Kreuz**

Mag. Hanna Auer

Tel.: 050 9144-1065; Mail: sozialbegleitung@k.rotekreuz.at[http:// www.rotekreuz.at/knt/pflegebetreuung/soziales/freiwillige-sozialbegleitung/](http://www.rotekreuz.at/knt/pflegebetreuung/soziales/freiwillige-sozialbegleitung/)**7. Freiwilligenarbeit – Dorfservice**

Das Dorfservice ist ein sozialer Dienstleister, der die „Kraft aus dem Miteinander“ in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt. Gemeinsam mit allen BürgerInnen – unabhängig von Alter, Geschlecht, politischem und religiösem Hintergrund.

Das Dorfservice ist in vielen Gemeinden im Drau-, Möll-, Lieser- und Maltatal sowie im Lurnfeld und am Millstättersee tätig. Das Team besteht aus rund 148 haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und schließt Lücken im sozialen Netz. Auf diese Weise wird ein starkes Miteinander in wirtschaftlich benachteiligten Regionen gefördert.

Das Dorfservice hilft – überall dort, wo Hilfe benötigt wird – rasch, unbürokratisch, (zumeist) kostenfrei, vertraulich und verlässlich. Angeboten werden Informationen, Freiwilligenarbeit und Hilfe in Notsituationen. (Vergleiche http://www.dorfservice.at/service_info, zuletzt abgerufen am 24.06.2019.)

Kontakt und weitere Informationen:

- **Verein für Haushalts-, Familien- u. Betriebsservice**
Drauhofen 1, 9813 Möllbrücke
Tel.: 0650 42 30 637; Mail: dorfservice@lfs-drauhofen.ksn.at
www.dorfservice.at

Q) UN-Behindertenrechtskonvention

1. Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Im Jahr 2012 wurde von der Österreichischen Bundesregierung der „Nationale Aktionsplan Behinderung 2012–2020“ (NAP Behinderung) beschlossen. Der Nationale Aktionsplan stellt die langfristige Strategie des Bundes zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) dar. Er enthält 250 Maßnahmen, die auf acht Schwerpunkte aufgeteilt sind; diese sind bis 2020 umzusetzen. Zu den Schwerpunkten zählen:

- Behindertenpolitik
- Diskriminierungsschutz
- Barrierefreiheit
- Bildung
- Beschäftigung
- Selbstbestimmtes Leben
- Gesundheit und Rehabilitation
- Bewusstseinsbildung und Information

Nähere Informationen:

- <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165>

2. Landesetappenplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Der Kärntner Landesetappenplan ist ein strategischer Plan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) auf Landesebene. Die Erstellung des Landesetappenplanes wurde von der Kärntner Landesregierung als zweites Bundesland österreichweit im Jahr 2013 beschlossen und Ende 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Umsetzung soll in mehreren Etappen bis zum Jahr 2020 erfolgen. Der Landesetappenplan enthält folgende neun Themenschwerpunkte:

- Umfassende Barrierefreiheit
- Berufliche Karriere
- Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit
- Bildung

- Gesundheit und Gewaltschutz
- Gleichstellung
- Selbstbestimmtes Leben
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Daten und Statistik

Bei der Erstellung des Landesetappenplanes wurde berücksichtigt, dass in allen Themenbereichen Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache miteinbezogen wurden.

Nähere Informationen:

- <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=9&detail=514>

R) WICHTIGE ADRESSEN

1. Ämter und Behörden

Amt der Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536

<https://www.ktn.gv.at>

- **Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement**

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-12301; Mail: abt2.post@ktn.gv.at

- **Abteilung 4 - Soziale Sicherheit**

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-14504; Mail: abt4.post@ktn.gv.at

- **Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-15002; Mail: abt5.post@ktn.gv.at

- **Abteilung 6 – Bildung und Sport**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-16002; Mail: abt6.post@ktn.gv.at

- **Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau**

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-31002; Mail: abt11.post@ktn.gv.at

Arbeitsmarktservice Kärnten, Landesgeschäftsstelle (AMS)

Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 3831; Mail: ams.kaernten@ams.at

<http://www.ams.at>

Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) der Bezirkshauptmannschaften

- **Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Feldkirchen**

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen

Tel.: 050 536-67297; Mail: bhfe.sozialamt@ktn.gv.at

- **Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Hermagor**

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor

Tel.: 050 536-63460; Mail: bhhe.sozialamt@ktn.gv.at

- **Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Klagenfurt Land**
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 536-64185; Mail: bhkl.sozialamt@ktn.gv.at
- **Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Spittal**
Bezirkshauptmannschaft Spittal
Tiroler Straße 13, 9800 Spittal an der Drau
Tel.: 050 536-62282; bhsp.sozialamt@ktn.gv.at
- **Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) St. Veit an der Glan**
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan
Marktstraße 15, 9300 St. Veit an der Glan
Tel.: 050 536-68348; bhsv.sozialamt@ktn.gv.at
- **Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Villach Land**
Bezirkshauptmannschaft Villach Land
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
Tel.: 050 536-61331; Mail: bhvl.sozialamt@ktn.gv.at
- **Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Völkermarkt**
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt
Tel.: 050 536-65566; Mail: bhvk.sozialamt@ktn.gv.at
- **Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Wolfsberg**
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
Tel.: 050 536-66456; Mail: bhwo.sozialamt@ktn.gv.at

Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) der Magistrate Klagenfurt und Villach

- **Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) Klagenfurt am Wörthersee**
Bahnhofstraße 35/I./Zi. 111
Tel.: 0463 5374821; Mail: sg@klagenfurt.at
- **Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) Villach Stadt**
Kordinatorin: Mag.a (FH) Helene Willegger
Rathausplatz 1, 9500 Villach
Tel.: 04242 205-3811; Mail: helene.willegger@villach.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 477; Mail: arbeiterkammer@akkt.n.at
<https://kaernten.arbeiterkammer.at>

Bildungsdirektion für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0534; Mail: office@bildung-ktn.gv.at
[http:// www.bildung-ktn.gv.at](http://www.bildung-ktn.gv.at)

Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5864-0; Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
<https://www.sozialministeriumservice.at>

Sozialversicherungsträger

• Kärntner Gebietskrankenkasse

Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 050 5855-1000; Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at
<https://www.kgkk.at>

• Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0303; Mail: pva.lsk@pensionsversicherung.at
<http://www.pensionsversicherung.at>

• Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Kärnten

Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
<https://www.svagw.at>

GesundheitsService

Tel.: 05 0808-2046; Mail: gs.ktn@svagw.at

Pensions-/PflegegeldService

Tel.: 05 0808-2036; Mail: pps.ktn@svagw.at

• Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Landesstelle für Kärnten

Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0405; Mail: Lst.kft@bva.at
<http://www.bva.at>

• Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Regionalbüro Kärnten

Feldkirchner Straße 52, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 5845; Mail: rb.ktn@svb.at
<https://www.svb.at>

2. Sozial- und Gesundheitszentren der AVS

• AVS – Sozial- und Gesundheitszentrum Klagenfurt

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at

- **AVS – Sozial- und Gesundheitszentrum Villach**
Schlossgasse 6, 9500 Villach
Tel.: 04242 57511; Mail: avs.villach@avs-sozial.at
- **AVS – Sozial- und Gesundheitszentrum Hermagor**
Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
Tel.: 04282 23155; Mail: avs.hermagor@avs-sozial.at
- **AVS – Sozial- und Gesundheitszentrum Spittal/Drau**
Bahnhofstraße 18/II, 9800 Spittal/Drau
Tel.: 04762 61182; Mail: avs.spittal@avs-sozial.at
- **AVS – Sozial- und Gesundheitszentrum Feldkirchen**
Villacher Straße 6 bzw. 10.-Oktober-Straße 17, 9560 Feldkirchen
Tel.: 04276 6022; Mail: avs.feldkirchen@avs-sozial.at
- **AVS – Sozial- und Gesundheitszentrum St. Veit/Glan**
Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan
Tel.: 04212 6491; Mail: avs.st.veit@avs-sozial.at
- **AVS – Sozial- und Gesundheitszentrum Völkermarkt**
Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt
Tel.: 04232 4202; Mail: avs.voelkermarkt@avs-sozial.at
- **AVS – Sozial- und Gesundheitszentrum Wolfsberg**
Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
Tel.: 04352 51512; Mail: avs.wolfsberg@avs-sozial.at

3. Einrichtungen zur Absolvierung einer Anlehre

- **ABC Service & Produktion Integrativer Betrieb GmbH**
Schülerweg 50, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 35440-0; Mail: office@abc-auftragsfertigung.com
<http://www.abc-auftragsfertigung.com>
Michael-Unterlercher-Straße 55, 9523 Villach-Landskron
Tel.: 04242 46800-0
Am Industriepark 9, 9431 St. Stefan-Kleinedling
Tel.: 04352 81383
- **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 597263; Mail: office@autark.co.at
<http://www.autark.co.at>
autArKademie Brückl
Raunacherweg 4, 9371 Brückl
Tel.: 04214 29080-1359

autArK & Eicher
Florianiweg 4, 9361 St. Salvator
Tel.: 04268 50350

autArK & TiKo
Judendorfer Straße 46, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 43541-30

Come IN
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 287111-1058

- **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at
<http://www.avs-sozial.at>

Tageswerkstätte Sittersdorf
Sittersdorf 101, 9133 Miklauzhof
Tel.: 0664 8327495; Mail: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

- **Diakonie de La Tour**

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 32303; Mail: rektorat@diakonie-delatour.at
<http://www.diakonie-delatour.at>

PRO Ausblick
De-La-Tour-Straße 30, 9521 Treffen
Tel.: 0664 88581034

- **Heimstätte Birkenhof**

Deberweg 25, 9220 Velden am Wörthersee
Tel.: 04274 51790; Mail: kontakt@heimstaette-birkenhof.at
<http://www.heimstaette-birkenhof.at>

- **IntegrationsZentrum RETTET DAS KIND – Seebach**

Seutterweg 10-14, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel.: 04762 42409; Mail: integrationszentrum.seebach@rettet-das-kind-ktn.at
<http://www.rettet-das-kind-ktn.at>

- **Lebensgemeinschaft Wurzerhof**

Scheifling 7, 9300 St.Veit/Glan
Tel.: 04212 2536; Mail: leben@wurzerhof.com
<http://www.wurzerhof.com>

- **Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)**

Gutenbergstraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 55402; Mail: bfz@bfz.at
<http://www.bfz.at>

4. Tages- und Beschäftigungswerkstätten

- **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 597263; Mail: office@autark.co.at

<http://www.autark.co.at>

autArKademie Brückl

Raunacherweg 4, 9371 Brückl

Tel.: 04214 29080-1359

autArK & Eicher

Florianiweg 4, 9361 St. Salvator

Tel.: 04268 50350

autArK & TiKo

Judendorfer Straße 46, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 43541-30

Come IN

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 287111-1058

Fair & Work

Arbeiterheimgasse 14, 9170 Ferlach

Tel.: 04227 60333-1101

- **auxilior sozialprojekte GmbH**

Hausergasse 37, 9500 Villach

Tel.: 04242 23141; Mail: office@auxilior.at

<http://auxilior.at>

- **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at

<http://www.avs-sozial.at>

Tagesstätte Klagenfurt/Humboldtstraße

Humboldtstraße 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0664 / 80327 5464 und 0664 / 80327 5458

Mail: tst.humboldtstrasse@avs-sozial.at

Tagesstätte Klagenfurt/Maiernigg Alpe

Jugenddorfstraße 55, 9073 Viktring

Tel.: 0463 281544; Mail: fkg.maiernigg@avs-sozial.at

Tagesstätte Kraig

Schulstraße 2, 9311 Kraig

Tel.: 04212 36899-1; Mail: tst.kraig@avs-sozial.at

Tagesstätte St. Stefan im Gailtal
Schmölzing 17, 9623 St. Stefan im Gailtal
Tel.: 0664 803275457; Mail: tst.st.stefan@avs-sozial.at

Tagesstätte St. Paul im Lavanttal
Trattenstraße 31, 9470 St. Paul
Tel.: 04357 28581-304; Mail: tst.st.paul@avs-sozial.at

Tagesstätte Wolfsberg
Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
Tel.: 04352 51512-3812; Mail: tst.wolfsberg@avs-sozial.at

Tagesstätte Hermagor
Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
Tel.: 04282 25199-350; Mail: tst.hermagor@avs-sozial.at

Tageswerkstätte Sittersdorf
Sittersdorf 101, 9133 Miklaushof
Tel.: 0664 8327495; Mail: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

- **Camphill Liebenfels - Sozialtherapeutische Werk- und Wohnstätten**

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 2481-75; Mail: office@camphill.at
<http://www.camphill.at>

Weberei
Hohenstein 6, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 5113-4; Mail: weberei@camphill.at

Kunsthandwerkstatt
Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 2481-77; Mail: kunsthandwerkstatt@camphill.at

Wäscherei
Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 2481-81; Mail: waescherei@camphill.at

Papierwerkstatt
Pflausach 3, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 2466-21; Mail: papierwerkstatt@camphill.at

Koch- und Backwerkstatt
Pflausach 3, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 2466-11; Mail: kochwerkstatt@camphill.at

Gartenwerkstatt
Pflausach 3, 9556 Liebenfels
Mail: gartenwerkstatt@camphill.at

Bildungswerkstatt & Zeitraum
Pflausach 3, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215/2466 – 32, Mail: pflausach@camphill.at

Musik und Ensemble „musaik“

Mail: musaik@camphill.at

• **Caritas Kärnten, Bereichsleitung Menschen mit Behinderung**

Adolf-Kolping-Gasse 6/1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 55560; Mail: e.petek@caritas-kaernten.at

<https://www.caritas-kaernten.at>

Werkstatt Benedikt

Industriepark Süd B3, 9330 Althofen

Tel.: 04262 27447-19; Mail: werkstatt-benedikt@caritas-kaernten.at

Werkstatt Veronika

Industriestraße 10, 9360 Friesach

Tel.: 04268 26107; Mail: werkstatt-veronika@caritas-kaernten.at

Werkstatt Martin

Neumarkter Straße 9, 9360 Friesach

Tel.: 04268 3601; Mail: werkstatt-martin@caritas-kaernten.at

Werkstatt Florian

9142 Globasnitz 98

Tel.: 04230 24560-11; Mail: werkstatt-florian@caritas-kaernten.at

• **Diakonie de La Tour**

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 32303; Mail: rektorat@diakonie-delatour.at

<http://www.diakonie-delatour.at>

Atelier de La Tour

De-La-Tour-Straße 26, 9521 Treffen

Tel.: 04248 2248-202; Mail: christine.stotter@diakonie-delatour.at

Beschäftigungswerkstätte „Am Steinbruch“

Niederdorfer Straße 46, 9521 Treffen

Tel.: 04248 2265; Mail: bws.steinbruch@diakonie-delatour.at

Tagesstruktur „Tarmann“

Tarmannweg 7, 9521 Treffen

Tel.: 04248 290819; Mail: ts-tarmann@diakonie-delatour.at

Werkstätte „Meierei“

Drassmannweg 1, 9521 Treffen

Tel.: 04248 2816-302; Mail: michael.puck@diakonie-delatour.at

„Arbeitsinsel Küche:Waiern Inklusiv“

Martin-Luther-Straße 17, 9560 Feldkirchen

Tel.: 04276 2201-550; Mail: daz3@diakonie-delatour.at

Tagesstruktur „Meta-Diestel-Haus“ Waiern

Ernst-Schwarz-Weg 13, 9560 Feldkirchen

Tel.: 04276 2201-206; Mail: ts-mdh@diakonie-delatour.at

Werkstätte „David-Zentrum 1“ Waiern
 Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen
 Tel.: 04276 2201; Mail: daz1@diakonie-delatour.at

Werkstätte „David-Zentrum 2“ - Förderbereich Waiern
 Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen
 Tel.: 04276 2201; Mail: daz2@diakonie-delatour.at

Stadt-Werkstatt – Feldkirchen
 Sparkassenstraße 1, 9560 Feldkirchen
 Tel.: 0664 88581015; Mail: daz3@diakonie-delatour.at

Gartenhof Waiern
 Kneippweg 11, 9560 Feldkirchen
 Tel.: 04276 2201-217; Mail: gartenhof@diakonie-delatour.at

- **Tagesstätte DIE VIER JAHRESZEITEN**

Bambergergasse 3, 9500 Villach
 Tel.: 04242 22236; Mail: office@4jz.at
<http://www.dievierjahreszeiten.at>

Tagesstätte Wernberg
 Goritschacher Straße 47, 9241 Wernberg
 Tel.: 04252 24403; Mail: wernberg@4jz.at

Tagesstätte Steinfeld
 Maria-Hilf-Straße 12, 9754 Steinfeld
 Tel.: 04717 20592; Mail: steinfeld@4jz.at

Tagesstätte Lieserbrücke
 Gartenstraße 89, 9851 Lieserbrücke
 Tel.: 04762 37993; Mail: lieserbruecke@4jz.at

Tagesstätte Landskron
 Volkshausstraße 17, 9523 Landskron
 Tel.: 04242 41049; Mail: landskron@4jz.at

Tagesstätte Winklern
 9841 Winklern 209
 Tel.: 04822 20656; Mail: winklern@4jz.at

- **Heimstätte Birkenhof**

Deberweg 25, 9220 Velden am Wörthersee
 Tel.: 04274 51790; Mail: kontakt@heimstaette-birkenhof.at
<http://www.heimstaette-birkenhof.at>

- **Hilfswerk Kärnten**

8.-Mai-Straße 47, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 54400; Mail: office@hilfswerk.co.at

<https://www.hilfswerk.at/kaernten>

Behindertentagesstätte Völkermarkt

Klosterstraße 2, 9100 Völkermarkt

Tel.: 050 544-7101; Mail: karin.daniel@hilfswerk.co.at

- **IntegrationsZentrum RETTET DAS KIND – Seebach**

Seutterweg 10-14, 9871 Seeboden am Millstätter See

Tel.: 04762 42409; Mail: integrationszentrum.seebach@rettet-das-kind-ktn.at

<http://www.rettet-das-kind-ktn.at>

- **Lebensgemeinschaft Wurzerhof**

Scheifling 7, 9300 St.Veit/Glan

Tel.: 04212 2536; Mail: leben@wurzerhof.com

<http://www.wurzerhof.com>

- **Lebenshilfe Kärnten**

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 33281-1011; Mail: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at

<http://www.lebenshilfe-kaernten.at>

Werkstätte Ledenitzen

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen

Tel.: 04254 2365-4124; Mail: a.uggowitzer@lebenshilfe-kaernten.at

Werkstätte Bahnstraße

Bahnstraße 107, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 218487-2110; Mail: u.enzi@lebenshilfe-kaernten.at

Werkstätte Morogasse

Morogasse 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 512525-1111; Mail: t.zobic@lebenshilfe-kaernten.at

Werkstätte Spittal an der Drau

Ponauer Straße 13, 9800 Spittal an der Drau

Tel.: 04762 2149-5111; Mail: p.duermoser@lebenshilfe-kaernten.at

Werkstätte Wolfsberg

Jahnstraße 4, 9400 Wolfsberg

Tel.: 04352 2326-6120; Mail: k.prettenthaler@lebenshilfe-kaernten.at

- **Lebenswelt St. Antonius**

Lederergasse 11a-b, 9800 Spittal an der Drau

Tel.: 04762 35310; Mail: spittal@stiftung-liebenau.at

<https://www.st.anna-hilfe.at>

- **pro mente kärnten GmbH**

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 55112; Mail: office@promente-kaernten.at
<http://www.promente-kaernten.at>

Beschäftigungswerkstätte „Sunflower“
 Morogasse 16, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 512191; Mail: sunflower@promente-kaernten.at

- **pro mente: kinder jugend familie GmbH**

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 55112; Mail: office@promente-kijufa.at
<http://www.promente-kijufa.at>

Saluto Tagesstätte Klagenfurt
 Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 500218; Mail: saluto-klagenfurt@promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Villach
 Nikolaigasse 24, 9500 Villach
 Tel.: 04242 21284; Mail: saluto-villach@promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Wolfsberg
 Völking 13, 9431 St. Stefan
 Tel.: 04352 81199; Mail: saluto-wolfsberg@promente-kijufa.at

- **Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH**

Klostergasse 33, 6511 Zams
 Tel.: 05442 63556
<http://www.soziale-einrichtungen.at>

Marienhof/Maria Saal
 Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal
 Tel.: 04223 2216; Mail: info@Marienhof.or.at
<http://www.soziale-einrichtungen.at/leben/marienhof-maria-saal.html>

- **Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)**

Gutenbergstraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 55402; Mail: bfz@bfz.at
<http://www.bfz.at>

5. Wohnen in Einrichtungen der Behindertenhilfe

- **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 597263; Mail: office@autark.co.at
<http://www.autark.co.at>

Wohnhaus Brückl
 Gartenstraße 16, 9371 Brückl
 Tel.: 04214 29101; Mail: wohnenbrueckl@autark.co.at

Bedarfsorientierte Wohnbegleitung Brückl
Koschatstraße 7, 9371 Brückl
Tel.: 04214 93027; Mail: bwb-brueckl@autark.co.at

Wohnverbund Friesach
Herrengasse 1a, 9360 Friesach
Tel.: 04268 93001 oder 0676 4389617; Mail: wohnenfriesach@autark.co.at

Bedarfsorientierte Wohnbegleitung Klagenfurt
Grete-Bittner-Straße 28/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463/59 72 63-1119; Mail: h.sima@autark.co.at

Wohnverbund Klagenfurt
Gendarmeriestraße 15/29, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 908422; Mail: wohnenklagenfurt@autark.co.at

Intensive Wohnbegleitung Klagenfurt
Radetzkystraße 34/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 597263-1093; Mail: wohnassistentzradetzkystrasse@autark.co.at

Wohnverbund Spittal
Übers Land 31, 9800 Spittal an der Drau
Tel.: 04762 60660; Mail: wohnenspittal@autark.co.at

Wohnverbund Villach I
Mahrhöflweg 28/7, 9500 Villach
Tel.: 04242 549780; Mail: wohnenvillach@autark.co.at

Wohnverbund Villach II
Wolfram-von-Eschenbach-Straße 50, 9500 Villach
Tel.: 04242 90457; Mail: wohnenvillach2@autark.co.at

Wohnverbund Winklern
9841 Winklern 9
Tel.: 04822 22280; Mail: wohnenwinklern@autark.co.at

• **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 512035-0; Mail: office@avs-sozial.at
<http://www.avs-sozial.at>

Comenius Heim
Arndorf 8, 9210 Techelsberg
Tel.: 0664 8327851; Mail: comenius-verwaltung@avs-sozial.at

Wohnhaus/Internat Maiernigg Alpe
Jugenddorfstraße 55, 9073 Viktring
Tel.: 0463 281544; Mail: fkg.maiernigg@avs-sozial.at

Wohnhaus Sittersdorf
9311 Sittersdorf 101 A
Tel.: 0664 8327892; Mail: wohnhaus.sittersdorf@avs-sozial.at

- **Camphill Liebenfels - Sozialtherapeutische Werk- und Wohnstätten**

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels

Tel.: 04215 2481-75; Mail: office@camphill.at

<http://www.camphill.at>

Hügelhaus/Mossenig

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels

Tel.: 04215 2481-70; Mail: huegelhaus@camphill.at

Stadelhaus/Mossenig

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels

Tel.: 04215 2481-73; Mail: stadelhaus@camphill.at

Haus Florian

Pflausach 3, 9556 Liebenfels

Tel.: 04215 2466-31; Mail: pflausach@camphill.at

Haus Ulrich

Pflausach 3, 9556 Liebenfels

Tel.: 04215 2466-16; Mail: haus-ulrich@camphill.at

Haus Michael

Pflausach 3, 9556 Liebenfels

Tel.: 04215 2466-34; Mail: haus-michael@camphill.at

Haus Wertsch

Hohenstein 6, 9556 Liebenfels

Tel.: 04215 5113; Mail: haus-wertsch@camphill.at

- **Caritas Kärnten, Bereichsleitung Menschen mit Behinderung**

Adolf-Kolping-Gasse 6/1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463 55560; Mail: e.petek@caritas-kaernten.at

<https://www.caritas-kaernten.at>

Wohnhaus Markus

Funderstraße 8, 9330 Althofen

Tel.: 04262 27250-11; Mail: haus-markus@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Lukas

Lastenstraße 31, 9330 Althofen

Tel.: 04262 27298-72; Mail: haus-lukas@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Felicitas

Neumarkter Straße 11, 9360 Friesach

Tel.: 04268 23606; Mail: haus-felicitas@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Hildegard

Neumarkter Straße 13, 9360 Friesach

Tel.: 04268 50034-11; Mail: m.bucher@caritas-kaernten.at

• **Diakonie de La Tour**

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 32303; Mail: rektorat@diakonie-delatour.at
<http://www.diakonie-delatour.at>

Lindenschlössl/Waldhaus
Lindenschlösslweg 7, 9521 Treffen
Tel.: 04248 2682-10

Wohnhaus De-La-Tour-Straße/Maxeiner Haus/Wohngemeinschaften Meierei
De-La-Tour-Straße 9-11, 9521 Treffen
Tel.: 04248 2816-900

PRO Ausblick Wohnen
De-La-Tour-Straße 30, 9521 Treffen
Tel.: 0664 88581034

Integrative Wohngemeinschaft Haus Bethanien
Zehenthofgasse 2, 9560 Feldkirchen
Tel.: 04276 48574-11; Mail: leitung.btn@diakonie-delatour.at

Köraus Waiern
Kneippweg 7-9, 9560 Feldkirchen
Tel.: 04276 2201-250

Maria-Martha-Haus/Wohnverbund Domenigweg
Ernst-Schwarz-Weg 11, 9560 Feldkirchen
Tel.: 0664 8504050; Mail: anneliese.gattringer@diakonie-delatour.at

Meta-Diestel-Haus Waiern
Ernst-Schwarz-Weg 13, 9560 Feldkirchen
Tel.: 04276 2201-200

• **Heimstätte Birkenhof**

Deberweg 25, 9220 Velden am Wörthersee
Tel.: 04274 51790; Mail: kontakt@heimstaette-birkenhof.at
<http://www.heimstaette-birkenhof.at>

• **IntegrationsZentrum RETTET DAS KIND – Seebach**

Seutterweg 10-14, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel.: 04762 42409; Mail: integrationszentrum.seebach@rettet-das-kind-ktn.at
<http://www.rettet-das-kind-ktn.at>

• **Lebensgemeinschaft Wurzerhof**

Scheifling 7, 9300 St.Veit/Glan
Tel.: 04212 2536; Mail: leben@wurzerhof.com
<http://www.wurzerhof.com>

- **Lebenshilfe Kärnten**

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 33281-1011; Mail: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at
<http://www.lebenshilfe-kaernten.at>

Wohnhaus Feldhofgasse
 Feldhofgasse 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 33281-3210; Mail: s.toefferl@lebenshilfe-kaernten.at

Wohngemeinschaften Waldmüllergasse
 Ferdinand-Georg-Waldmüller-Gasse 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 33281-3210; Mail: s.toefferl@lebenshilfe-kaernten.at

Wohnhaus Ledenitzen
 Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen
 Tel.: 04254 2365-4211; Mail: ch.thamer@lebenshilfe-kaernten.at

Wohnhaus Spittal an der Drau
 Ponauer Straße 13, 9800 Spittal an der Drau
 Tel.: 04762 2149-5216; Mail: e.lerch@lebenshilfe-kaernten.at

Wohnhaus Wolfsberg
 Jahnstraße 2, 9400 Wolfsberg
 Tel.: 04352 2326; Mail: k.prettenthaler@lebenshilfe-kaernten.at

Wohnverbund Aichelburg
 Paul-Hackhofer-Straße 3, 9400 Wolfsberg
 Tel.: 04352 2326-6240; Mail: m.lassnig@lebenshilfe-kaernten.at

Wohngemeinschaften Grillenweg
 Grillenweg 25 und 27, 9400 Wolfsberg
 Tel.: 04352 2326; Mail: k.prettenthaler@lebenshilfe-kaernten.at

- **Lebenswelt St. Antonius**

Lederergasse 11a-b, 9800 Spittal/Drau
 Tel.: 04762 35310; Mail: spittal@stiftung-liebenau.at
<https://www.st.anna-hilfe.at>

- **pro mente kärnten GmbH**

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel.: 0463 55112; Mail: office@promente-kaernten.at
<http://www.promente-kaernten.at>

Villa Kunterbunt
 Grillparzerweg 18, 9201 Krumpendorf
 Tel.: 04229 40248; Mail: villa.kunterbunt@promente-kaernten.at

Wohngemeinschaft Impuls
Felix-Hahn-Straße 16, 9073 Viktring
Tel.: 0463 292704; Mail: wg-impuls@promente-kaernten.at

Haus Südufer
Wörthersee-Südufer-Straße 78, 9073 Viktring
Tel.: 0463 29764; Mail: suedufer@promente-kaernten.at

- **Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH**

Klostergasse 33, 6511 Zams
Tel.: 05442 63556
<http://www.soziale-einrichtungen.at>

Marienhof/Maria Saal
Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal
Tel.: 04223 2216; Mail: info@Marienhof.or.at
<http://www.soziale-einrichtungen.at/leben/marienhof-maria-saal.html>

- **Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)**

Gutenbergstraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 55402; Mail: bfz@bfz.at
<http://www.bfz.at>

6. ZPSR-Einrichtungen

- **Gabrielhof GmbH**

Wohn- und Betreuungsheim Klaus Höfferer
Gabrielhofweg 9, 9062 Moosburg
Tel.: 04272 83571;
<http://www.gabrielhof.at>

- **B. Dulle GmbH**

Wohn- und Betreuungsheim Dorothea Dulle
Körausweg 4, 9554 St. Urban
Tel.: 04277 8230; Mail: dorli.dulle@gmx.at

- **Wohn- und Betreuungshaus Franz Gratzer**

Liemberger Straße 6, 9554 St. Urban
Tel.: 04277 8320

- **SRS - Sozialpsychologische Rehabilitation Sonnenhof GmbH**

Astrid Helm
Oberdorfer Straße 17, 9554 St. Urban
Tel.: 04277 8019;
<http://www.zpsr-sonnenhof.at>

- **Otto Kogler Wohn- und Betreuungshausges.m.b.H.**
Gramilach 2, 9556 Liebenfels
Tel.: 04277 2319; Mail: ottokogler@gmx.net
- **Wohn- und Betreuungshaus Schwarzl GmbH**
Manuela und Helmut Schwarzl
St. Leonhard 32, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 2563; Mail: manuschwarzl@gmx.at
- **Wadl KG – Claudia Wadl**
Rotapfel 3, 9560 Feldkirchen-Steuerberg
Tel.: 04271 2054; Mail: pflegeheim.wadl@aon.at
- **Integra GmbH – Hermann Wadl**
Mauer 10, 9556 Liebenfels
Tel.: 04277 2413; Mail: hermann.wadl@gmx.at
- **Ernst Danhofer**
Danhoferweg 20-22, 9851 Lieserhofen
Tel.: 04762 2737; Mail: office@danhofer.at
- **Lydia Brotesser**
Baierberg 34, 9375 Hüttenberg
Tel.: 04263 75007; Mail: sozialtherapie-ratteinerhof@aon.at
- **Wohn- und Betreuungsheim Egger KG – Andreas Egger**
St. Andrä 2, 9343 Zweinitz
Tel.: 04265 370; Mail: office@egger-kg.at
<http://www.egger-kg.at>
- **Gössinger Franz**
Weitensfeld 12, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 3281; Mail: goessinger@aon.at
- **Fischerhof Huber GmbH - Ewald Huber**
Spitzwiesen 4, 9571 Sirnitz
Tel.: 04279 243; Mail: fischerhof.huber@aon.at
<http://www.zpsr-fischerhof.at>
- **Haidnerhof – Annedore Huber**
Spitzwiesen 1, 9571 Sirnitz
Tel.: 04279 243; Mail: fischerhof.huber@aon.at
- **Ing. Kampl Rene**
Gulitzenweg 5, 9360 Friesach
Tel.: 04268 2408; Mail: wps.kampl@aon.at

- **Soziotherapie Körbler**
Gaisberg 8, 9360 Friesach
Tel.: 04268 2356; Mail: gruscher@aon.at
<http://www.soziotherapie-koerbler.at>
- **Wohn- und Betreuungsheim Matschnig GmbH – Susanne Matschnig**
Weitensfeld 7, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 2570; Mail: info@betreuungsheim-matschnig.at
<http://www.betreuungsheim-matschnig.at>
- **Rauscher Christine**
Miedling 2, 9556 Liebenfels
Tel.: 04215 2867; Mail: gundirauscher@gmx.net
<https://www.zpsr-rauscher.at>
- **Schmölzer Gernot**
Kraßnitz 1, 9341 Straßburg
Tel.: 04266 27326; Mail: gernot.schmoelzer@aon.at
- **Stangl Karl Heinz**
St. Martin 5, 9321 Kappel/Krappfeld
Tel.: 04262 2285; Mail: andrea.stangl@aon.at
- **Stangl Katharina**
St. Klementen 8, 9321 Kappel/Krappfeld
Tel.: 04262 2612; Mail: zpsr-stangl@tele2.at
- **Wilplinger Lorenz**
Machuli 7, 9341 Strassburg
Tel.: 04266 2530; Mail: wilplinger@aon.at
<http://www.zpsr-wilplinger.at>
- **Mag. Johann Wiedauf**
Gerbergasse 10, 9500 Villach
Tel.: 04242 24739; Mail: mathilde-wiedauf@aon.at
- **Sternbergheim - Hanspeter Oitzinger**
Sternberger Straße 26 und 28, 9241 Wernberg
Tel.: 04252 2173; Mail: info@sternbergheim.com
- **Lakonig GmbH – Mag.a (FH) Bernadette Lakonig**
Abtei 50, 9132 Gallizien
Tel.: 04221 23096; Mail: office@lakonig.at
<https://www.lakonig.at>
- **Wohn- und Betreuungsheim Piroutz GmbH – Blasius Piroutz**
Jerischach 7, 9133 Miklauzhof
Tel.: 04237 2255; Mail: info@piroutz.com
<http://www.piroutz.com>

- **Wohn- und Betreuungsheim Gemmersdorf GmbH**

Horst Pirker und Daniel Vallant
Gemmersdorf 3A, 9421 Eitweg
Tel.: 04355 20726; Mail: office@wbhg.at
<http://www.wbhg.at>

- **pro mente zpsr GmbH – Heimleiterin: Andrea Mörth**

Hauptstraße 22a, 9463 Reichenfels
Tel.: 04359 28186; Mail: zpsr-reichenfels@promente-kaernten.at
<http://www.promente-kaernten.at>

**Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Tel. 05/0 536 - 57 157

Fax 05/0 536 - 57 150

E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

**Leitung:
Mag.^a Isabella Scheiflinger**

2. Auflage , Stand: 01.07.2019

Gratis Service Telefon: 0800 205 230